

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Marienheide
2023/2024*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Marienheide	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Marienheide	8
0.2.1 Strukturen	8
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	11
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	13
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	20
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	21
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Marienheide	27
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	28
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	28
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Marienheide	32
1. Finanzen	34
1.1 Managementübersicht	34
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.3 Haushaltssituation	36
1.3.1 Haushaltsstatus	37
1.3.2 Ist-Ergebnisse	40
1.3.3 Plan-Ergebnisse	43
1.3.4 Eigenkapital	47
1.3.5 Schulden und Vermögen	50
1.4 Haushaltssteuerung	56
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	56
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	59

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	61
1.4.4	Fördermittelmanagement	64
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	67
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	71
2.	Vergabewesen	78
2.1	Managementübersicht	78
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	79
2.3	Organisation des Vergabewesens	80
2.3.1	Organisatorische Regelungen	80
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	86
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	87
2.5	Sponsoring	92
2.6	Nachtragswesen	94
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	94
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	96
2.7	Maßnahmenbetrachtung	98
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	99
3.	Informationstechnik an Schulen	102
3.1	Managementübersicht	102
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	103
3.3	IT an Schulen	103
3.3.1	IT-Steuerung	104
3.3.2	Stand der Digitalisierung	108
3.3.3	IT-Sicherheit	113
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	116
4.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	117
4.1	Managementübersicht	117
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	117
4.3	Örtliche Strukturen	118
4.4	Rechtmäßigkeit	119
4.4.1	Bestattungsrechtliche Pflichten	120
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	121
4.4.3	Art der Bestattung	123
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	123
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	124
4.5	Verfahrensstandards	124
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	126
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	126
4.6.2	Aufwendungen	127
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	129

4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	130
5.	Friedhofswesen	131
5.1	Managementübersicht	131
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	132
5.3	Örtliche Strukturen	133
5.4	Friedhofsmanagement	134
5.4.1	Organisation	135
5.4.2	Steuerung	135
5.4.3	Digitalisierung	136
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	136
5.5	Gebühren	137
5.5.1	Kostendeckung	137
5.5.2	Grabnutzung	139
5.5.3	Trauerhallen	140
5.6	Friedhofsflächen	142
5.6.1	Einflussfaktoren	142
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	144
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	147
5.7	Grün- und Wegeflächen	148
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	148
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	149
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	152
	Kontakt	154

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Marienheide

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Marienheide stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

In der Gemeinde Marienheide besteht weiter ein Handlungsbedarf den Konsolidierungskurs beizubehalten. Zwar entspannt sich die **Haushaltssituation** der Gemeinde Marienheide in den letzten Jahren durch die gute konjunkturelle Entwicklung und die damit verbundenen positiven Jahresergebnisse. Dennoch verschärft sie sich wieder. Die Plandaten im Haushaltsplan 2024 weisen deutliche Fehlbeträge aus.

Die Gemeinde Marienheide verfügt über eine vergleichsweise geringe **Eigenkapitalausstattung**. Auch wenn Marienheide die positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre genutzt hat, um ihre Ausgleichsrücklage aufzustocken, ist die Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage in Marienheide begrenzt. Sofern die Planungen so zutreffen, wird die Eigenkapitalausstattung durch zukünftige Jahresfehlbeträge wieder sinken.

Die Analyse zeigt, dass die positive Entwicklung der Jahresergebnisse stark von der Gewerbesteuer abhängt. Zudem hat die Gemeinde Marienheide hohe corona- und kriegsbedingte Belastungen ausgewiesen und die Jahresergebnisse dadurch verbessert. Diese Möglichkeit entfällt ab 2024. Zu beachten ist auch, dass sich durch die erfolgten Isolierungen zukünftig entsprechend hohe Belastungen für die Zukunft ergeben, da diese Beträge ab 2026 abgeschrieben werden müssen.

Bedingt durch die hohen **Liquiditäts- und Investitionskredite** ist die Gemeinde Marienheide nach wie vor stark verschuldet. Die Planungen gehen von einem weiteren Bedarf sowohl an Liquiditäts- als auch Investitionskrediten aus. Für die kommenden Haushaltsjahre plant Marienheide verschiedene Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen. Die Gemeinde Marienheide wird zur Finanzierung auf die Aufnahme neuer Kredite angewiesen sein.

Über das eingerichtete **Finanzcontrolling** und Berichtswesen erhalten Verwaltung und Politik unterjährig wesentliche Informationen zur Haushaltsbewirtschaftung und –steuerung. So können sie frühzeitig von der Planung abweichende Entwicklungen erkennen und wenn möglich gegensteuern.

Die Gemeinde Marienheide sollte Regelungen zu den **Ermächtigungsübertragungen** schriftlich festlegen. Sie nutzt regelmäßig das Instrument der Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich. Damit wird der Planansatz für Investitionen erhöht. Allerdings gelingt es der Gemeinde Marienheide wie vielen anderen Kommunen nicht, diese wie geplant umzusetzen. Die Nichtinanspruchnahme der Haushaltsmittel hat verschiedene Gründe wie z.B. lange und ggf. verzögerte Projektverzögerungen, fehlendes Personal oder der Mangel an Firmen.

Das **Fördermittelmanagement** ist dezentral organisiert und bietet noch Optimierungsmöglichkeiten wie z.B. strategische Vorgaben, eine Prozessbeschreibung bzw. Dienstanweisung sowie ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen. Um an zentraler Stelle einen personenunabhängigen Gesamtüberblick über Fördermaßnahmen und -möglichkeiten zu gewinnen, sollte die Gemeinde zudem die Einrichtung einer zentralen Förderdatei oder -Datenbank prüfen.

Die Gemeinde Marienheide verfolgt nach eigener Aussage ein sicherheitsorientiertes **Kredit- und Anlagemanagement**. Die Gemeinde hat für das Kreditmanagement bereits strategische Vorgaben festgelegt, diese jedoch noch nicht verbindlich festgelegt. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde Marienheide zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

Im **Vergabewesen** besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Gummersbach zur Durchführung ihrer Vergabeverfahren ab einer beschränkten Ausschreibung. Freihändige Vergaben führt die Gemeinde Marienheide eigenständig und dezentral durch. Die handlungsleitende Vergabeordnung sollte Marienheide im Hinblick auf erfolgte gesetzliche Änderungen und auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen durch die interkommunale Zusammenarbeit anpassen und aktualisieren. Zudem sollte die Kommune die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeüberprüfung schaffen. Die Abweichungen der Abrechnungsbeträge von den ursprünglichen Auftragswerten sind bei der Gemeinde Marienheide vergleichsweise hoch. Daher sollte die Kommune Abweichungen systematisch auswerten und ein Nachtragsmanagement einrichten.

Regelungen zur **Korruptionsprävention** hat die Gemeinde Marienheide in einer Dienstanweisung geregelt. Zur Umsetzung des zum 01. Januar 2022 in Kraft getretenen Korruptionsbekämpfungsgesetzes sollte die Gemeinde Marienheide wie bereits geplant hierzu die vorgeschriebene Risiko- und Gefährdungsanalyse durchführen. Zudem empfehlen wir eine verbindliche Regelung zum Umgang mit Sponsoringleistungen.

Die pädagogischen Anforderungen an die **IT-Ausstattung in den Schulen** hat die Gemeinde Marienheide konsequent umgesetzt. Die Gemeinde Marienheide arbeitet seit Jahren mit einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan (MEP) zur Steuerung der Informationstechnik an ihren Schulen. Den MEP schreibt die Gemeinde aktuell für den Zeitraum 2024 bis 2029 fort. Da die Medienentwicklung und die daraus resultierenden Maßnahmen komplexe Vorhaben sind, sollte die Gemeinde Marienheide einen regelmäßigen Informationsaustausch mit allen Beteiligten einrichten.

Positiv bewerten wir, dass die Gemeinde während der Prüfung bereits Anregungen kurzfristig umgesetzt hat. So hat die Verwaltung schriftliche Prozessbeschreibungen insbesondere für die Medienentwicklungs- und Beschaffungsprozesse erarbeitet.

Im Hinblick auf die **IT-Sicherheit an den Schulen** erreicht die Gemeinde Marienheide einen Erfüllungsgrad über dem Median. Es gibt dennoch in verschiedenen Bereichen noch Ansatzpunkte zur Verbesserung. Die Gemeinde Marienheide sollte technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren.

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind in Marienheide nur selten zu bearbeiten. Im Betrachtungszeitraum gab es keinen Fall. Bei der Durchführung hält die Gemeinde die rechtlichen Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW ein. Um eine einheitliche und vor allem rechtssichere Bearbeitung zu gewährleisten, empfiehlt die gpaNRW, Arbeitsabläufe und Verfahrensstandards schriftlich zu dokumentieren.

Marienheide verfügt über drei kommunale Friedhöfe mit zwei eigenen Trauerhallen, die zudem in Konkurrenz zu anderen Anbietern stehen. Seit Jahren verändert sich die Bestattungskultur in Marienheide und es erfolgen bevorzugt mehr Urnen- als Erdbestattungen. Dies führt auch trotz stabiler bzw. sogar leicht steigender Bestattungszahlen zu Überkapazitäten. Die Gemeinde reagiert auf die Nachfragen und bietet vermehrt pflegefreie Grabarten und neue Angebote wie Nischen und Baumbestattungen an.

Die bestehenden und weiter zu erwartenden Flächenüberhänge sollten die Gemeinde Marienheide in einer Fortschreibung des Friedhofskonzepts aufgreifen und mit einer konkreten Maßnahmenplanung gestalten. Die Gemeinde Marienheide verfügt über die hierzu erforderlichen Daten in der Friedhofsverwaltung. Auch kann Marienheide durch eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit zu den Angeboten informieren, um eine Abwanderung zu umliegenden Friedhöfen zu begrenzen.

Die Friedhöfe weisen in allen Jahren einen nicht auskömmlichen Kostendeckungsgrad auf. Gleichwohl ist der Kostendeckungsgrad in 2021 mit 95,65 Prozent nahezu ausreichend und interkommunal verglichen auch überdurchschnittlich. Bei näherer Betrachtung zeigen die Trauerhallen in allen Jahren einen sehr niedrigen Kostendeckungsgrad. Im Jahr 2021 liegt dieser bei lediglich 26,32 Prozent. Gleichzeitig werden die Trauerhallen auch nur in wenigen Fällen genutzt. Die Gemeinde sollte hier gegensteuern, da der Kostenanteil bei stagnierenden oder gar rückläufigen Nutzungszahlen nicht entsprechend mit Gebühren gegenfinanziert werden. Auch wenn aktuell noch keine aufwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bei den Trauerhallen erforderlich sind, würden zukünftig anstehende Aufwendungen voraussichtlich ebenfalls nicht über die Gebühren gedeckt werden können. Folglich wären diese über den allgemeinen Haushalt zu finanzieren. Mit Blick auf die Haushaltssituation gilt daher, dass die Gemeinde mittel- bis langfristig auch über Reduzierungen oder über eine Umnutzung der Gebäude diskutieren sollte.

Bei der Grünflächen- und Wegeunterhaltung verfügt die Gemeinde Marienheide über verbindliche Pflegestandards und die Unterhaltungsaufwendungen sind unterdurchschnittlich. Die gute Organisation der Unterhaltung und auch das ehrenamtliche Engagement sind hier als Gründe anzuführen.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Marienheide

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Marienheide. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich. In den interkommunalen Strukturvergleich fließen die Werte der 108 Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 bis 18.000 Einwohnern ein.

Links ausgerichteten Balken stellen Werte unterhalb des Medianwertes dar. Wenn Werte oberhalb des Medians liegen, zeigt ein Balken mit einem rechten Ausschlag dies an.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Marienheide 2022



¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Die Strukturmerkmale in der Gemeinde Marienheide bewegen sich zumeist nahe dem Medianwert. Die Bevölkerung verfügt über eine leicht geringere Kaufkraft bei einer leicht unterdurchschnittlichen SGB-II-Quote.

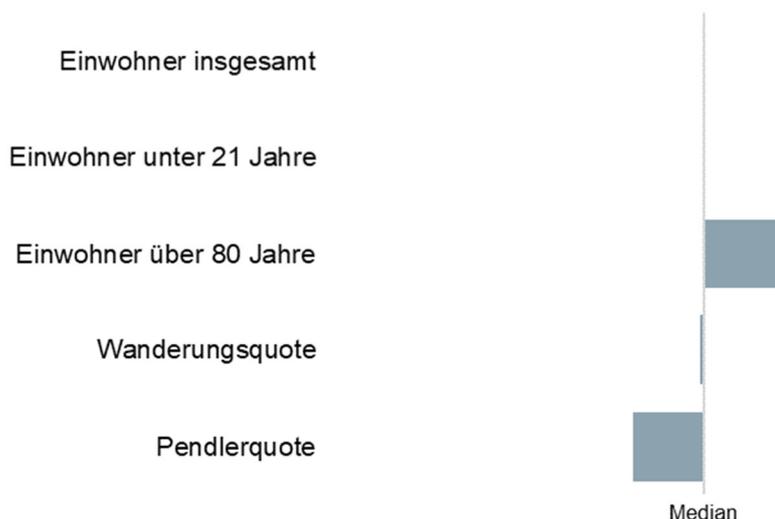
Als allgemeine Deckungsmittel stehen dem Haushalt die Erträge aus Zuweisungen und Steuern zur Verfügung. Sie sind in Marienheide durchschnittlich. Auf die Auswirkungen gehen wir im Teilbericht Finanzen näher ein.

Interkommunal auffällig ist die mit 54,97 qkm vergleichsweise kleine Gemeindefläche. Dies wirkt sich begünstigend auf die notwendige Vorhaltung von Infrastrukturen wie Gemeindestraßen als auch dezentrale Tagesbetreuungs- oder Schulstandorte aus. Andererseits kann dies die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten für Entwicklung von Wohnflächen und Gewerbeflächen einschränken.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Marienheide 2022



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Die Einwohnerzahlen schwanken in den letzten Jahren zwischen rd. 13.450 und 13.600 Einwohnern. Marienheide hat in den letzten fünf Jahren damit eine stabile Einwohnerzahl. In den

letzten Jahren sind mehr Einwohner weggezogen als hingezogen. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung hat für die stabile Bevölkerungsentwicklung beigetragen. So bleibt der Anteil der unter 21-Jährigen in den letzten Jahren gleich. Bei gleichbleibenden Einwohnerzahlen steigt der Anteil der älteren Bevölkerung jedoch deutlich an. Somit steht Marienheide vor der Herausforderung ausreichend Angebote wie z.B. eine soziale Infrastruktur für Ältere und Anforderungen an Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden sicherzustellen. Gleichwohl hat Marienheide auch ein Interesse für Familien weiter interessant zu sein und investiert weiter in ausreichende und attraktive Angebote wie Tagesbetreuungs- und Schulplätze.

Die Pendlerquote zeigt, dass die Gemeinde Marienheide wie viele andere Kommunen dieser Größenordnung eine typische Auspendlerkommune und Wohnstadt ist.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in den Prüfungen durch die gpaNRW getroffenen Feststellungen und ausgesprochenen Handlungsempfehlungen werden in der Verwaltung und Politik beraten. Sie fließen in die weitere Arbeit der Verwaltung ein und Empfehlungen wurden in die weitere Arbeit der Gemeinde übernommen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlen-set enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlen-set aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichen Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Marienheide hat die gpaNRW von Januar 2023 bis Januar 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Marienheide hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Marienheide überwiegend die Daten des Jahres 2021. Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Marienheide berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Stephanie Höpker
Finanzen	Sabine Jary
Vergabewesen	Tanja Möller
Informationstechnik an Schulen	Lars Cramer
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Marie-Kristin Klincker
Friedhofswesen	Marie-Kristin Klincker

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Zudem hat das Prüfteam am 12. Februar 2024 die Ergebnisse dem Verwaltungsvorstand vorstellt.

Herne, den 20. März 2024

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Nauber

Höpker

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung Marienheide 2023/2024

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Aufgrund stark steigender Aufwendungen ist weiterhin eine mittel – bis langfristige Konsolidierung erforderlich, um die eigenen Handlungsspielräume mittel- bis langfristig zu erhalten.	E1	Um erneut einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, sollte die Gemeinde Marienheide zeitnah weitere wirksame Konsolidierungsmaßnahmen umsetzen und damit an bisherige Konsolidierungserfolge anknüpfen. Kommunale Aufgaben sollten hierzu regelmäßig hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit überprüft und Standards kritisch hinterfragt werden.
F2	Die Kämmerei hat ein Finanzcontrolling und ein unterjähriges Finanzberichtswesen eingerichtet. Damit erhalten die Entscheidungsträger der Gemeinde Marienheide unterjährig aktuelle Informationen zur Haushaltssituation, um bei drohenden Risiken rechtzeitig gegenzusteuern. Hier bestehen Optimierungsmöglichkeiten.	E2	Die Kämmerei sollte ihr unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen sukzessive weiter ausbauen. Die unterjährigen Berichte sollten durch einen Plan-Ist-Vergleich zur gesamten Ergebnis- und Finanzplanung ergänzt werden. Zudem sollten die Finanzberichte den Stand der Kreditaufnahmen, wesentliche Investitionen und den Umsetzungsstand von Konsolidierungsmaßnahmen beinhalten.
F3	Die Gemeinde Marienheide hat entgegen § 22 KomHVO noch keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen schriftlich festgelegt.	E3	Die Gemeinde Marienheide sollte Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen festlegen und in einer Dienstanweisung oder Richtlinie regeln.
F4	Der Planansatz für investive Auszahlungen wird jährlich durch Ermächtigungsübertragungen deutlich erhöht. Es gelingt der Gemeinde Marienheide bei vielen Investitionsvorhaben derzeit nicht, diese wie geplant umzusetzen.	E4	Die Gemeinde Marienheide sollte investive Auszahlungen nur dann im Haushaltsplan veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.
F5	Die Gemeinde Marienheide hat noch keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen.	E5	Die Gemeinde Marienheide sollte strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise erarbeiten und verschriftlichen. Damit verbundene Verfahrensabläufe und Standards sollten verbindlich in einer Dienstanweisung oder in einer internen Richtlinie festgelegt werden.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Gemeinde Marienheide bewirtschaftet und verwaltet ihre Fördermittel dezentral. Derzeit besteht noch kein förderbezogenes Controlling und darauf aufbauendes Berichtswesen.	E6	Die Gemeinde Marienheide sollte sich einen Gesamtüberblick über ihre laufenden und geplanten Förderprojekte verschaffen. Hierzu sollte die Gemeinde eine zentrale Datei zur Verwaltung von Fördermitteln und diesbezüglich relevanten Daten (z. B. Auflagen und Fristen) aufbauen. Auf dieser Basis sollte die Gemeinde ein Berichtswesen einrichten. Die Entscheidungsträger sollten regelmäßig über den Stand der Fördermaßnahmen informiert werden.
F7	Die Gemeinde Marienheide hat Regelungen zum Kreditmanagement und zu den erforderlichen Prozessen getroffen, diese aber noch nicht schriftlich fixiert.	E7	Die Verwaltung der Gemeinde Marienheide sollte für ihre Kreditaufnahmen einen verbindlichen Handlungsrahmen in einer Dienstanweisung festlegen. Diese sollte mindestens die Zulässigkeit von Finanzierungsinstrumenten, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Prozesse konkret regeln. Die Verwaltung sollte diese Regelungen mit dem Rat abstimmen.
F8	Mit Ausnahme von Anteilen an den Kommunalen Versorgungsrücklagen der Rheinischen Versorgungskasse bestehen keine Geldanlagen. Derzeit fehlt es noch an einer verbindlichen Regelung zum Anlagemanagement.	E8	Die Gemeinde Marienheide sollte im Vorgriff auf ggf. zukünftig mögliche Geldanlagen auch für das Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen festlegen. Dieser sollte im Rat beschlossen werden. Die Regelung sollte wesentliche Mindestinhalte, wie Angaben zu Anlagezielen, Sicherheitsvorgaben, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnissen und das Verfahren bei Kapitalanlagen abdecken. Die Gemeinde kann diese Vorgaben mit Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Vergabewesen			
F1	Die Gemeinde Marienheide führt Vergaben dezentral in den Fachbereichen durch. Für Vergabeverfahren ab einer beschränkten Ausschreibung nutzt sie die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach. Marienheide verfügt über eine aktuelle Vergabeordnung, die in Teilen überarbeitungswürdig ist.	E1.1	Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Vergabeordnung überarbeiten. Dabei sollte sie diese an das aktuelle Vergaberecht anpassen und um interne Vergabe- und Verfahrensregelungen ergänzen.
		E1.2	Die Gemeinde Marienheide sollte die bisherige Gremienbeteiligung kritisch hinterfragen. Vielmehr sollte sie die Gremienbeteiligung im Vorfeld einer beabsichtigten Ausschreibung im Rahmen der Haushaltsberatungen durchführen. Außerdem sollte sie in den Gremien regelmäßig über die Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren berichten.
		E1.3	Die Gemeinde Marienheide sollte auf eine vollständig digital geführte Maßnahmenakte hinwirken, um Medienbrüchen und dem einhergehenden zusätzlichen Zeitaufwand entgegenzuwirken.

Feststellung		Empfehlung	
F2	Die Gemeinde Marienheide richtete bisher keine örtliche Rechnungsprüfung ein, um ein rechtssicheres, wirtschaftliches und korruptionsvorbeugendes Vergabeverfahren zu gewährleisten.	E2	Die Gemeinde Marienheide sollte ein rechtssicheres Vergabewesen durch eine unabhängige Prüfung unterstützen.
F3	Die Gemeinde Marienheide trifft in der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption Regelungen zum Schutz vor sowie zum Umgang mit Korruption. Eine beauftragte Person für die Korruptionsprävention gibt es nicht. Eine Gefährdungsanalyse (Schwachstellenanalyse) führte Marienheide bisher nicht durch.	E3.1	Die Gemeinde Marienheide sollte die Benennung einer beziehungsweise eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, um die Einhaltung der Vorgaben des Korruptionsschutzgesetzes sicherzustellen.
		E3.2	Die Gemeinde Marienheide sollte die „Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung“ um die sich aus dem KorruptionsbG ergebenden zusätzlichen Auskunftspflichten ergänzen und Beraterverträge sowie Funktionen in Vereinen zukünftig zusätzlich abfragen. Zudem sollte Marienheide prüfen, die Auskünfte gem. § 7 KorruptionsbG leicht zugänglich im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen. Dies würde die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit weiter verbessern.
		E3.3	Die Gemeinde Marienheide sollte eine Gefährdungsanalyse zur Feststellung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereiche durchführen. Dabei sollte sie die Beschäftigten durch eine Befragung aktiv miteinbeziehen. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollte Marienheide zudem entsprechende Maßnahmen zur Prävention treffen.
		E3.4	Die Gemeinde Marienheide sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem einzurichten sowie einen Workflow zum vertraulichen Umgang mit den Hinweisen zu erarbeiten und einzuführen.
F4	Die Gemeinde Marienheide trifft bisher keine Regelungen für den Umgang mit Sponsoringleistungen.	E4	Die Gemeinde Marienheide sollte in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Ferner kann die Vorgabe eines Muster-Sponsoringvertrages sinnvoll sein.
F5	Die Gemeinde Marienheide bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Sie erfasst und wertet die Nachträge und Abweichungen bisher nicht systematisch aus. In der Vergabeordnung enthaltene Regelungen zum Nachtragswesen sind ausbaufähig.	E5	Die Gemeinde Marienheide sollte der Vergabeordnung weitere Regelungen zum Nachtragswesen hinzufügen. Zudem sollte die Gemeinde Nachträge zentral erfassen und auswerten und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.
F6	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Marienheide zeigt Optimierungspotenzial hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	E6	Die Gemeinde Marienheide sollte ein einheitliches Formular für einen Vergabevermerk konsequent nutzen. Dieses sollte die Möglichkeit bieten, alle Verfahrensschritte zu dokumentieren und nachzuvollziehen.

Feststellung		Empfehlung	
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Marienheide geht bei der Digitalisierung ihrer Schulen insgesamt sehr konzeptionell vor. Kleinere Optimierungspotenziale stellt die gpaNRW beim Informationsaustausch und beim Ausstattungsprozess fest.	E1.1	Die Gemeinde Marienheide sollte die Gründung eines regelmäßig tagenden und interdisziplinär besetzten Abstimmungsgremiums zur Medienentwicklung prüfen. Zusammensetzung und Tagungsrhythmus sollte sie im Medienentwicklungsplan verbindlich vorschreiben.
		E1.2	Zur weiteren Homogenisierung der IT-Ausstattung an ihren Schulen sollte die Gemeinde konkrete Standards definieren. Dies kann beispielsweise in Form eines Warenkorbgeschehen.
F2	Die Digitalisierung in den Schulen der Gemeinde Marienheide ist vergleichsweise weit vorangeschritten. Die derzeitigen Ausstattungsziele werden vermutlich im Jahr 2025 erreicht. Allerdings kann die Gemeinde den Stellenanteil für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT derzeit noch nicht benennen.	E2	Um die weitere Digitalisierung ihrer Schulen dauerhaft sicherzustellen, sollte die Gemeinde Marienheide ihren Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen und die Stellenausstattung auch zukünftig regelmäßig prüfen.
F3	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen sind in Marienheide überdurchschnittlich ausgeprägt. Dennoch bestehen Optimierungspotentiale.	E3	Die Gemeinde Marienheide sollte die noch offenen Maßnahmen priorisieren und konsequent umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Bisher hat die Gemeinde Marienheide noch keine Dokumentationshilfen für eine sichere und vollständige Ermittlung von Bestattungspflichtigen installiert. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen in der Begehung der Wohnung der verstorbenen Person und im Einsatz einer Checkliste zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.	E2	Die Gemeinde sollte für die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattungen Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.
Friedhofswesen			
F1	Die Gemeinde Marienheide hat bislang keine Ziele und begleitende Kennzahlen für die Friedhöfe festgelegt.	E1	Die Gemeinde Marienheide sollte eine systematische Steuerung der kommunalen Friedhöfe aufbauen. Dazu gehört die Festlegung von Zielen und Kennzahlen und ein entsprechendes friedhofsbezogenes Controlling.
F2	Die eingesetzte Software unterstützt die Arbeitsabläufe im Friedhofswesen. Optimierungsmöglichkeiten bestehen im Hinblick auf den digitalen Abruf von Grünflächendaten zu den Friedhöfen.	E2	Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Arbeiten zur Integration der noch nicht digital abrufbaren Informationen stringent weiterverfolgen. So kann sie möglichst bald über die Informationsstrukturen verfügen, um hiermit die Planungen mit Softwareunterstützung auszubauen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Marienheide hat bislang nur wenige Maßnahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt.	E3	Marienheide sollte für sich entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit erreichen möchte. Denn eine funktionsfähige, professionelle Öffentlichkeitsarbeit kann wirksam dazu beitragen, die Nachfrage nach Bestatungen auf den kommunalen Friedhöfen zu stärken.
F4	Der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der kommunalen Trauerhallen ist 2021 niedrig. Die stark rückläufige Tendenz macht deutlich, dass dringend Entscheidungen zum weiteren Betrieb und Umgang mit den Trauerhallen getroffen werden müssen.	E4	Marienheide sollte analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhallen und somit die Kostendeckung zu erhöhen. Das gilt auch hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen. Möglichkeiten sind die Übernahme durch Bestatter, die Reduzierung der Trauerhallen oder zusätzliche Nutzungen.
F5	In der Gemeinde Marienheide existieren auf den kommunalen Friedhöfen viele Flächen, die nicht zusammenhängend durch Gräber belegt sind. Der geringe Belegungsgrad und die fehlenden Auslastungen wirken sich negativ auf die Kosten und Erträge für den Betrieb der Friedhöfe aus. Hieraus entsteht ein Handlungsbedarf für Marienheide.	E5	Durch Maßnahmen, die Belegungsdichte zu erhöhen und zusammenhängende Überhangflächen zu schaffen, kann Marienheide die Kosten für den Betrieb der kommunalen Friedhöfe senken. Hierdurch kann sie auch den bisher nicht auskömmlichen Kostendeckungsbeitrag positiv beeinflussen.
F6	Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Marienheide unterdurchschnittlich. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Gemeinde Pflegestandards aufgestellt, die die aktive Steuerung unterstützen.	E6	Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Überlegungen zu Pflegestandards und zur Umgestaltung der Grün- und Wegeflächen bündeln und hieraus weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Marienheide nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkdbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

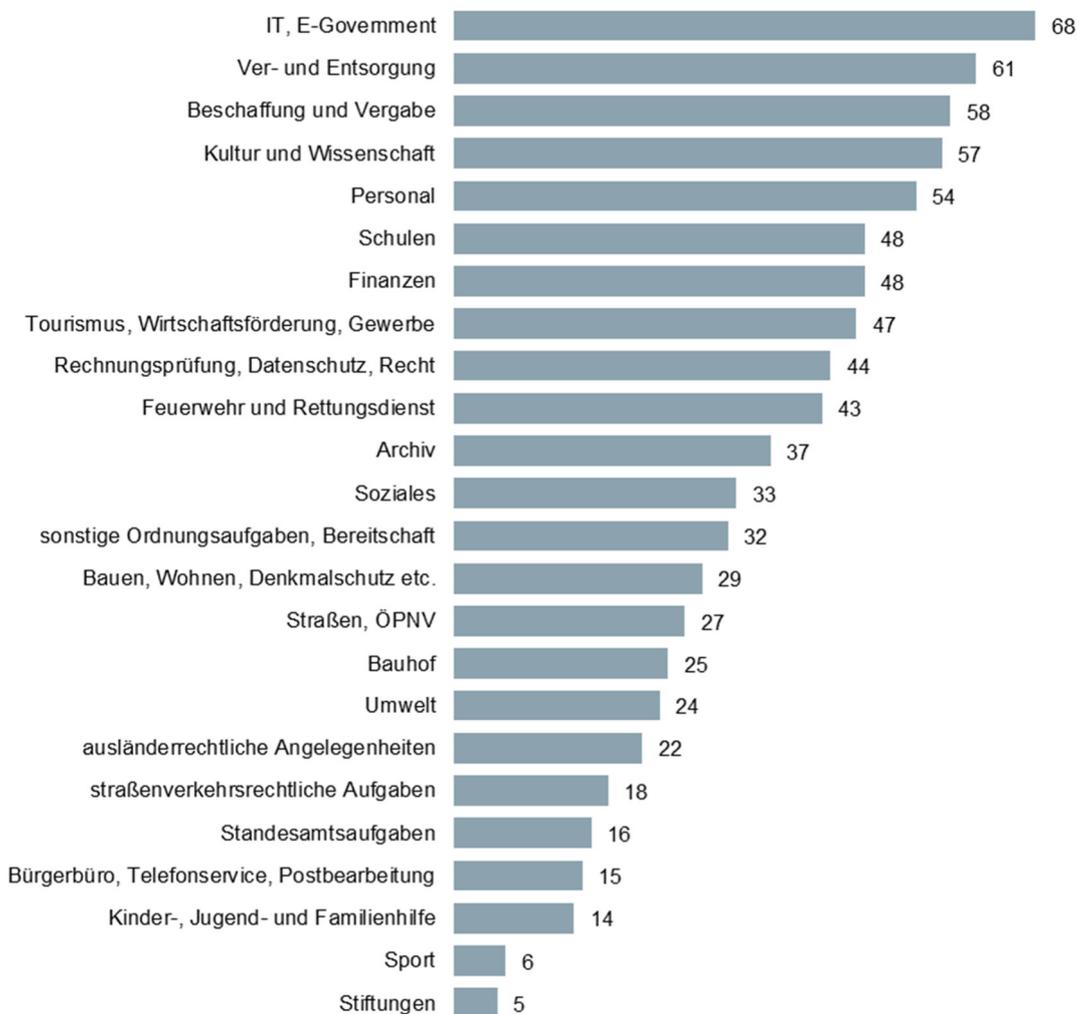
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 79 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

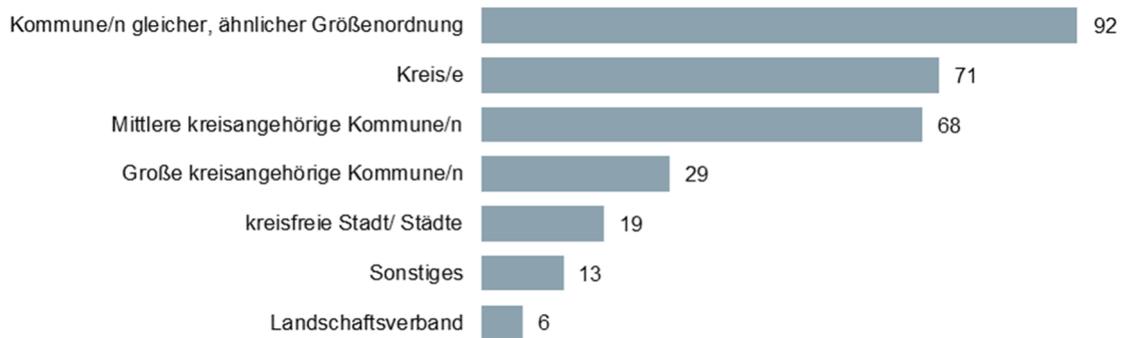


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe sowie Bauen, Wohnen, Denkmalschutz.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



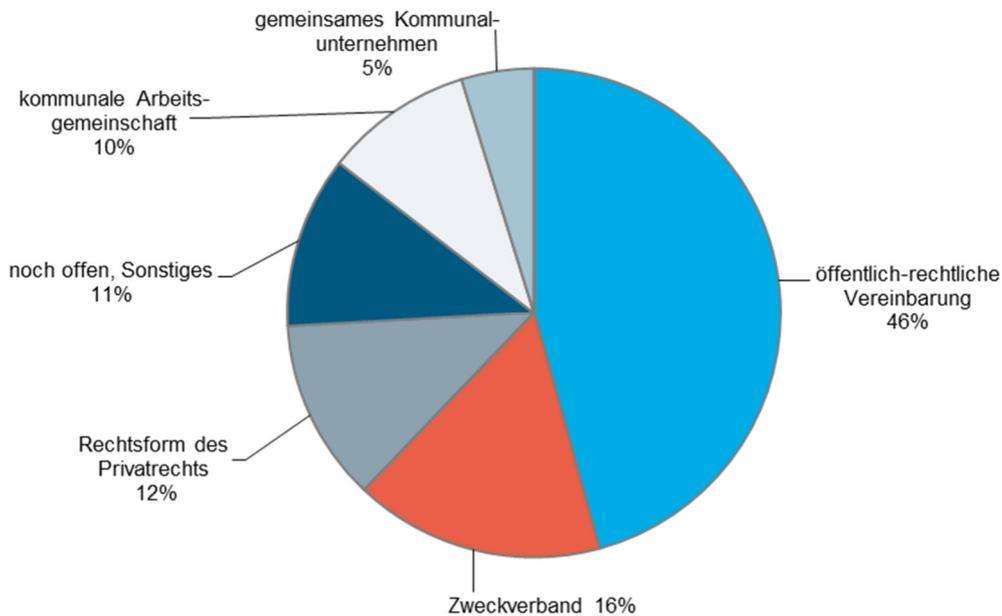
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

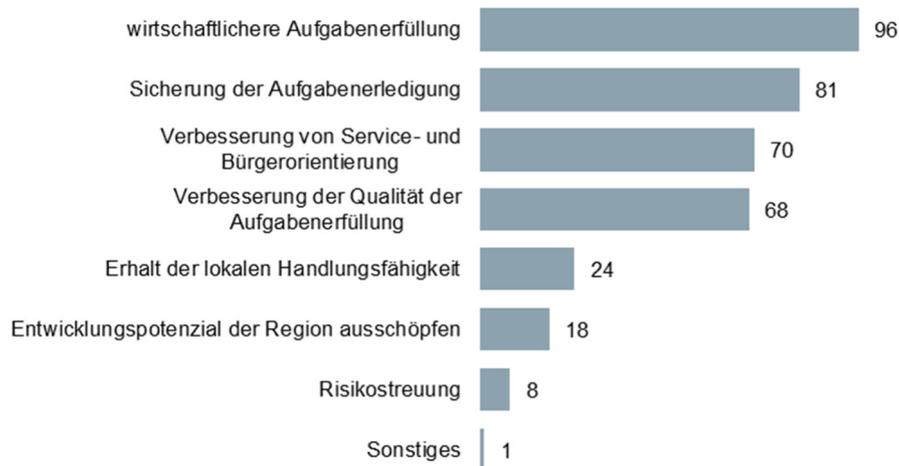


Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die Einbindung der Beschäftigten.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Hinzu gekommen sind fehlende Personalressourcen. Die Wirtschaftlichkeit steht zwar noch klar im Fo-

kus, aber auch hier macht sich der Fachkräftemangel bei der Initiierung von IKZ-Projekten bemerkbar. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Marienheide

Die Gemeinde Marienheide hat sich bereits mit der interkommunalen Zusammenarbeit auseinandergesetzt und verschiedene erfolgreiche Zusammenarbeiten umgesetzt. Damit handelt es sich um eine in Marienheide fest etablierte und erfolgreiche Form der kommunalen Aufgabenerledigung.

Marienheide hat das Ziel, mit der interkommunalen Zusammenarbeit die Aufgaben wirtschaftlich zu erfüllen, die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern und die Qualität der Aufgabenerledigung zu verbessern. Dies sind die von den meisten befragten Kommunen genannten vorrangigen Ziele für eine Zusammenarbeit.

In großer Übereinstimmung mit dem landesweiten Trend liegen die Schwerpunkte der interkommunalen Aktivitäten insbesondere

- in verwaltungsinternen Leistungsbereichen (Vergabe, Informationstechnologie, Beihilfe),
- in der Daseinsvorsorge (Kanalbetriebsführung, Personenstandswesen, Volkshochschule, Abrechnung Krankenkosten im Asylbereich, Ordnungspatenschaft) und
- bei der regionalen Entwicklung und Sicherung der Standortqualität (LEADER Bergisches Land e.V., Tourismus, Klimaschutz-Starkregenereignismanagement).

Die aktuellen Kooperationen haben sich bewährt und generieren in Marienheide Vorteile für die kommunale Aufgabenerledigung.

Hervorzuheben im Sinne einer spontanen Zusammenarbeit ist auch die von Marienheide geleistete Unterstützung für umliegende Kommunen im Rahmen des Hackerangriffs. Die Gemeinde Marienheide hat betroffenen Nachbarkommunen insbesondere in Aufgaben des Meldewesens ausgeholfen.

Chancen für neue IKZ-Projekte eröffnen sich aus Sicht der Gemeinde Marienheide durch den Abbau des Fachkräftemangels. Eine gemeinsame Verständigung auf Standards, Abläufe und Fachverfahren sind nach Ansicht der Gemeinde Marienheide eine wichtige Voraussetzung für weitere interkommunale Zusammenarbeiten.

Dies hat die Gemeinde Marienheide erfolgreich in den Vereinbarungen zum Personenstandswesen und Vergabe umgesetzt. Das Personenstandswesen wird seit vielen Jahren vollständig durch die Stadt Gummersbach abgewickelt. Damit zeigt Marienheide, dass eine erfolgreiche und akzeptierte interkommunale Zusammenarbeit auch in Aufgabenbereichen möglich ist, die wichtige Lebenslagen von Einwohnern und Einwohnerinnen berühren.

Die gute Zusammenarbeit im Bereich Vergabe führt Marienfelde auch darauf zurück, dass beide Kommunen sich auf einheitliche Standards und Prozesse verständigt haben.

Als besonders wichtige Erfolgsfaktoren nennt die Gemeinde eine gleiche oder ähnliche Ausgangssituation, klare Zielvorgaben sowie einfache und schlanke Strukturen. Auch ein gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck und gegenseitiges Vertrauen sind Marienheide wichtig, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu erhalten.

Chancen für neue IKZ-Projekte eröffnen sich aus Sicht der Gemeinde Marienheide durch den Abbau des Fachkräftemangels. Eine gemeinsame Verständigung auf Standards, Abläufe und Fachverfahren sind nach Ansicht der Gemeinde Marienheide eine wichtige Voraussetzung für weitere interkommunale Zusammenarbeiten. Gefragt nach Aufgabenbereichen mit Potenzial für eine weitere interkommunale Zusammenarbeit sieht die Gemeinde Marienheide aufgrund des Fachkräftemangels vor allem in den technischen Bereichen wie z.B. Planung, Tiefbau und Gebäudemanagement.

Rechtliche Unsicherheiten insbesondere bei der Umsatzsteuer und der Personalgestaltung erschweren aus Sicht der Gemeinde weitere interkommunale Zusammenarbeiten.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 84 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Marienheide.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?

- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

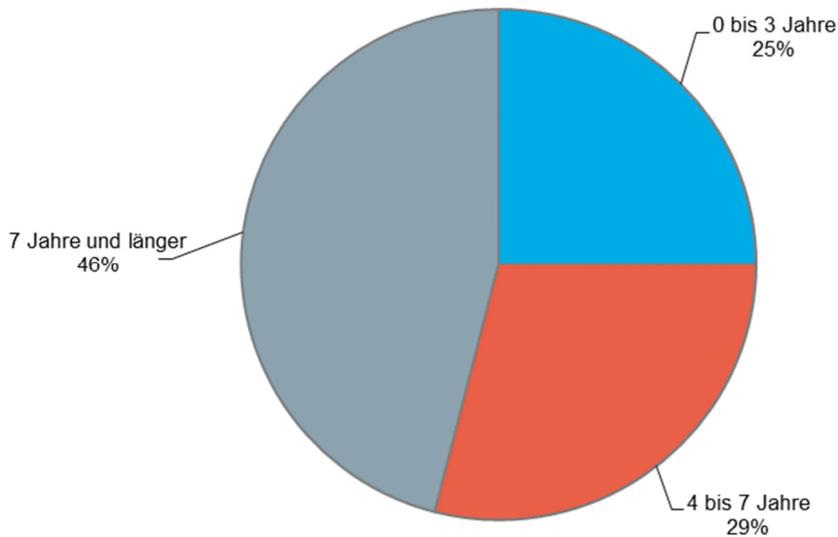
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent



- In 69 von 84 Kommunen (82 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in fünf Fällen (Sechs Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

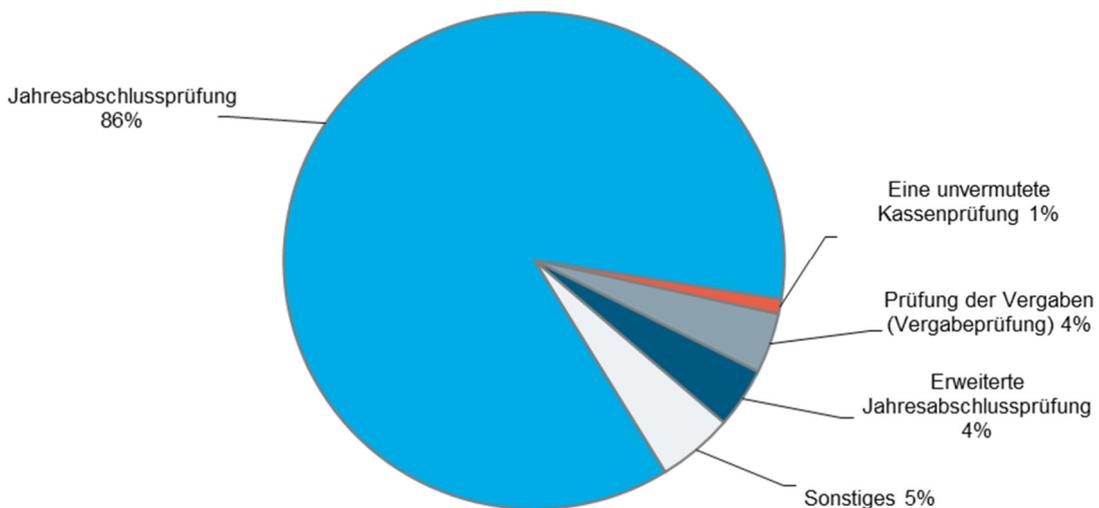
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



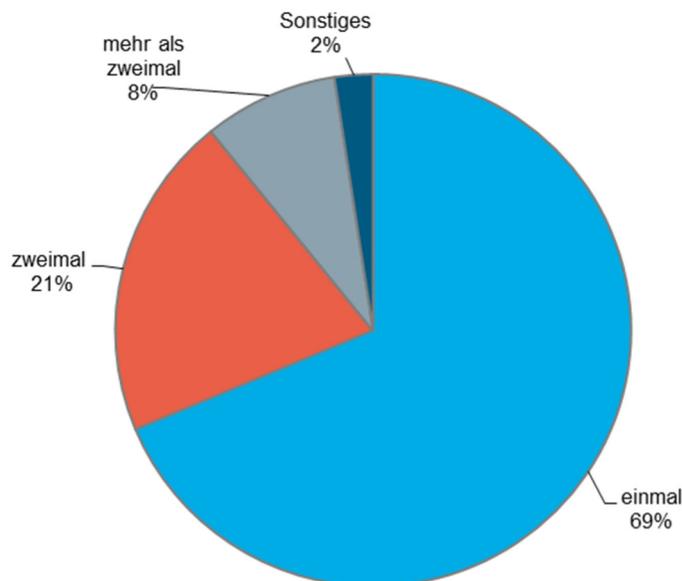
Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁷ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁸ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁸ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien⁹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Marienheide

In der Gemeinde Marienheide werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vom eigenen Rechnungsprüfungsausschuss sowie von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen. Die Verwaltung führte 2021 die Prüfung der Zahlungsabwicklung durch.

Die letzte vertragliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung erfolgte im Jahr 2013. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde Marienheide. Ein regelmäßiger Prüferwechsel wird ggf. zukünftig durch das beabsichtigte 3. NKFVG NRW (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW) vorgegeben.

Die Gemeinde hat weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Marienheide hat im Jahr 2021 einmal getagt. Ihm wurde der schriftliche Bericht zur Jahresabschlussprüfung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 2021 keine eigenen Prüfungshandlungen durchgeführt. Es besteht auch kein Jahresprüfplan.

Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Marienheide entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Marienheide im Prüfungsbiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die Gemeinde Marienheide sollte weiterhin aktiv konsolidieren, um ihre Haushaltssituation langfristig zu verbessern. Bis 2021 hat die Gemeinde pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilgenommen. Die im Stärkungspaktgesetz (StPG) geforderten Konsolidierungsziele hat sie vollständig erreicht. 2017 bis 2022 ist es der Gemeinde sogar gelungen, jährlich Überschüsse zu erwirtschaften. Der Haushalt ist allerdings im hohen Maße abhängig von der Gewerbesteuer. Zudem werden – wie gesetzlich vorgeschrieben – corona- und kriegsbedingte Belastungen als außerordentliche Erträge isoliert und die Jahresergebnisse dadurch verbessert. Hieraus ergeben sich Belastungen für die Zukunft durch Abschreibungen.

Strukturell ist der Haushalt nicht ausgeglichen. Auch zukünftig hängen die Jahresergebnisse maßgeblich von der Entwicklung der Gewerbesteuererträge ab. Bereits im Haushalt 2023 plant die Gemeinde durchgängig Defizite. Durch den Wegfall der Isolierungsmöglichkeit krisenbedingten Schäden verschärft sich die aktuelle Haushaltssituation zusätzlich. Der zum Prüfungsende erlassene Haushalt 2024 weist bereits entsprechend deutlich höhere Fehlbeträge aus. Die globale und wirtschaftliche Lage beinhaltet zudem hohe allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken bei der Haushaltsplanung.

Die erzielten Überschüsse hat die Gemeinde genutzt, um ihre Ausgleichsrücklage aufzustocken. Weiterhin gehört die Gemeinde Marienheide jedoch zu den Vergleichskommunen mit sehr geringer Eigenkapitalausstattung. Bedingt durch hohe Liquiditäts- und Investitionskredite ist die Gemeinde nach wie vor stark verschuldet. Realisiert sich die aktuelle Planung (Haushalt 2024) wird die Ausgleichsrücklage bereits 2024 aufgebraucht und zugleich steigt der Kreditbedarf weiter deutlich an. Hierdurch steigen die Zinsaufwendungen erheblich und das Zinsänderungsrisiko durch Liquiditätskredite erhöht sich. Zudem sind Instandhaltungen in das Infrastrukturvermögen und bei einigen Gebäuden erforderlich.

Haushaltssteuerung

Steigende Aufwendungen, insbesondere aus sozialen Pflichtaufgaben, schränken den kommunalen Handlungsspielraum der Gemeinde zukünftig verstärkt ein und erhöhen den Konsolidierungsbedarf.

Die Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse sowie der Beschluss und die Anzeige der Haushaltssatzung erfolgt in der Regel fristgerecht. Die Gemeinde hat ein Finanzcontrolling und unterjähriges Berichtswesen eingerichtet. Hier bestehen noch Möglichkeiten bei der Ausgestaltung.

Die Gemeinde Marienheide überträgt regelmäßig Ermächtigungen für investive Auszahlungen in das folgende Haushaltsjahr, wenn Investitionen nicht wie geplant umgesetzt werden können. Aktuell fehlen Regelungen zu den Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen. Inwieweit der Umfang der veranschlagten Investitionen realistisch umsetzbar ist, sollte die Gemeinde Marienheide regelmäßig überprüfen und ggf. Maßnahmen neu veranschlagen.

Bei der Akquise und der Verwaltung von Fördermitteln hat die Gemeinde noch Optimierungsmöglichkeiten. Die Gemeinde sollte strategischen Ziele verbindlich festlegen und die Abläufe zur Fördermittelakquise verschriftlichen. Zum Aufbau eines Fördermittelcontrollings für die gesamte Verwaltung sollte sie Fördermaßnahmen in einer zentralen Datei erfassen. Auf dieser Grundlage sollte die Gemeinde ein förderbezogenes Berichtswesen aufbauen.

Die Gemeinde hat Vorgaben für das Kreditmanagement getroffen und Prozesse etabliert, diese aber noch nicht verbindlich geregelt. Für ein zukünftig ggf. erforderliches Anlagemanagement hat die Gemeinde noch keinen verbindlichen Handlungsrahmen festgelegt. Aus Sicht der gpaNRW sollte jede Kommune das Verfahren und die Durchführung von Kreditaufnahmen wie auch Geldanlagen grundsätzlich schriftlich fixieren. Daher sollte die Gemeinde Marienheide Regelungen für die Aufnahme von Krediten und für etwaige Geldanlagen erarbeiten und diese im Rat beschließen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?

- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab- schlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtab- schlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Ver- gleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzah- lenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergän- zende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kom- mune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Die **Gemeinde Marienheide** hält keine Mehrheitsbeteiligungen und ist daher gem. § 51 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) nicht verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen (weitere Erläuterungen erfolgen im Kapitel 1.4.2).

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Marienheide ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Marienheide 2017 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2023	bekannt gemacht	./.	nicht erforderlich	HPI

Das Vergleichsjahr in der letzten überörtlichen Prüfung war 2016. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2017. Der Haushaltsplan 2024 ist zum Ende unserer Prüfung öffentlich bekannt gemacht worden. Die nachfolgenden Daten und Auswertungen basieren auf dem Haushaltsplan 2023. Auf wesentliche Weiterentwicklungen durch den zwischenzeitlichen Erlass des Haushaltsplans 2024 gehen wir in den nachfolgenden Kapiteln jeweils textlich ein.

Für das Vergleichsjahr 2022 liegt uns noch keine ausreichende Anzahl an Vergleichswerten vor. Daher berücksichtigen wir in diesem Bericht das Vergleichsjahr 2021.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Marienheide hat im Betrachtungszeitraum die Vorgaben nach dem StPG vollständig erfüllt. 2022 ist die Gemeinde erstmalig keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen. Ab 2023 ist der Haushalt erneut genehmigungspflichtig.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes

sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Haushaltsstatus Marienheide 2017 bis 2023

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgeglichener Haushalt						X	
Haushaltssanierungsplan (HSP) genehmigt	X	X	X	X	X		
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage							X

Im Haushaltsplan 2022 hat die **Gemeinde Marienheide** für 2022 einen geringen Überschuss unter 20.000 Euro erwartet. Diesen Planwert hat sie im Haushaltplan 2023 bei der Entwicklung des Eigenkapitals berücksichtigt. Der Haushaltsplan weist aufgrund dieser Annahmen 2023 den vollständigen Verbrauch der Ausgleichsrücklage und die anteilige Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aus. Hieraus ergab sich eine Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 4 GO NRW. Der Haushalt ist entsprechend durch die Kommunalaufsicht genehmigt worden. Tatsächlich hat die Gemeinde 2022 einen wesentlich höheren Jahresüberschuss erzielt, der eine weitere Aufstockung der Ausgleichsrücklage ermöglichte:

Jahresergebnisse und Rücklagen Marienheide 2017 bis 2022 (IST)

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis in Tausend Euro	48	201	208	509	601	2.327
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro*	501	702	910	1.419	2.021	4.347
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro*	19.706	19.704	19.727	19.733	19.751	19.759
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung					
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis					

* Die gpaNRW nimmt die Verwendung der Jahresergebnisse vorweg und verrechnet diese unmittelbar mit der Ausgleichsrücklage bzw. mit der allgemeinen Rücklage.

In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW die Entwicklung der Plandaten unter Berücksichtigung des in 2022 erzielten Jahresüberschusses dar. Insofern stimmt die nachfolgende

Entwicklung der Jahresergebnisse und der Rücklagen nicht mit der Darstellung im Vorbericht des Haushaltsplans 2023 überein.

Jahresergebnisse und Rücklagen Marienheide 2023 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.052	-847	-71,60	-69,75
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro*	2.295	1.448	1.377	1.307
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro*	19.759	19.759	19.759	19.759
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung
Fehlbetragsquote in Prozent	8,51	3,84	0,34	0,33

* Die gpaNRW nimmt die Verwendung der Jahresergebnisse vorweg und verrechnet diese unmittelbar mit der Ausgleichsrücklage bzw. mit der allgemeinen Rücklage.

Die Planung ab 2023 beinhaltet hohe außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG¹⁰ (weitere Ausführungen hierzu im Kapitel 1.3.3). Damit isoliert die Gemeinde krisenbedingte Haushaltsbelastungen nach den gesetzlichen Vorgaben. Da diese Isolierungsmöglichkeit ab 2024 entfällt, kann die Gemeinde Marienheide diese außerordentlichen Erträge zukünftig nicht mehr einplanen. Die Plandefizite erhöhen sich dadurch enorm.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Gemeinde im aktuell beschlossenen Haushaltsplan 2024 wesentlich höhere Defizite. Ein fiktiver Haushaltsausgleich ist danach zukünftig nicht darstellbar. Bereits das in 2024 erwartete Defizit von fast 4,8 Mio. Euro führt zum vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage ist dann zusätzlich anteilig in Anspruch zu nehmen. Hieraus ergibt sich erneut eine Genehmigungspflicht für den Gemeindehaushalt. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW besteht derzeit jedoch nicht.

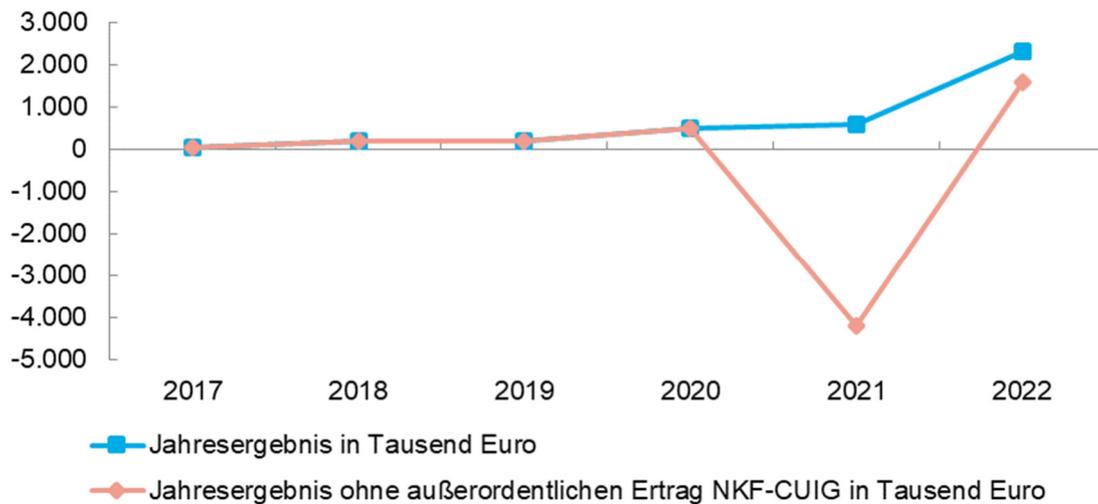
¹⁰ Die gpaNRW verwendet einheitlich die aktuelle Bezeichnung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz-NKF-CUIG).

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Gemeinde Marienheide erzielt im gesamten Zeitraum 2017 bis 2022 Überschüsse. 2021 gelingt dies nur durch Isolation hoher pandemiebedingten Belastungen nach dem NKF-CUIG. Strukturell ist der Haushalt jedoch defizitär.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

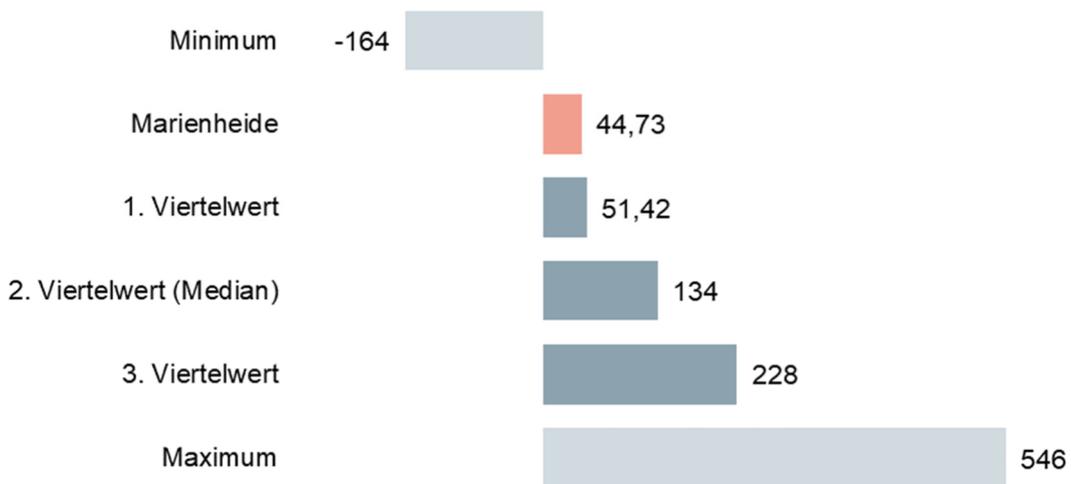
Jahresergebnisse Marienheide in Tausend Euro 2017 bis 2022



Die Gemeinde Marienheide hat die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CUIG als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag (roter Graph) zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

Größte Einnahmequelle der **Gemeinde Marienheide** ist die Gewerbesteuer. Die Gemeinde ist abhängig von wenigen Gewerbesteuerzahlern. 2017 bis 2019 erwirtschaftet die Gemeinde Gewerbesteuererträge von circa 7,3 Mio. Euro jährlich. 2020 bricht die Gewerbesteuer jedoch ein. Aufgrund einer Sonderhilfe nach dem StPG und der zusätzlich erhaltenen Gewerbesteuer ausgleichsleistungen kann die Gemeinde dennoch einen Überschuss darstellen. Aufgrund dieser Ausgleichszahlungen ergibt sich für 2020 im Saldo zudem keine zu isolierende Haushaltsbelastung. 2021 fallen die Belastungen dagegen mit 4,8 Mio. Euro sehr hoch aus, Kompensationszahlungen erhält die Gemeinde nicht mehr. Ohne Isolierung dieser Belastungen als außerordentlichen Ertrag wäre das Jahresergebnis in hohem Maße defizitär. 2022 ermöglicht ein deutliches Plus bei der Gewerbesteuer (+ 3,9 Mio. Euro) erneut einen Jahresüberschuss. Auch ohne Isolierung der Belastungen von rund 0,8 Mio. Euro wäre der Haushalt ausgeglichen. Die Isolierung der Schäden belastet zukünftige Haushalte, da die gebildeten außerordentlichen Erträge als „Bilanzierungshilfe“ zu aktivieren und ab 2026 abzuschreiben sind (siehe Kapitel 1.3.4).

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 65 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben im unterschiedlichen Umfang von den Möglichkeiten des NKF-CUIG Gebrauch gemacht. Wir vergleichen daher die Jahresergebnisse zusätzlich ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG.

Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CUIG je EW in Euro 2021

Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
-312	-312	6,19	104	209	526	63

Ohne die außerordentlichen Erträge verschlechtert sich das Jahresergebnis 2021 der Gemeinde Marienheide erheblich um mehr als 350 Euro je Einwohner. Die Gemeinde weist bei diesem Vergleich derzeit das niedrigste Jahresergebnis aller Vergleichskommunen aus. 2022 erreicht die Gemeinde ohne außerordentliche Erträge ein Jahresergebnis von 117 Euro je Einwohner.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2022, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen.

Zudem haben wir Sondereffekte bereinigt, die das Jahresergebnis 2022 wesentlich beeinflusst haben. Relevant ist eine 2022 gebildete Rückstellung für die 2023 drohenden Tarifsteigerungen. Zudem bereinigen wir die Summe der außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG als Sondereffekt. Überwiegend handelt es sich um Mindererträge, die bei der Durchschnittswertbetrachtung ohnehin berücksichtigt werden. Zusätzlich bereinigen wir die pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, die wir nicht in die Durchschnittswertberechnung einbeziehen. Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage Tabelle Nr. 3 dieses Teilberichtes.

Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2022“

Marienheide	
Jahresergebnis	2.327
Bereinigungen (Saldo Gewerbesteuer, Kreisumlage und kommunaler Finanzausgleich)	13.888
Bereinigungen Saldo Sondereffekte	505
= bereinigtes Jahresergebnis	-12.066
Hinzurechnungen (Mittelwerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und kommunaler Finanzausgleich)	11.350
= strukturelles Ergebnis	-716

Das strukturelle Defizit 2022 liegt bei -0,7 Mio. Euro bzw. rund -53,00 Euro je Einwohner. Das tatsächliche Jahresergebnis 2022 liegt bezogen auf den Einwohner bei 173 Euro. Das strukturelle Ergebnis fällt somit deutlich schlechter aus als das tatsächliche Jahresergebnis.

Hierfür gibt es folgende Gründe: Die Durchschnittswerte der konjunkturabhängigen Erträge, insbesondere aus Gewerbesteuer, Einkommenssteuer und Schlüsselzuweisungen, liegen deutlich unterhalb der tatsächlich erzielten Erträge. Die durchschnittlichen Aufwendungen aus Kreisumlage und Steuerbeteiligungen bleiben unter den tatsächlichen Aufwendungen. Im Saldo ergibt sich allein hieraus eine Differenz von rund 2,5 Mio. Euro zwischen den Ist-Werten und den Mittelwerten der berücksichtigten Positionen. Zudem ergeben sich Abweichungen von rund 0,5 Mio. Euro aus Sondereffekten, primär durch die Bereinigung der außerordentlichen Erträge.

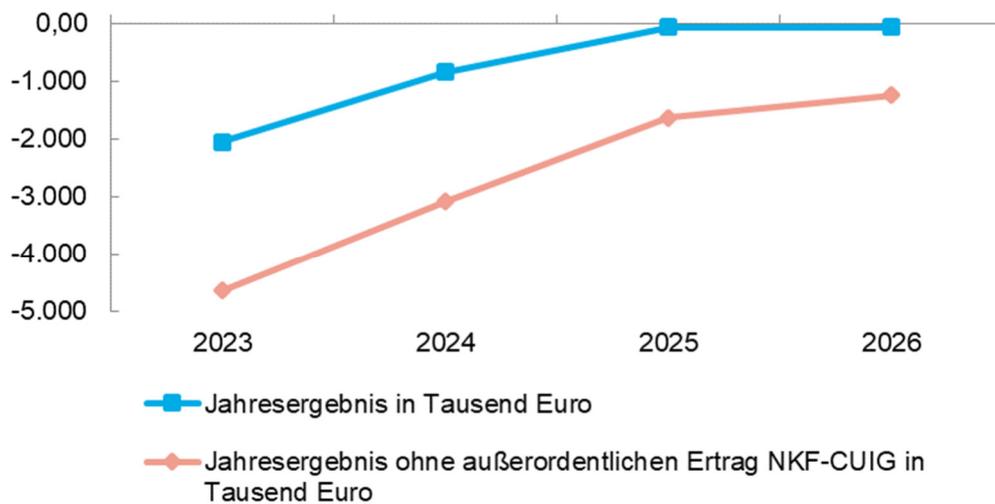
Auch für 2021 haben wir das strukturelle Ergebnis berechnet; dieses liegt bei -1.978 Tausend Euro bzw. -147 Euro je Einwohner. Berücksichtigt haben wir hierzu die Durchschnittswerte 2017 bis 2021 und Sondereffekte von 4,6 Mio. Euro. Auch für das Jahr 2021 besteht somit eine deutliche Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Jahresergebnis von 44,73 Euro je Einwohner und dem strukturellen Ergebnis.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Im Haushaltsplan 2024 sind – insbesondere aufgrund einer ausbleibenden Verlängerung des NKGf-CUIG - umfangreiche Anpassungen der Plandaten erforderlich. Die Defizite fallen dadurch wesentlich höher aus, als der Haushaltsplan 2023 ausweist. Es bestehen derzeit hohe konjunkturelle Unsicherheiten, die die Haushaltssituation verschärfen.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Planergebnisse Marienheide in Tausend Euro 2023 bis 2026



Basis ist der Haushaltsplan 2023 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung

Die **Gemeinde Marienheide** plant im Haushaltsplan 2023 für 2026 ein geringes Defizit von rund 70.000 Euro. Insgesamt erwartet sie im dargestellten Planungszeitraum Fehlbeträge von 3,0 Mio. Euro (blauer Graph). Das größte Plandefizit betrifft allerdings mit fast 2,1 Mio. Euro das Haushaltsjahr 2023. Die Gemeinde isoliert im Planungszeitraum saldiert 7,6 Mio. Euro außerordentliche Erträge nach dem NKGf-CUIG. Dadurch fallen die Planergebnisse erheblich besser aus.

Wie erläutert entfällt jedoch diese Möglichkeit zur Entlastung der Jahresergebnisse bereits ab 2024. Im Haushaltsplan 2024 erwartet die Gemeinde daher im Zeitraum 2024 bis 2026 deutlich höhere Defizite von insgesamt 6,4 Mio. Euro. Die Gemeinde plant darüber hinaus auch 2027 keinen ausgeglichenen Haushalt, sondern ein Defizit von rund 0,8 Mio. Euro.

Die Gemeinde Marienheide berücksichtigt im Haushaltsplan 2023 einen globalen Minderaufwand von jährlich 0,2 Mio. Euro. Im Haushaltsplan 2024 wird dieser auf jährlich 0,25 Euro angehoben. Soweit dieser nicht oder nicht in voller Höhe erreicht werden kann, erhöht sich das geplante Defizit entsprechend.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Basis ist der Haushaltsplan 2023. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert. Hierbei haben wir auch den Haushaltsplan 2024 mit einbezogen.

Vergleich Ist-Ergebnis 2022 und Plan-Ergebnis 2026 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tau- send Euro	2026 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	8.217 (6.556)	6.877	-1.339 (322)	-4,4 (1,2)
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	7.169 (6.837)	8.764	1.595 (1.928)	5,2 (6,4)
Schlüsselzuweisungen	4.389 (3.133)	6.101	1.712 (2.968)	8,6 (18,1)
Außerordentliche Erträge	751	1.176	425	11,9
Übrige Erträge	16.619	16.857	237	0,4
Aufwendungen				
Personalaufwendungen (ohne Sondereffekt)	4.665	5.089	424	2,2
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.658	9.243	1.585	4,8
Allgemeine Kreisumlage	7.158 (7.043)	8.557	1.398 (1.514)	4,6 (5,0)
Jugendamtsumlage	5.665	6.449	785	3,3
Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen	552	1.105	553	18,9
Übrige Aufwendungen	9.121	9.602	481	1,3

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft. In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

Da 2022 hinsichtlich der erzielten Gewerbesteuern ein Ausnahmejahr darstellt, hat die Gemeinde Marienheide im Haushaltsplan 2023 wesentlich geringere **Gewerbesteuererträge** eingeplant. Der Planwert für 2023 liegt mit knapp 5,9 Mio. Euro deutlich unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Die Gemeinde erwartet durch den Ukraine-Krieg erneut einen starken Gewerbesteuereinbruch. Ein Großteil der nach dem NKF-CUIG isolierten Schäden entfällt daher mit 1,2 Mio. Euro auf Mindererträge bei der Gewerbesteuer. Die auf Basis bis 2026 fortgeschriebenen Steigerungsdaten entsprechen den Orientierungsdaten 2023.¹¹

Auf Basis des unterjährigen Finanzberichts der Kämmerin (Berichtsstand 31. August 2023) realisiert sich diese vorsichtige Planung jedoch nicht, sondern die Gewerbesteuereinnahmen fallen höher aus als erwartet. Aufgrund dieser positiven Entwicklung hat die Gemeinde Marienheide die Planwerte im Haushalt 2024 erneut nach oben angepasst. Für 2024 plant Marienheide nunmehr Gewerbesteuererträge von fast 7,1 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten¹² steigen diese bis 2026 im aktuellen Plan auf 8,7 Mio. Euro an. Weitere Ertragssteigerungen ergeben sich durch die geplante Anhebung des Hebesatzes (siehe Kapitel 1.4.1.1).

Anders sieht die Entwicklung bei den **Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer** aus. Die Gemeinde rechnet auch hier 2023 mit einem Ertragseinbruch von circa 0,7 Mio. Euro und isoliert diese Mindererträge als außerordentliche Erträge. Auf Basis der Abrechnung der Einkommensteuer für das erste und zweite Quartal 2023 kann dieser Planwert jedoch nicht erreicht werden. Die Abweichung zum Planwert liegt für diesen Zeitraum bei -4,38 Prozent (0,16 Mio. Euro).

Zudem gelten für den Zeitraum 2024 bis 2026 neue (geringere) Schlüsselzahlen zur Berechnung der Gemeindeanteile. Im Haushaltsplan 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung plant die Gemeinde Marienheide daher geringere Erträge aus Einkommensteuererträge als noch im Haushaltsplan 2023. Hierbei berücksichtigt sie wiederum die aktuellen Orientierungsdaten.

Die im Haushalt 2023 für das laufende Haushaltsjahr veranschlagten **Schlüsselzuweisungen** von 4,4 Mio. Euro basieren auf der Modellrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023. In annähernd gleicher Höhe sind diese letztendlich festgesetzt worden.

Die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuererträge erfordert 2024 deutliche Planänderungen: Der aktuelle Planwert 2024 liegt mit 3,8 Mio. Euro um mehr als 1,0 Mio. Euro unter dem Planwert des Haushaltes 2023. Grundlage ist die im August 2023 erstellte Arbeitskreisrechnung zum GFG. Die danach erfolgte Modellrechnung zum GFG sieht Schlüsselzuweisungen in vergleichbarer Höhe vor (+8.000 Euro). Ab 2025 plant die Gemeinde im Haushalt 2024 wiederum

¹¹ Orientierungsdaten 2023 – 2026. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022 Az. 304-46.05.01-264/22.

¹² Orientierungsdaten 2024 – 2027. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2023 Az. 304-46.05.01-264/23.

Schlüsselzuweisungen von 5,9 Mio. Euro. Hierbei hat sie die maßgeblichen Referenzzeiträume und die erwartete Entwicklung der eigenen Steuerkraft mit einbezogen.

2023 isoliert die Gemeinde nach dem NKF-CUIG Belastungen von 2,6 Mio. Euro als **außerordentliche Erträge**. Aufgrund der 2023 höher ausfallenden Gewerbesteuererträge wird die Isolierung der Schäden voraussichtlich geringer ausfallen. In der mittelfristigen Finanzplanung hat die Gemeinde Belastungen von annähernd 5,0 Mio. Euro als außerordentliche Erträge isoliert und damit ihre Planergebnisse verbessert. Der Wegfall der Isolierungsmöglichkeit wirkt sich wie dargestellt massiv auf die Höhe der zukünftigen Plandefizite aus.

Aufwendungen

Im Haushalt 2023 plant die Gemeinde Marienheide, dass die **Personalaufwendungen** bis 2026 auf rund 5,1 Mio. Euro ansteigen. Der Planwert für 2023 fällt mit 4,8 Mio. Euro geringer aus als der Ist-Wert 2022. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der eingeplante globale Minderaufwand von 0,2 Mio. Euro. Bereits in den vergangenen Jahren waren diese Einsparungen in der Regel realisierbar, da u.a. vakante Stellen oftmals nicht nahtlos wiederbesetzt werden konnten. Der im Mai 2023 für den öffentlichen Dienst erzielte hohe Tarifabschluss führt jedoch zu deutlichen Mehrbelastungen. Die Gemeinde plant nunmehr für 2024 bereits Personalaufwendungen von knapp 5,3 Mio. Euro. Bis 2026 erwartet Marienheide, dass diese auf 5,5 Mio. Euro ansteigen.

Die Gemeinde Marienheide plant für 2023 zunächst hohe **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** von rund 9,7 Mio. Euro. Im Vergleich zum Ist-Jahr 2022 ergibt sich ein Plus von 2,0 Mio. Euro, insbesondere bedingt durch erhöhte Mittelanmeldung und steigende Unterhaltung- und Bewirtschaftungsaufwendungen. Im mittelfristigen Planungszeitraum sinken diese wiederum auf 9,3 Mio. Euro (siehe obige Tabelle). Bedingt durch den Krieg gegen die Ukraine erwartet die Gemeinde zudem erhebliche Kostensteigerungen bei Strom- und Gaspreisen. Diese Belastungen von geschätzt 0,4 bis 0,5 Mio. Euro jährlich hat sie als außerordentliche Erträge isoliert. Da die Möglichkeit zur Isolierung ab 2024 entfällt, hat die Gemeinde ihre Planung auch bei dieser Position entsprechend angepasst. Im aktuellen Haushalt 2024 liegen die Dienst- und Sachleistungen bis 2026 nahezu konstant bei rund 9,7 Mio. Euro jährlich. Hierbei berücksichtigt die Gemeinde eine jährliche Steigerungsrate von rund 0,50 Prozent.

Die Aufwendungen aus der **allgemeinen Kreisumlage** sind für die Gemeinde Marienheide seit 2017 kontinuierlich angestiegen. Dies trifft auch auf die **Jugendamtsumlage** zu. Hierbei wirken sich der steigende Umlagebedarf des Kreises im Zusammenspiel mit der eigenen Steuerkraft im Kreis aus. Die Gemeinde Marienheide berücksichtigt bei der Haushaltsplanaufstellung regelmäßig die Mitteilungen des Oberbergischen Kreises zu den Umlagegrundlagen und Hebesätzen. Im Haushaltsplan 2023 plant die Gemeinde bis 2026 bei beiden Positionen bereits einen deutlichen Anstieg. Im Haushalt 2024 hat die Gemeinde diese Positionen erneut an die aktuellen Umlagegrundlagen und Hebesätze des Kreises angepasst. Die Belastungen aus diesen Transferaufwendungen steigen danach auch zukünftig weiter an.

Die Gemeinde Marienheide plant im Haushalt 2023 bereits einen deutlichen Anstieg der **Zinsaufwendungen**. Im Haushalt 2024 hat Marienheide ihre Planung ein weiteres Mal erheblich nach oben anpassen müssen. Die Gemeinde erwartet, dass die Zinsaufwendungen bereits 2024 enorm auf 1,9 Mio. Euro ansteigen. In den Folgejahren plant sie einen sukzessiven Abbau der Zinsaufwendungen auf 1,7 Mio. Euro. Der außerordentliche Anstieg der Zinsaufwendungen

verdeutlicht das Ausmaß der aktuellen und zukünftig erwarteten Schuldensituation der Gemeinde (siehe Kapitel 1.3.5). Zudem führt die derzeitige „Zinswende“ dazu, dass die Kreditzinsen massiv steigen. Bereits jetzt gehört die Gemeinde Marienheide zu den Vergleichskommunen mit den höchsten Zinslastquoten (NKF-Kennzahlenset Anlage Tabelle Nr. 2).

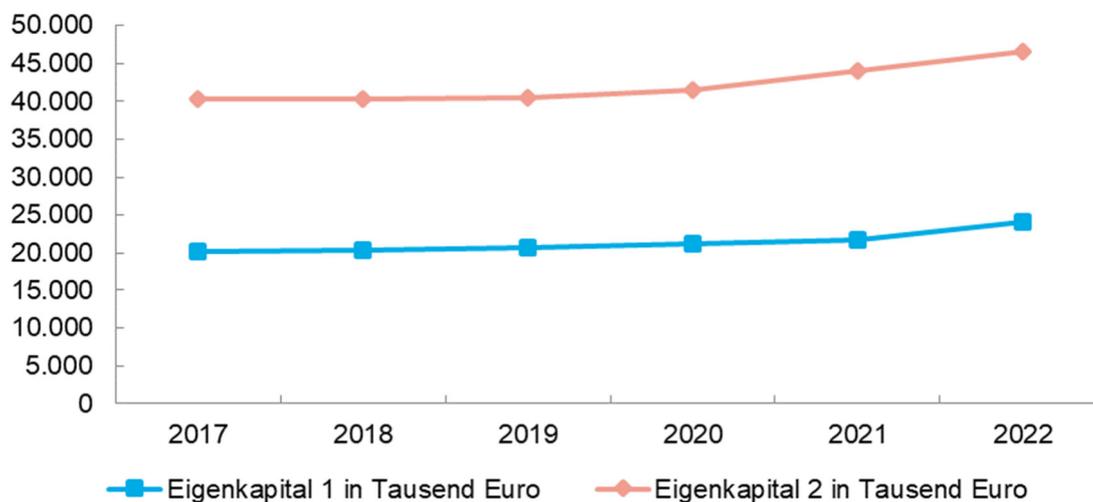
Bei den geprüften geplanten Erträgen und Aufwendungen haben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben. Jedoch bestehen bei den konjunkturabhängigen Erträgen derzeit hohe allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Diese werden durch die unsichere Entwicklung der konjunkturellen Lage weiter verschärft und erschweren die Haushaltsplanung. Durch den Wegfall der Isolierungsmöglichkeit nach dem NKF-CUIG wird die Haushaltssituation weiter verschärft.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Marienheide hat ihr Eigenkapital in den letzten Jahren gestärkt und verfügt 2022 über eine Ausgleichsrücklage als „Puffer“ für zukünftige Fehlbeträge. Weiterhin gehört die Gemeinde allerdings zu den Kommunen mit sehr geringer Eigenkapitalausstattung. Realisiert sich die aktuelle Planung, wird die Ausgleichsrücklage bereits 2024 vollständig aufgezehrt.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Marienheide in Tausend Euro 2017 bis 2022



Eigenkapital 1: Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage

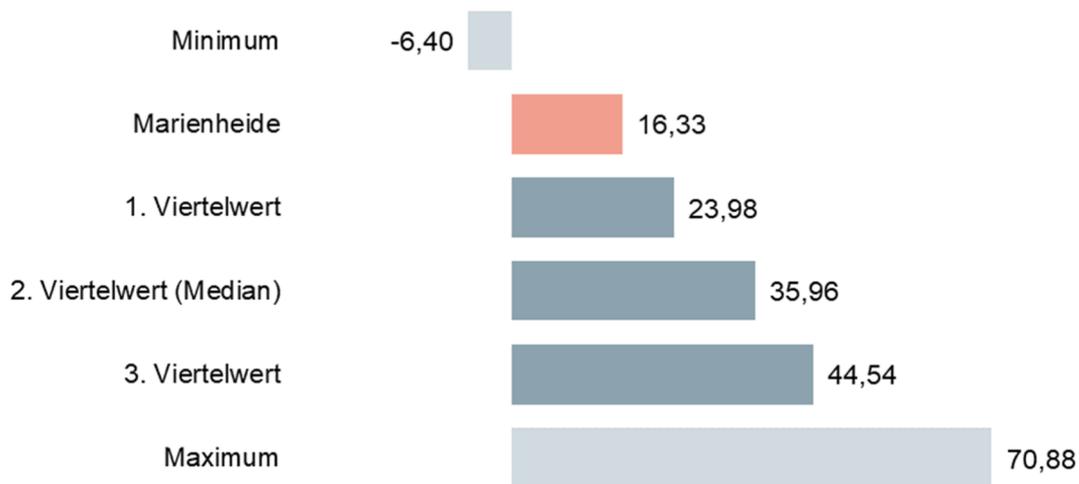
Eigenkapital 2: Eigenkapital 1 zuzüglich Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage Nr. 4 dieses Teilberichtes.

Der **Gemeinde Marienheide** ist es im Betrachtungszeitraum gelungen, ihr Eigenkapital zu stärken. Die regelmäßigen Jahresüberschüsse hat die Gemeinde ihrer Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Ausgleichsrücklage erreicht unter Berücksichtigung des zugeführten Überschusses zum 31. Dezember 2022 einen Stand von 4,3 Mio. Euro. Die allgemeine Rücklage bleibt im Betrachtungszeitraum annähernd konstant bei rund 19,8 Mio. Euro. Geringfügige Veränderungen erfolgen ausschließlich durch ergebnisneutrale Verrechnungen gem. § 43 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen bzw. ab 2019 gem. § 44 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW).

Das Eigenkapital 2 hat sich weitgehend parallel zum Eigenkapital 1 entwickelt. Die Sonderposten für Zuwendungen schwanken bis 2020 zwischen 14,5 und 15,2 Mio. Euro. Einmalig 2021 steigen diese deutlich um 2,0 Mio. Euro an. Hintergrund sind insbesondere Investitionen in das Infrastrukturvermögen und die Entwässerungsanlagen. Für diese aktivierten Vermögenswerte hat die Gemeinde Marienheide Zuwendungen erhalten und diese als Sonderposten bilanziert. Die Sonderposten werden über die Nutzungsdauer der korrespondierenden Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Dies senkt die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 65 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im aktuellen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Marienheide im ersten Viertel der Vergleichskommunen. Auch in den Vorjahren 2017 bis 2020 gehörte die Gemeinde zu den 25 Prozent der Vergleichskommunen mit den niedrigsten Eigenkapitalquoten 1. Dies trifft auch auf die Eigenkapitalquote 2 zu:

Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2021

Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
33,06	20,76	60,55	68,94	76,90	86,50	65

Insgesamt spiegelt sich hier das zurückhaltende Investitionsverhalten der Gemeinde Marienheide wider. Hinzu kommt, dass die Gemeinde seit 2017 nur wenige Investitionen fertiggestellt hat, die (anteilig) durch Drittmittel finanziert worden sind. Dieses Ergebnis korrespondiert mit einer am Minimum liegenden Drittfinanzierungsquote der Gemeinde (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ordentliche Aufwendungen). Die Vergleichswerte bilden wir im Anhang ab (NKF-Kennzahlenset Tabelle Nr. 2).

Des Weiteren werden die Jahresergebnisse und damit auch das Eigenkapital derzeit durch die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG gestützt. Für diese ist in gleicher Höhe eine Bilanzierungshilfe zu bilden. Zum 31. Dezember 2021 hat die Gemeinde Marienheide eine Bilanzierungshilfe von 4,8 Mio. Euro aktiviert. Wir betrachten nachfolgend die Eigenkapitalquoten ohne Bilanzierungshilfe.

Eigenkapitalquote 1 und 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Prozent 2021

Kennzahl	Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG	13,21	-7,65	23,33	35,57	44,28	70,53	65
Eigenkapitalquote 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG	30,56	19,83	59,88	68,41	76,90	86,46	65

Änderungen ergeben sich im interkommunalen Vergleich nur im geringen Umfang; die Positionierung der Gemeinde Marienheide ändert sich nicht.

2022 erreicht die aktivierte Bilanzierungshilfe eine Höhe von 5,6 Mio. Euro. Im Haushalt 2023 plant die Gemeinde Marienheide für 2023 weitere kriegsbedingte Belastungen von fast 2,6 Mio. Euro ein. Realisiert sich dies, würde die Bilanzierungshilfe zum 31. Dezember 2023 bei 8,1 Mio. Euro liegen. In Abhängigkeit von der Höhe der tatsächlichen Mindererträge bei der Gewerbesteuer fällt diese ggf. geringer aus. Durch die bisherige Abgrenzung der corona- und kriegsbedingten Schäden wird der Eigenkapitalverzehr letztendlich nicht verhindert, sondern lediglich in die Zukunft verlagert. Die Gemeinde hat hierbei 2026 ein Wahlrecht: Entweder schreibt sie die als Bilanzierungshilfe aktivierten Schäden linear über maximal 50 Jahre ab. Oder sie bucht diese 2026 einmalig ganz oder in Anteilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital. Eine Überschuldung darf dadurch nicht eintreten. Über das Vorgehen entscheidet letztendlich der Rat. Die Gemeinde plant derzeit eine Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre.

Mittelfristig droht ein weiterer Eigenkapitalverzehr durch Defizite: Laut Haushaltsplan 2024 wird die Ausgleichsrücklage demnach bereits 2024 vollständig aufgezehrt und die allgemeine Rücklage ist anteilig in Anspruch zu nehmen. Diese würde dann bis 2027 auf 14,9 Mio. Euro sinken – ein Rücklagenniveau, das annähernd dem Niveau zu Beginn des Stärkungspaktes entspricht.

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabchluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- Hohe Verbindlichkeiten sowie hohe Reinvestitions- und Instandhaltungsbedarfe begrenzen die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde Marienheide weiterhin. Interkommunal gehört die Gemeinde Marienheide zu den Vergleichskommunen mit den höchsten Gesamtverbindlichkeiten.
- Bedingt durch die aktuellen krisenbedingten Belastungen verfügt die Gemeinde Marienheide im Finanzplanungszeitraum nicht über eine ausreichende Selbstfinanzierungskraft.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Soweit keine Gesamtabchlüsse vorliegen, berechnen wir die Gesamtverbindlichkeiten auf Konzernebene hilfsweise. Hierzu saldieren wir die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen. Da die Gemeinde Marienheide keine Mehrheitsbeteiligungen oder Sondervermögen hält, entsprechen die „Gesamtverbindlichkeiten Konzern Marienheide“ den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Marienheide in Tausend Euro 2017 bis 2022

2017	2018	2019	2020	2021	2022
61.644	61.490	62.356	62.414	65.082	66.338

Die Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten wird in der Anlage Tabelle Nr. 5 differenzierter dargestellt.

Die Gesamtverbindlichkeiten der **Gemeinde Marienheide** sind im Zeitraum 2017 bis 2022 um 4,7 Mio. Euro auf 66,3 Mio. Euro angestiegen. Hauptgrund hierfür ist ein deutlicher Anstieg bei

den „sonstigen Verbindlichkeiten“. Hintergrund sind Zuweisungen, Zuwendungen und Beiträge Dritter, die die Gemeinde für laufende, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen erhält. In der Regel handelt es sich um pauschale Investitionspauschalen des Landes. Diese Verbindlichkeiten sind nach dem 1. NKFVG als „erhaltene Anzahlungen“ zu passivieren.¹³ Die Gemeinde bilanziert diese erhaltenen Zuwendungen derzeit jedoch noch als sonstige Verbindlichkeiten. Diesbezüglich verweisen wir ebenso auf unsere Hinweise und Empfehlung im letzten überörtlichen Prüfbericht 2018. Die Gemeinde Marienheide hat zugesichert, dass sie mit dem nächsten Jahresabschluss die erhaltenen Anzahlungen gesondert buchen wird.

Die sonstigen Verbindlichkeiten entsprechen allerdings lediglich 15,75 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten, es handelt sich demnach nicht um wesentliche Verbindlichkeiten. Den höchsten Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten haben vielmehr langfristige Kredite wie die Investitionskredite (2022: 48,24 Prozent). Der Anteil der Liquiditätskredite macht 2022 ein Drittel aus. Im Zeitraum 2017 bis 2021 galten die Regelungen des Stärkungspaktes und damit Einschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahmen. Es ergaben sich folgende wesentliche Entwicklungen:

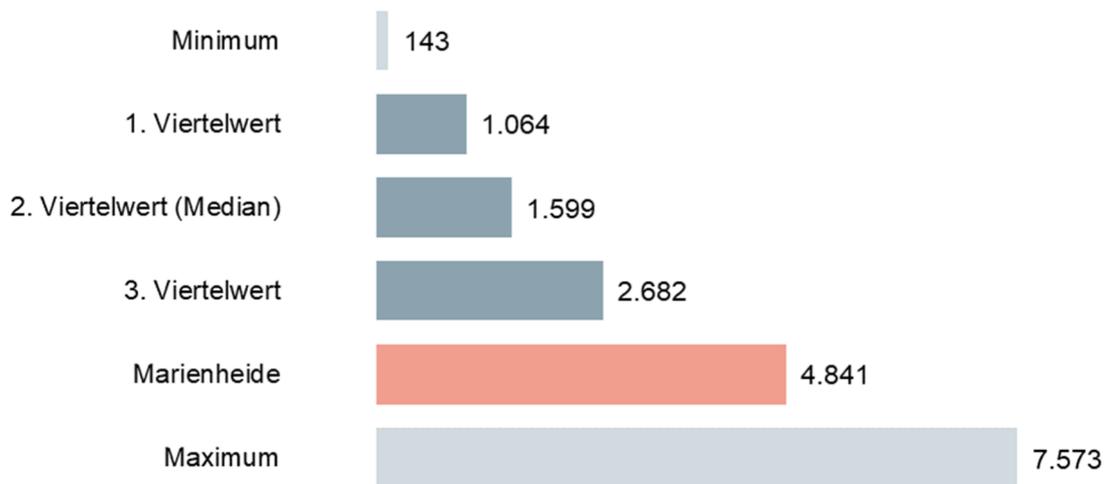
- Durch regelmäßige Tilgung hat die Gemeinde ihre Investitionskredite um fast acht Prozent auf 27,9 Mio. Euro reduziert.
- Bis 2020 gelingt ein deutlicher Abbau der Liquiditätskredite um fast ein Viertel. Krisenbedingt fehlt der Gemeinde 2021 jedoch Liquidität. Mit Aufnahme eines neuen Liquiditätskredites von 4,25 Mio. Euro liegen diese - wie zuletzt 2017 - erneut bei 25,0 Mio. Euro.
- Die sonstigen Verbindlichkeiten verdoppeln sich durch erhaltene Zuwendungen für Investitionen bis 2021 auf 10,6 Mio. Euro.

Nach dem Ende des Stärkungspaktes nimmt die Gemeinde 2022 erstmalig einen neuen Investitionskredit über 5,9 Mio. Euro auf. Nach regulärer Tilgung erhöhen sich diese damit auf 32,0 Mio. Euro. Ein Teil der Liquiditätskredite konnte zurückgeführt werden, so dass diese zum 31. Dezember 2022 bei 22,2 Mio. Euro liegen. Auf die weitere Entwicklung des zukünftigen Finanzbedarfs gehen wir im Kapitel „Salden der Finanzrechnung (1.3.5.3)“ weiter ein.

Die Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinde Marienheide vergleichen wir mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

¹³ Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - NKFVG) Artikel 7 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW, Nr. 17 bb. Die Aufstellung der Bilanzposten ergibt sich nunmehr aus § 42 Abs. 4 KomHVO.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 54 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nur wenige Vergleichskommunen weisen noch höhere Gesamtverbindlichkeiten als die Gemeinde Marienheide auf. Dies ist im gesamten Betrachtungszeitraum der Fall.

Verbindlichkeiten des Kernhaushalts 2021 je EW* in Euro

Kennzahl	Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verbindlichkeiten	4.841	0,00	841	1.302	1.909	5.741	66
Investitionskredite	2.073	0,00	238	508	1.211	3.751	65
Liquiditätskredite	1.860	0,00	0,00	20,73	101	2.294	65

*EW = Einwohner

Mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen ist bereits auf Liquiditätskredite angewiesen. Die Gemeinde Marienheide gehört hierbei zu den Kommune mit den höchsten Liquiditätskrediten je Einwohner. Der größere Teil der Verbindlichkeiten entfällt jedoch auf die Investitionskredite. Auch hier hat die Gemeinde Marienheide - bezogen auf die Einwohnerzahl - bereits mehr Investitionskredite aufgenommen als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Die Positionierung der

Gemeinde Marienheide im interkommunalen Vergleich spiegelt die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde wider.

Den Investitionskrediten steht mit Investitionen in das Anlagevermögen ein Wert gegenüber. Inwieweit im Vermögen ggf. weitere (Re-)Investitionsbedarfe bestehen, die darüber hinaus Kreditaufnahmen erfordern, betrachten wir im nächsten Kapitel näher.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind. Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade Marienheide in Prozent 2022

Grund- und Kennzahlen	GND nach Anlage 16* von bis		Durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer in Jahren	Durchschnittliche Restnutzungsdauer in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
Wohnbauten	40	80	80	14,50	81,88
Verwaltungsgebäude	40	80	80	12,00	85,00
Dorfgemeinschaftshaus	40	80	80	47,00	41,25
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80	28,25	64,69
Schulgebäude (einschließlich Offene Ganztagschule (OGS))	40	80	80	46,67	41,66
Schulsporthallen	40	60	60	35,33	41,12
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	31,00	61,25
Bauhofgebäude	40	80	60	9,6	84,00

Grund- und Kennzahlen	GND nach Anlage 16* von bis		Durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer in Jahren	Durchschnittliche Restnutzungsdauer in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
Friedhofsgebäude	40	80	80	16,67	79,17
Übergangswohnheime	40	80	80	1,89	97,64
Abwasserkanäle	50	80	50	23,96	52,08
Straßen und gefestigte Wirtschaftswege (2021)	30	60	60	32,13	46,45

* NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer (GND) für kommunale Vermögensstände (Anlage 16 der VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)

Die **Gemeinde Marienheide** hat sich bei den Gebäuden durchweg für den maximal möglichen Abschreibungszeitraum entschieden. Damit verringert sich die jährliche Ergebnisbelastung aus Abschreibungen. Zudem wird ein hoher Anlagenabnutzungsgrad erst später erreicht. Es erhöht sich aber auch das Risiko, dass die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer ausfällt und eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich wird.

Die Anlagenabnutzungsgrade der beiden größten Anlagegruppen, den Schulen und Schulsporthallen, liegen jeweils unter fünfzig Prozent und sind aus bilanzieller Sicht unkritisch. Zudem ist 2012 eine grundlegende Sanierung des Schulzentrums (einschließlich OGS) und der Sportstätten abgeschlossen worden, so dass sich die Gebäude in einem guten Zustand befinden. Auch das Dorfgemeinschaftshaus weist noch keinen fortgeschrittenen Abnutzungsgrad auf.

Eine fortgeschrittene Abnutzung zeigt sich derzeit bei einigen anderen Gebäuden bzw. Gebäudegruppen. Hierzu zählen die Feuerwehrgebäude, die Kindertageseinrichtungen sowie das Rathaus. Die Gemeinde Marienheide hat zuletzt 2009 ein Feuerwehrgebäude neu errichtet. Auch das technische Rathaus sowie weitere Gebäude des kommunalen Bauhofs haben bereits einen hohen Abnutzungsgrad erreicht. Dies gilt ebenso für die Wohngebäude, Friedhofshallen, Friedhofsgärtnerei und die Unterkünfte für Obdachlose und Asylsuchende. 2016 bis 2022 hat die Gemeinde zumeist in ihr Infrastrukturvermögen, d.h. Abwasserkanäle, Straßen und Brücken investiert.

Die Gemeinde Marienheide hat den sanierungsbedürftigen Zustand der Gebäude und den damit verbundenen Sanierungsbedarf jedoch fortlaufend im Blick. Bei einigen Gebäuden plant die Gemeinde mittelfristig umfangreiche Investitionen (siehe Kapitel 1.3.5.3). Zudem beabsichtigt sie, an einigen dieser Gebäude Instandhaltungen durchzuführen bzw. nachzuholen. Zum 31. Dezember 2022 bestehen Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen von 0,7 Mio. Euro. Hierunter fallen diverse Maßnahmen an Schulen, OGS, Kindergärten, Rathaus, Feuerwehrgerätehäusern, Unterakunftsgebäuden, Friedhofsgärtnerei und einer Trauerhalle. Ein Substanzverlust des Gebäudebestandes soll mittel- bis langfristig vermieden werden. Weiterhin sollte die Gemeinde ihren zukünftigen Gebäudebedarf regelmäßig überprüfen und hierbei die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten und die demografische Entwicklung berücksichtigen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Empfehlung im Teilbericht „Friedhofswesen“ (Kapitel 5.1.1), die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhallen wie auch zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen in diese Gebäude zu überprüfen.

Im Falle der Abwasserkanäle hat die Gemeinde Marienheide den geringstmöglichen Abschreibungszeitraum gewählt. Insofern beinhaltet der erreichte Anlagenabnutzungsgrad von rund 52 Prozent kein hohes Risiko vorzeitiger Abschreibung. Bei den Verkehrsflächen liegt der Abnutzungsgrad unterhalb des Richtwertes von 50 Prozent. Demnach ist auch hier eine Überalterung der Verkehrsflächen aus bilanzieller Sicht nicht erkennbar.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus den laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Marienheide in Tausend Euro 2023 bis 2026

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.191	-2.914	-1.388	-653
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.296	-7.300	-3.209	-3.370
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-12.486	-10.215	-4.596	-4.024
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.816	8.295	2.699	2.610
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.671	-1.919	-1.898	-1.413

Die **Gemeinde Marienheide** rechnet im Haushalts 2023 bis einschließlich 2026 mit negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Saldiert ergibt sich ein Liquiditätsbedarf von rund 9,1 Mio. Euro. Im Finanzplan 2024 erhöht sich dieser für den gleichen Zeitraum auf 11,7 Mio. Euro. Gründe hierfür sind insbesondere Ertragsausfälle und steigende Auszahlungen durch die derzeitigen Krisen und die damit verbundene Inflation. Hinzu kommt, dass der bestehende Kreditbedarf mit einem deutlichen Anstieg der Zinsauszahlungen einhergeht. Auch diese sind zeitweise durch Kredite zu decken. Hierdurch entsteht eine „Schuldenspirale“, durch die sich die Gemeinde immer stärker verschuldet. Zudem besteht mit steigenden Liquiditätskrediten zunehmend ein Zinsänderungsrisiko für die Gemeinde.

Im Zeitraum 2017 bis 2022 hat die Gemeinde Marienheide regelmäßig Zahlungsüberschüsse von insgesamt 14,7 Mio. Euro erzielt. Ausnahme ist das Jahr 2021 mit einem Zahlungsdefizit von 1,7 Mio. Euro. 2021 gehört die Gemeinde Marienheide mit -124 Euro je Einwohner zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit den niedrigsten Salden aus ihrer Verwaltungstätigkeit. Die Vergleichswerte werden im Teilbericht „gpa-Kennzahlenset“ abgebildet.

Liquide Mittel stehen mit knapp 0,5 Mio. kaum zur Verfügung. Die Gemeinde hat bisher Überschüsse dazu genutzt, Kredite abzulösen und Investitionen zu finanzieren. Zur Finanzierung von weiteren Investitionen kalkuliert die Gemeinde im Haushaltsplan 2023 mittelfristig einen Kreditbedarf von rund 22,2 Mio. Euro. Diese Planung hat die Gemeinde im Haushalt 2024 nach oben angepasst: der Finanzplan weist danach bis 2026 einen Kreditbedarf von 28,8 Mio. Euro aus. Die Gemeinde plant insbesondere zahlreiche Baumaßnahmen im Kanal- und Straßenvermögen. Hierzu gehört u.a. der Bau barrierefreier Bushaltstellen und Brückenerneuerungen. Auch für einige Gebäude sind größere Investitionen vorgesehen, wie z. B.

- die Erweiterung der Feuerwehr Marienheide sowie Maßnahmen an weiteren Feuerwehrgebäuden,
- die Erneuerung des Zugangs zum Rathaus und die Sanierung des Bürgerservice und
- Baumaßnahmen an der Tiefgarage Heier Platz.

Das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept“ (ISEK) sieht zudem eine städtebauliche Aufwertung bedeutender Straßen und Plätze vor. Hierzu gehört u.a. die Ortsmitte, der Dominikanerplatz, Haupt- und Klosterstraße sowie die Verbindungswege zum Kloster.

Der im Haushalt 2023 erwartete Finanzmittelfehlbetrag bzw. Finanzierungsbedarf durch (Liquiditäts- und Investitions-) Kredite liegt im Planungszeitraum 2023 bis 2026 bei 31,3 Mio. Euro. Ein Drittel entfällt auf Liquiditätskredite. Im Haushaltsplan 2024 erhöht sich dieser deutlich. Realisiert sich diese Planung, ist von einer erheblichen Verschlechterung der bereits fortgeschrittenen Verschuldung auszugehen. Aus den Kreditverpflichtungen resultieren wie dargestellt hohe Zinsaufwendungen (Kapitel 1.3.3).

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Marienheide die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Aufgrund stark steigender Aufwendungen ist weiterhin eine mittel – bis langfristige Konsolidierung erforderlich, um die eigenen Handlungsspielräume mittel- bis langfristig zu erhalten.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

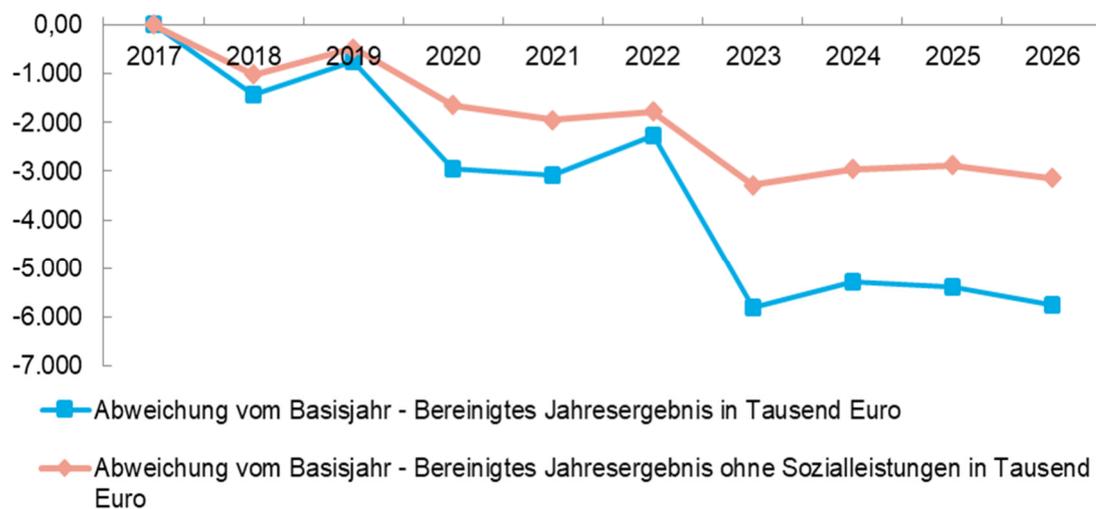
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs, die Konsolidierungshilfe nach dem StPG sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Marienheide ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Marienheide langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2017 entwickeln. Die Tabellen Nr. 6 und 7 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Marienheide in Tausend Euro 2017 bis 2026



Bis einschließlich 2022 Ist-Ergebnisse, ab 2023 Planwerte (Haushaltsplan 2023)

Die bereinigten Jahresergebnisse (blauer Graph) der **Gemeinde Marienheide** weisen im Vergleich zum Basisjahr 2017 bis 2026 eine Verschlechterung von 5,8 Mio. Euro auf. 2023 – „Beginn des Planungszeitraumes – ist die Abwärtsentwicklung am größten. Aber auch in der Zeit des Stärkungspaktes ist ein Abwärtstrend erkennbar. Kleinere Spitzen (2019 und 2022) sind stehen im Zusammenhang mit geringeren Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Die Gemeinde hat die meisten Konsolidierungserfolge bereits zu Beginn des Stärkungspaktes, d.h. deutlich vor 2017 umgesetzt. Hierzu gehört u.a. die sukzessive Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B bis 2015 auf zuletzt 735 Hebesatzpunkte. 2018 hat sie diesen auf 699 Hebesatzpunkte abgesenkt, seitdem ist dieser konstant. Weitere deutliche Einsparungen ergaben

sich vor 2017 zudem durch Stellenabbau und Wiederbesetzungssperren. Das erwartete Einsparvolumen bei den Personalaufwendungen lag 2017 bereits bei 3,2 Mio. Euro. Nach 2017 erfolgte Konsolidierungen im Personalbereich und bei Unterhaltung und Bewirtschaftung wirken gleichwohl dem Abwärtstrend entgegen.

Hauptursache für den 2023 dennoch eintretenden Abwärtstrend sind insbesondere erwartete Mehrbelastungen durch Sozialleistungen. Darüber hinaus zeigen sich hier die erwarteten Aufwandssteigerungen bei Personalaufwendungen, Sach- und Dienstleistungen sowie Zinsaufwendungen (siehe Kapitel Plan-Ergebnisse). Die Sozialleistungen werden durch die Jugendamtsumlage dominiert. Ohne Sozialleistungen ergeben sich im Zeitraum 2017 bis 2026 wesentlich geringere Abweichungen von 3,1 Mio. Euro (roter Graph). Realisiert sich die Planung, steigen diese im Planungszeitraum um 2,1 Mio. Euro auf 6,4 Mio. Euro jährlich an. Hierbei erwartet die Gemeinde insbesondere im Kinder, Jugend- und Familienbereich einen deutlich steigenden Zuschussbedarf (+1,1 Mio. Euro).

Im Haushalt 2024 verschärft sich die Situation weiter. Die derzeitige Entwicklung verdeutlicht den weiterhin bestehenden Konsolidierungsbedarf, insbesondere verursacht durch aktuelle Krisen, steigende Transferleistungen und eine zunehmende Verschuldung. Die bereits eingeplanten Aufwandsreduzierungen bzw. Ertragssteigerungen reichen nicht aus, um einen nachhaltigen Haushaltsausgleich darzustellen.

→ **Empfehlung**

Um erneut einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, sollte die Gemeinde Marienheide zeitnah weitere wirksame Konsolidierungsmaßnahmen umsetzen und damit an bisherige Konsolidierungserfolge anknüpfen. Kommunale Aufgaben sollten hierzu regelmäßig hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit überprüft und Standards kritisch hinterfragt werden.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der **Gemeinde Marienheide** dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune den Median der Vergleichskommunen überschreiten. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge.

Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen. Bevor eine Kommune Steuern erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW.

Nicht nur die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B gehörte zu den realisierten HSP-Maßnahmen. Die Gemeinde hat zudem den Hebesatz der Grundsteuer A 2013 von 300 auf 400 Hebesatzpunkte angehoben. Den Hebesatz der Gewerbesteuer hat die Gemeinde im Zeitraum 2012 bis 2016 jährlich um 10-Prozentpunkte von 440 auf 490 Hebesatzpunkte erhöht.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Marienheide mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2023 im Vergleich (Angabe in von Hundert laut IT.NRW)

Hebesätze	Marienheide	Oberbergischer Kreis	Regierungsbezirk Köln*	gleiche Größenklasse**	fiktive Hebesätze GFG 2023
Hebesatz Grundsteuer A	400	393	384	302	254
Hebesatz Grundsteuer B	699	617	610	563	493
Hebesatz Gewerbesteuer	490	483	464	446	416

* gewogener Durchschnitt

** gewogener Durchschnitt für kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis unter 25.000 Einwohnern

Im Haushaltsplan 2024 plant die Gemeinde Marienheide für 2024 keine Erhöhung der kommunalen Hebesätze. Im Folgejahr 2025 sollen diese jedoch wie folgt angepasst werden:

- Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 813 sowie der Grundsteuer A, als wesentlich kleinere Ertragsposition, auf 442 Hebesatzpunkte und
- Anhebung des Gewerbesteuerhebesatz auf 542 Hebesatzpunkte.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung sowie zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses hält die Gemeinde regelmäßig ein.

→ Feststellung

Die Kämmerei hat ein Finanzcontrolling und ein unterjähriges Finanzberichtswesen eingerichtet. Damit erhalten die Entscheidungsträger der Gemeinde Marienheide unterjährig aktuelle Informationen zur Haushaltssituation, um bei drohenden Risiken rechtzeitig gegenzusteuern. Hier bestehen Optimierungsmöglichkeiten.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Gemeinde Marienheide** hält die nach der GO NRW geltenden Fristen zu den Jahresabschlüssen regelmäßig ein. 2022 und 2023 kam es bei der Anzeige der Haushaltssatzung an die

Aufsichtsbehörde zu geringfügigen Verzögerungen. Der Gemeinde liegen somit regelmäßig wichtige Informationen zur Entwicklung der Haushaltssituation rechtzeitig vor. Die Gemeinde Marienheide hat den Haushaltsplan 2024 am 05. Dezember 2023 im Rat verabschiedet. Nach aufsichtsrechtlicher Genehmigung hat die Gemeinde diesen in 2023 öffentlich bekanntgemacht. Somit ist der Erlass der Haushaltssatzung noch vor der geplanten Änderung der GO NRW durch das 3. NKFVG nach bisherigem Recht erfolgt. (Der Beschluss des 3. NKFVG NRW soll im Februar 2024 erfolgen und rückwirkend ab dem 31. Dezember 2023 gelten.)

Die Gemeinde Marienheide hält weder Mehrheitsbeteiligungen noch hat sie maßgeblichen Einfluss an Beteiligungen bzw. die Möglichkeit zur bestimmenden, kontrollierenden Einflussnahme an Unternehmen. Daher besteht nach § 116 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 51 KomHVO NRW keine Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses. Es entfällt damit ebenso die Pflicht zur Überprüfung der größenabhängigen Befreiung nach § 116a KomHVO NRW und zur Überprüfung des Verzichts auf die Einbeziehung. Somit muss die Gemeinde keine jährliche Entscheidung des Rates nach § 116a Abs. 2 KomHVO NRW für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses einholen. Nach § 45 Abs. 4 KomHVO NRW ist die Gemeinde auch von der Aufstellung eines Beteiligungsberichtes befreit. Stattdessen fügt sie im Anhang des Jahresabschlusses eine Übersicht nach § 45 Abs. 4 KomHVO NRW i.V.m. §117 Abs. 2 GO NRW zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen bei.

Als Teilnehmerin am Stärkungspakt Stadtfinanzen war die Gemeinde Marienheide verpflichtet, der Bezirksregierung unterjährig über die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu berichten (§ 7 Abs. 1 StPG). Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde regelmäßig nachgekommen. Mit dem Ende des Stärkungspaktes ist eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber den Aufsichtsbehörden derzeit nicht erforderlich.

Die Gemeinde Marienheide hat ein Finanzcontrolling sowie ein darauf aufbauendes Berichtswesen eingerichtet. Das Controlling erfolgt zentral durch die Kämmeri. Die Kämmerin kontrolliert unterjährige Veränderungen wesentlicher Haushaltspositionen und erstellt hierüber zu jeder Ratssitzung einen „Finanzzwischenbericht“. Der Bericht umfasst regelmäßig zehn bedeutende Ertrags- und Aufwandsposten (z. B. Gewerbe- und Einkommenssteuer, Personalaufwendungen, Zinsen). Zudem wird über besondere Ereignisse (Corona-Schäden, Gesetzesänderungen usw.) und ggf. über die Entwicklung des Eigenkapitals berichtet. Der Rat wird somit regelmäßig unterjährig über aktuelle Entwicklungen informiert, um bei Risiken rechtzeitig gegenzusteuern.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen werden zudem größere Abweichungen mit den Fachbereichen besprochen. Der Bürgermeister erhält darüber hinaus monatlich oder zumindest quartalsweise einen Bericht über den aktuellen Stand der Investitionen.

Angesichts der angespannten Haushaltslage und dem weiterhin hohen Konsolidierungs- und Steuerungsbedarf ist ein regelmäßiges Controlling und Finanzberichtswesen unabdingbar. Der Finanzzwischenbericht sollte die politischen Gremien ebenso wie den Verwaltungsvorstand bei der unterjährigen Steuerung bestmöglich unterstützen, um bei gefährdeten Erfolgszielen rechtzeitig gegensteuern zu können. In diesen Berichten sollten zum jeweiligen Stichtag daher möglichst folgende Punkte dargestellt und erläutert werden:

- Entwicklung der gesamten Ergebnis- und Finanzplanung anhand Plan-Ist-Vergleich einschließlich Prognose zum Jahresergebnis,
- Umsetzung/Wirksamkeit ggf. beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen,

- Stand der Investitions- und Liquiditätskredite, möglichst einschließlich Kredit- und Zinsmanagement und
- Umsetzungsstand wesentlicher Investitionen.

→ **Empfehlung**

Die Kämmerei sollte ihr unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen sukzessive weiter ausbauen. Die unterjährigen Berichte sollten durch einen Plan-Ist-Vergleich zur gesamten Ergebnis- und Finanzplanung ergänzt werden. Zudem sollten die Finanzberichte den Stand der Kreditaufnahmen, wesentliche Investitionen und den Umsetzungsstand von Konsolidierungsmaßnahmen beinhalten.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Marienheide hat entgegen § 22 KomHVO noch keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen schriftlich festgelegt.

→ **Feststellung**

Der Planansatz für investive Auszahlungen wird jährlich durch Ermächtigungsübertragungen deutlich erhöht. Es gelingt der Gemeinde Marienheide bei vielen Investitionsvorhaben derzeit nicht, diese wie geplant umzusetzen.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die **Gemeinde Marienheide** hat bisher keine Grundsätze zur Handhabung der Ermächtigungsübertragungen aufgestellt bzw. diese verbindlich geregelt. Dem Rat wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine Übersicht über die Ermächtigungen vorgelegt, die in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Konkrete Regelungen, beispielsweise in Form einer Dienstanweisung oder Richtlinien würden eine zusätzliche Verbindlichkeit schaffen. Zumindest sollte die Gemeinde Grundsätze gem. § 22 KomHVO in ihrer Haushaltssatzung regeln.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen festlegen und in einer Dienstanweisung oder Richtlinie regeln.

Die Gemeinde Marienheide hat im Zeitraum 2017 bis 2021 keine Ermächtigungsübertragungen für ordentliche Aufwendungen übertragen. Erstmals im Jahresabschluss 2021 überträgt sie insgesamt rund 54.000 Euro in das Folgejahr 2022. Im Jahresabschluss 2022 fallen die konsumtiven Ermächtigungsübertragungen nach 2023 mit fast 349.000 Euro bereits deutlich höher

aus. Es handelt sich um viele verschiedene Maßnahmen. Zu den größeren Maßnahmen gehören u.a. die Digitalisierung der Bauakten, die Nachrüstung fehlender Sicherungskästen und Vorbereitungen des ISEK (wie Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Bauberatung).

Im Vergleichsjahr 2021 liegen die ordentlichen Aufwendungen je Einwohner 2021 der Gemeinde Marienheide bei null, wie bei einem Viertel der Vergleichskommunen.

Ermächtigungen ordentliche Aufwendungen je Einwohner 2021

Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,00	0,00	0,00	2,03	31,31	226	60

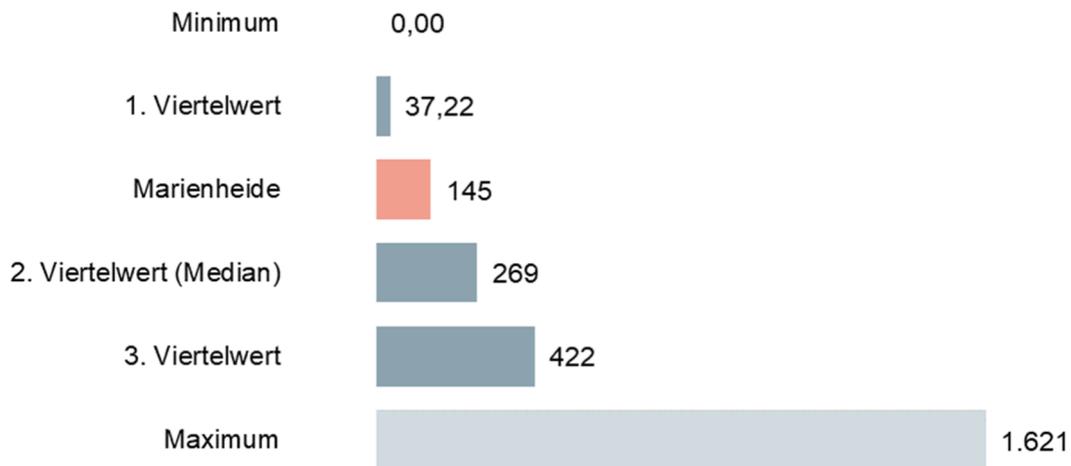
Die Gemeinde überträgt jedoch regelmäßig investive Auszahlungen ins Folgejahr:

Investive Auszahlungen Marienheide 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	3.280	6.987	9.484	15.206	18.200	18.034
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	1.151	500	1.311	2.410	1.950	4.889
Ansätzerhöhungsgrad in Prozent	35,08	7,16	13,83	15,85	10,72	27,11
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	4.431	7.487	10.796	17.616	20.151	22.923
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	25,97	6,68	12,15	13,68	9,68	21,33
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	2.974	2.542	5.827	4.900	5.537	9.153
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	67,13	33,94	53,97	27,82	27,48	39,93

Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen schwanken zwischen 0,5 und 4,9 Mio. Euro jährlich. Insgesamt ist die Tendenz steigend. Bei den übertragenen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um Investitionen im Rahmen des in der Umsetzung befindlichen ISEK. Ein weiterer großer Posten ist der Umbau des Feuerwehrgerätehauses Kalsbach und damit verbundene Maßnahmen. Hinzu kommt die Erweiterung der OGS der Gesamtschule Müllenbach, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, die Umsetzung des Verkehrskonzeptes, Brückenbauten und diverse Kanalsanierungen. Auch der Haushaltsansatz für investive Auszahlungen hat sich seit 2017 deutlich erhöht. Hierdurch hat sich der fortgeschriebene Haushaltsansatz seit 2017 mehr als verfünffacht.

Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je Einwohner 2021



In den Vergleich sind 61 Werte eingeflossen.

Die Gemeinde gehört 2021 zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit geringeren Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen je Einwohner. 2022 ergeben sich Ermächtigungsübertragungen von 363 Euro je Einwohner. Mit dem Jahresabschluss 2022 überträgt die Gemeinde bereits 6,1 Mio. Euro für investive Auszahlungen nach 2023. Dies entspricht 453 Euro je Einwohner und führt somit in kurzer Zeit zu einer Verdreifachung des Kennzahlenwertes. Die Auflistung umfasst wiederum zahlreiche Maßnahmen im Rahmen des ISEK sowie zur energetischen Sanierung der Straßenbeleuchtung. Hinzukommen zahlreiche Investitionen an Feuerwehrgerätehäusern sowie bei Brücken, Straßen und Kanälen.

Der Ansatzerhöhungsgrad zeigt, inwieweit der Haushaltsansatz durch die Ermächtigungsübertragungen prozentual erhöht wird. 2021 ist der Ansatzerhöhungsgrad für die Gemeinde Marienheide mit 10,7 Prozent im Vergleich zu den übrigen Jahren niedrig. 2022 steigt der Ansatzerhöhungsgrad dagegen deutlich an. Durchschnittlich ergibt sich ein Wert von 18,29 Prozent.

Ansatzerhöhungsgrad Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen in Prozent 2021

Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
10,72	0,00	9,91	34,76	68,33	320	60

Der fortgeschriebene Haushaltsansatz für investive Auszahlungen wird im Zeitraum 2017 bis 2022 im Mittel zu 41,71 Prozent in Anspruch genommen. 2021 gelingt es der Gemeinde lediglich, circa ein Viertel ihrer Investitionen tatsächlich umzusetzen. Damit gehört die Gemeinde Marienheide im Vergleichsjahr zu dem Viertel der Vergleichskommunen mit einem niedrigen Realisierungsgrad:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021

Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
27,48	17,19	30,27	36,16	51,25	107	59

Das Vergleichsjahr ist im Hinblick auf den Durchschnitt und die weitere Entwicklung nicht repräsentativ: 2022 kann die Gemeinde Marienheide fast 40 Prozent des fortgeschriebenen – höheren - Ansatzes realisieren.

Die Gründe für die derzeitigen Ermächtigungsübertragungen sind in Abhängigkeit von der Maßnahme vielfältig. Zahlreiche Maßnahmen befinden sich derzeit in Planung und in der Umsetzung. Da mehrfach größere, mehrjährige Investitionen durchgeführt werden, kommt es naturgemäß in deren Verlauf zu Verzögerungen im Baufortschritt. Hinzu kommt der derzeit bestehende Fachkräftemangel. Dieser betrifft die Gemeinde Marienheide, ebenso wie Planungsbüros, ausführende Baufirmen sowie Fördermittelgeber.

Grundsätzlich können Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Diese erstellt die Gemeinde regelmäßig, um die Planung mit dem Bauzeitplan abzugleichen. Regelmäßige Wirtschaftlichkeitsberechnungen gem. § 13 KomHVO führt die Gemeinde bisher nicht durch, da hierfür die personellen Ressourcen fehlen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Marienheide sollte investive Auszahlungen nur dann im Haushaltsplan veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ Feststellung

Die Gemeinde Marienheide hat noch keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Marienheide** hat die Fördermittelakquise dezentral organisiert. Jeder Fachbereich prüft in eigener Zuständigkeit mögliche Förderprogramme. Zur Fördermittelrecherche nutzen die jeweiligen Fachbereiche in der Regel Förderlotsen von der Bezirksregierung sowie verschiedene Förderdatenbanken. Ebenso erhalten und sichten sie die Mitteilungsdienste und Schnellbriefe des Städte- und Gemeindebundes. Die Gemeinde nutzt bislang keine externe Beratung bei der Fördermittelakquise.

Die Antragsformulare und Verwendungsnachweise werden aus Sicht der Gemeinde immer umfangreicher und führen zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung. Angesichts der knappen Personalressourcen erschwert dies den Antragsprozess.

Die Verwaltung hat bisher keine strategischen Festlegungen zum Fördermittelmanagement getroffen. In die Zukunft gerichtet sollte sie hierzu Strategien erarbeiten und für alle Beteiligten in den jeweiligen zuständigen Fachbereichen einen verbindlichen Handlungsrahmen schaffen. Ziele, Zuständigkeiten und relevante Prozesse für ein effizientes Fördermittelmanagement sollten hierzu in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festgelegt werden.

Die Förderfähigkeit der Maßnahmen wird nach Auskunft der Gemeinde im Haushaltsprozess regelmäßig geprüft. Im Vordergrund steht die Wirtschaftlichkeit. Jedoch ist eine solche Prüfung oder Abwägung nicht vorgeschrieben. Eine schriftliche Regelung zur Fördermittelakquise könnte folgende Punkte beinhalten:

- die Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung sowohl investiver als auch konsumtiver Maßnahmen mit entsprechender Dokumentation,
- weitere strategische Vorgaben zur Fördermittelbeschaffung, wie z. B. Beachten von Wirtschaftlichkeitsaspekten,
- Richtlinien zur Interaktion mit anderen Abteilungen zwecks Austausch über mögliche Förderprojekte (um z.B. eine Kombination verschiedener Maßnahmen zu prüfen) und
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung und –beantragung, um das Ablehnungs- und Rückforderungsrisiko zu minimieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise erarbeiten und verschriftlichen. Damit verbundene Verfahrensabläufe und Standards sollten verbindlich in einer Dienstanweisung oder in einer internen Richtlinie festgelegt werden.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Marienheide bewirtschaftet und verwaltet ihre Fördermittel dezentral. Derzeit besteht noch kein förderbezogenes Controlling und darauf aufbauendes Berichtswesen.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die **Gemeinde Marienheide** bewirtschaftet und steuert ihre erhaltenen Fördermittel dezentral. Die zuständigen Fachbereiche sind jeweils selbst dafür verantwortlich, dass Auflagen und Bedingungen aus Förderbescheiden realisiert und Fristen eingehalten werden. Ebenso sind diese für den Abruf der Fördermittel, die Dokumentation der Projektumsetzung und das Erstellen der Verwendungsnachweise zuständig. Hierzu hat die Gemeinde bisher keine Standards oder Prozesse vorgegeben. Die Fördermittel werden nach Auskunft der Gemeinde gleichwohl in der Regel rechtzeitig abgerufen und die Projektumsetzung lückenlos dokumentiert. Daher ist es laut Auskunft der Gemeinde bisher nicht zu Rückforderungen von Fördermitteln gekommen.

Ein Fördercontrolling hat die Gemeinde bislang nicht eingerichtet. Da eine zentrale Erfassung und Überwachung der Fördermaßnahmen bislang nicht erfolgt, fehlt derzeit ein Gesamtüberblick über alle Fördermaßnahmen. Die Gemeinde erstellt auch keine Berichte zum Fortlauf der Förderprojekte oder zur Einhaltung der Budgets.

Eine zentrale Datei, in der alle Daten über Fördermaßnahmen erfasst und der Projektverlauf nachgehalten werden kann, würde die Verwaltung derselben vereinfachen. Ein zentraler Überblick erleichtert insbesondere die Koordination und Abstimmung von Fördermaßnahmen und lässt zudem Kombinationsmöglichkeiten von Förderprogrammen schneller erkennen. Eine solche zentrale Datei kann auch Grundlage für ein fördermittelbezogenes Controlling sein. Sind alle relevanten Daten an einem Ort, kann dies auch die Entscheidung über zukünftige Fördermaßnahmen und andere strategische Entscheidungen erleichtern.

Folgende Daten könnten in einer zentralen Datei gesammelt werden:

- Beschreibung der Maßnahmen mit Bewilligungs- und Durchführungszeitraum sowie der Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme (auch im Vergleich zur vorherigen Haushaltsveranschlagung),
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid, insbesondere die Zweckbindungsfristen, um Rückforderungen auszuschließen.

Auf Grundlage dieser Daten kann die Gemeinde Marienheide ein förderbezogenes Berichtswesen aufbauen. Die Berichte können beispielsweise anlässlich von Projekt-Meilensteinen der Fördermaßnahmen oder in regelmäßigen Intervallen erfolgen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte sich einen Gesamtüberblick über ihre laufenden und geplanten Förderprojekte verschaffen. Hierzu sollte die Gemeinde eine zentrale Datei zur Verwaltung von Fördermitteln und diesbezüglich relevanten Daten (z. B. Auflagen und Fristen) aufbauen. Auf dieser Basis sollte die Gemeinde ein Berichtswesen einrichten. Die Entscheidungsträger sollten regelmäßig über den Stand der Fördermaßnahmen informiert werden.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ Feststellung

Die Gemeinde Marienheide hat Regelungen zum Kreditmanagement und zu den erforderlichen Prozessen getroffen, diese aber noch nicht schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Marienheide

Kennzahlen	2021	2022
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	27.873	32.003
...hierin enthalten Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“	850	801
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	25.000	22.170
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0,00	0,00
Anzahl Derivate	2,00	2,00
Anzahl der Kreditverträge	37,00	37,00
Anzahl Kreditgeber	8,00	7,00

Die **Gemeinde Marienheide** verfolgt im Kreditmanagement vorrangig das Ziel, die Belastungen durch Zinsaufwendungen bei der Aufnahme von Krediten möglichst gering zu halten. Zudem soll die Liquidität bzw. Zahlungsfähigkeit der Gemeinde jederzeit sichergestellt werden. Die Aufnahme von Investitionskrediten erfolgt gezielt zur Realisierung von Baumaßnahmen, wobei die Gemeinde eine möglichst breite Streuung bei den Fälligkeiten anstrebt. Eine Abstimmung mit dem Rat erfolgt im Rahmen der Haushaltsplanung.

Im Vorfeld einer geplanten Kreditaufnahme holt die Gemeinde Marienheide mindestens zwei bis drei Angebote von Banken, Sparkassen und Vermittlern ein. Teilweise bleiben Rückmeldungen aus, dies schränkt die Auswahl ein. Bei der Vorbereitung dokumentiert die Kämmerei ihre Zinsmeinung. Die Ausschreibung führt die Kämmerein durch. Die Entscheidung über die Kreditaufnahme liegt beim Bürgermeister.

Die Angebote umfassen u.a. Angaben zum Darlehensbetrag, Kapitaldienst und Laufzeit. Die Zinsbindung soll möglichst für fünf bis zehn Jahre gelten. Die Gemeinde achtet bei Ausschreibungen auf eine ausgewogene Struktur ihres Kreditportfolios und führt jeweils eine Bieterliste. Sofern bei der Ausschreibung Makler einbezogen werden, achtet die Kämmerei darauf, dass keine Vermittlungsprovision bzw. Vergütung zu leisten ist.

Die jeweilige Kreditaufnahme erfolgt nach Ausschreibung anhand des besten Verhältnisses zwischen Zins und Laufzeit. Endet die Zinsbindungsfrist nutzt die Gemeinde regelmäßig die Möglichkeit zur Umschuldung.

Die Gemeinde Marienheide nutzt zur Verwaltung ihrer Kreditverträge eine Software. Über diese können sämtliche Zahlungsströme (Zinsen, Tilgungsleistungen usw.) überwacht und ausgewertet werden. Dadurch ist die Gemeinde in der Lage, adhoc Auskunft über den Bestand ihrer Investitions- und Liquiditätskrediten zu geben. Auch zukünftige Kreditaufnahmen mit voraussichtlichen Zahlungsströmen sind hierüber planbar. Insoweit unterstützt das Programm die Gemeinde auch bei der Vorbereitung von Ausschreibungen. Über die Darlehnsverwaltung erfolgt zudem die gesamte Dokumentation der einzelnen Prozessschritte einer Kreditaufnahme mit einem abschließenden Vermerk. Ein darüber hinaus gehendes Berichtswesen zum Kreditmanagement hat die Gemeinde bislang nicht eingerichtet.

Die Gemeinde Marienheide hat zwei Derivate (Zinsswaps) abgeschlossen. Wie im Krediterlass¹⁴ gefordert, werden die Zinsderivate bestehenden Krediten zugeordnet (Konnexität). Zudem bilden Grund- und Sicherungsgeschäft eine Bewertungseinheit. Beide Verträge laufen zum 30. Dezember 2025 aus. Vor Vertragsabschluss hat die Gemeinde eine Fachberatung in Anspruch genommen. Die Bedingungen zu den Vertragsabschlüssen wurden nach Auskunft der Gemeinde entsprechend dokumentiert. Eine Risikokontrolle wird unterjährig vorgenommen.

Die Gemeinde Marienheide hat ihre Ziele und Grundsätze für das Kreditmanagement sowie die diesbezüglich eingerichteten Prozesse noch nicht schriftlich geregelt. Sie sollte einen solchen verbindlichen Handlungsrahmen festlegen. Geregelt werden sollte insbesondere der Einsatz von Finanzinstrumenten, das Verfahren bei Kreditaufnahmen sowie zur Risikoeinschätzung von Finanzgeschäften, die Beteiligung des Rates und das Berichtswesen.

→ Empfehlung

Die Verwaltung der Gemeinde Marienheide sollte für ihre Kreditaufnahmen einen verbindlichen Handlungsrahmen in einer Dienstanweisung festlegen. Diese sollte mindestens die Zulässigkeit von Finanzierungsinstrumenten, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Prozesse konkret regeln. Die Verwaltung sollte diese Regelungen mit dem Rat abstimmen.

Die Gemeinde Marienheide kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement sinnvoll ergänzen. Dies wird ggf. dann relevant, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöhen sollte. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die die Gemeinde Marienheide in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.¹⁵ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁶

¹⁴ Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 34-48.05.01/02 - 8/14 vom 16.12.2014. zuletzt geändert mit Wirkung vom 17.11.2023 durch Runderlass vom 10.11.2023 (MBI. NRW. S. 1302).

¹⁵ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen> , Download 19.08.2022.

¹⁶ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulden, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de , Download 19.08.2022.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ Feststellung

Mit Ausnahme von Anteilen an den Kommunalen Versorgungsrücklagen der Rheinischen Versorgungskasse bestehen keine Geldanlagen. Derzeit fehlt es noch an einer verbindlichen Regelung zum Anlagemanagement.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und -anlagen Marienheide in Tausend Euro

Kennzahlen	2021	2022
Liquide Mittel	610	458
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
Wertpapiere des Anlagevermögens (Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds der Rheinischen Versorgungskasse – KVR-Fonds)	308	282
Ausleihungen bzw. Anteile an den Genossenschaften (bilanzierte Anschaffungskosten):		
• Gemeinnützige Baugenossenschaft und	21	21
• Volksbank in Südwestfalen eG;		

Die **Gemeinde Marienheide** hat für ihr Anlagemanagement bisher keinen verbindlichen Regelungen getroffen. Die Gemeinde hat bislang hiervon abgesehen, da sie selten Anlagen tätigt. Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich vollständig um Guthaben bei der Rheinischen Versorgungskasse zur Sicherung zukünftiger Pensionslasten (KVR-Fonds). Liquide Mittel hält die Gemeinde auf ihren Geschäftskonten.

Eine Kommune sollte selbst dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Auf jeden Fall sollte der Wille des Gemeinderates dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und welche Risiken die Verwaltung ggf. eingehen darf. Dies führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz der Anlageentscheidungen.

Die Gemeinde sollte daher in einer verbindlichen Regelung zum Anlagemanagement zumindest die Art der Finanzgeschäfte, Geltungsbereich sowie Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse bestimmen. Auch die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente sollte schriftlich geregelt werden (z. B. Einsatz von Derivaten). Ebenso können Vorgaben zu Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁷ getroffen werden. Zudem

¹⁷ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

sollte die Gemeinde Marienheide ihre wesentlichen Anlageziele und Grundsätze ihres Anlagemanagements festlegen, bestehende Zielkonflikte benennen und Prioritäten definieren. Solche Ziele können sein:

- Erwirtschaftung angemessener Erträge unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen,
- Inkaufnahme niedriger oder negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken,
- Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind oder
- Vorrang von Investitionsfinanzierung vor einer Geldanlage.

Die Gemeinde Marienheide sollte auch die Prozesse zum Abschluss von Kapitalanlagen verbindlich festlegen. So sollten insbesondere Regelungen zur Angebotseinholung und -auswertung, zur Dokumentation und zu Kontroll- und Berichtspflichten getroffen werden. Zudem sollte die Gemeinde regeln, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die die Gemeinde Marienheide als Vorlage heranziehen kann. Damit würden die Mindestinhalte einer solchen Regelung entsprechend abgedeckt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte im Vorgriff auf ggf. zukünftig mögliche Geldanlagen auch für das Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen festlegen. Dieser sollte im Rat beschlossen werden. Die Regelung sollte wesentliche Mindestinhalte, wie Angaben zu Anlagezielen, Sicherheitsvorgaben, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnissen und das Verfahren bei Kapitalanlagen abdecken. Die Gemeinde kann diese Vorgaben mit Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – Finanzen - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung				
F1	Aufgrund stark steigender Aufwendungen ist weiterhin eine mittel – bis langfristige Konsolidierung erforderlich, um die eigenen Handlungsspielräume mittel- bis langfristig zu erhalten.	56	E1 Um erneut einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, sollte die Gemeinde Marienheide zeitnah weitere wirksame Konsolidierungsmaßnahmen umsetzen und damit an bisherige Konsolidierungserfolge anknüpfen. Kommunale Aufgaben sollten hierzu regelmäßig hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit überprüft und Standards kritisch hinterfragt werden.	58
F2	Die Kämmerei hat ein Finanzcontrolling und ein unterjähriges Finanzberichtswesen eingerichtet. Damit erhalten die Entscheidungsträger der Gemeinde Marienheide unterjährig aktuelle Informationen zur Haushaltssituation, um bei drohenden Risiken rechtzeitig gegenzusteuern. Hier bestehen Optimierungsmöglichkeiten.	59	E2 Die Kämmerei sollte ihr unterjähriges Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen sukzessive weiter ausbauen. Die unterjährigen Berichte sollten durch einen Plan-Ist-Vergleich zur gesamten Ergebnis- und Finanzplanung ergänzt werden. Zudem sollten die Finanzberichte den Stand der Kreditaufnahmen, wesentliche Investitionen und den Umsetzungsstand von Konsolidierungsmaßnahmen beinhalten.	61
F3	Die Gemeinde Marienheide hat entgegen § 22 KomHVO noch keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen schriftlich festgelegt.	61	E3 Die Gemeinde Marienheide sollte Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen festlegen und in einer Dienst-anweisung oder Richtlinie regeln.	30
F4	Der Planansatz für investive Auszahlungen wird jährlich durch Ermächtigungsübertragungen deutlich erhöht. Es gelingt der Gemeinde Marienheide bei vielen Investitionsvorhaben derzeit nicht, diese wie geplant umzusetzen.	61	E4 Die Gemeinde Marienheide sollte investive Auszahlungen nur dann im Haushaltsplan veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	33
F5	Die Gemeinde Marienheide hat noch keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen.	64	E5 Die Gemeinde Marienheide sollte strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise erarbeiten und verschriftlichen. Damit verbundene Verfahrens-abläufe und Standards sollten verbindlich in einer Dienst-anweisung oder in einer internen Richtlinie festgelegt werden.	65

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F6	Die Gemeinde Marienheide bewirtschaftet und verwaltet ihre Fördermittel dezentral. Derzeit besteht noch kein förderbezogenes Controlling und darauf aufbauendes Berichtswesen.	65	E6	Die Gemeinde Marienheide sollte sich einen Gesamtüberblick über ihre laufenden und geplanten Förderprojekte verschaffen. Hierzu sollte die Gemeinde eine zentrale Datei zur Verwaltung von Fördermitteln und diesbezüglich relevanten Daten (z. B. Auflagen und Fristen) aufbauen. Auf dieser Basis sollte die Gemeinde ein Berichtswesen einrichten. Die Entscheidungsträger sollten regelmäßig über den Stand der Fördermaßnahmen informiert werden.	66
F7	Die Gemeinde Marienheide hat Regelungen zum Kreditmanagement und zu den erforderlichen Prozessen getroffen, diese aber noch nicht schriftlich fixiert.	67	E7	Die Verwaltung der Gemeinde Marienheide sollte für ihre Kreditaufnahmen einen verbindlichen Handlungsrahmen in einer Dienstanweisung festlegen. Diese sollte mindestens die Zulässigkeit von Finanzierungsinstrumenten, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse und Prozesse konkret regeln. Die Verwaltung sollte diese Regelungen mit dem Rat abstimmen.	68
F8	Mit Ausnahme von Anteilen an den Kommunalen Versorgungsrücklagen der Rheinischen Versorgungskasse bestehen keine Geldanlagen. Derzeit fehlt es noch an einer verbindlichen Regelung zum Anlagemanagement.	69	E8	Die Gemeinde Marienheide sollte im Vorgriff auf ggf. zukünftig mögliche Geldanlagen auch für das Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen festlegen. Dieser sollte im Rat beschlossen werden. Die Regelung sollte wesentliche Mindestinhalte, wie Angaben zu Anlagezielen, Sicherheitsvorgaben, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnissen und das Verfahren bei Kapitalanlagen abdecken. Die Gemeinde kann diese Vorgaben mit Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	70

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Marienheide 2016	Marienheide aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	103,69	86,55	86,55	101	104	109	121	65
Eigenkapitalquote 1	16,34	16,33	-6,40	23,98	35,96	44,54	70,88	65
Eigenkapitalquote 2	32,05	33,06	20,76	60,55	68,94	76,90	86,50	65
Fehlbetragsquote	./.		Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	47,51	44,62	6,18	30,54	36,44	43,96	57,70	65
Abschreibungsintensität	9,67	9,71	4,90	8,32	9,40	11,06	14,07	64
Drittfinanzierungsquote	20,42	37,60	37,16	55,74	62,17	71,02	87,20	60
Investitionsquote	74,45	117	49,95	106	136	209	553	64
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	63,53	62,00	62,00	87,98	96,78	102	121	64
Liquidität 2. Grades	10,95	7,77	7,77	55,24	127	224	3.328	64
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	21,82	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	20,07	29,24	0,18	4,09	5,93	10,03	29,24	64
Zinslastquote	3,66	1,70	0,00	0,25	0,57	1,19	5,37	65
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	59,95	57,96	29,78	50,49	57,95	67,44	76,46	64
Zuwendungsquote	0,00	19,89	9,06	13,12	17,16	24,63	44,31	63
Personalintensität	19,15	13,74	11,18	16,40	17,62	20,45	26,46	65
Sach- und Dienstleistungsintensität	15,21	22,75	9,42	15,47	17,82	21,50	28,78	65

Kennzahlen	Marienheide 2016	Marienheide aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwandsquote	21,21	45,73	33,29	40,85	45,35	47,97	59,81	65

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Marienheide in Euro 2018 bis 2022

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	201.252	208.201	508.897	601.260	2.326.604	769.243
Gewerbesteuern	7.805.809	6.953.750	5.450.889	4.352.975	8.216.648	6.555.814
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	6.632.471	6.851.044	6.545.065	6.985.523	7.169.276	6.836.676
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.077.724	1.194.775	1.310.604	1.309.608	1.156.000	1.209.742
Schlüsselzuweisungen	2.890.841	2.175.292	2.997.418	3.212.439	4.389.337	3.133.065
Konsolidierungshilfe	650.238	433.490	1.219.545	0,00	0,00	./.
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen	935.392	768.023	3.374.988	699.200	698.499	1.295.220
... davon Kompensationsleistungen	628.366	651.225	665.073	551.097	698.499	./.
...davon Zuweisung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz	0,00	0,00	2.517.449	0,00	0,00	./.
...davon Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag	307.026	116.798	192.466	148.103	0,00	./.
Summe der Erträge	19.991.475	18.376.375	20.898.509	16.559.745	21.629.760	19.030.518
Allgemeine Kreisumlage	6.721.503	6.836.797	7.103.174	7.393.534	7.158.370	7.042.675

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnittswerte
Steuerbeteiligungen	1.021.893	919.111	343.565	321.260	583.775	637.921
...davon Gewerbesteuerumlage	523.575	502.639	343.565	321.260	583.775	./.
.. davon Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt. Einheit	498.318	416.472	0,00	0,00	0,00	./.
Summe der Aufwendungen	7.743.396	7.755.908	7.446.739	7.714.794	7.742.145	7.680.596
Saldo	12.248.079	10.620.467	10.934.322	11.362.400	13.887.616	11.349.922

Tabelle 4: Eigenkapital Marienheide in Tausend Euro 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	20.207	20.407	20.638	21.153	21.772	24.106
...davon allgemeine Rücklage	19.706	19.704	19.727	19.733	19.751	19.759
....davon Ausgleichsrücklage	501	702	910	1.419	2.021	4.347
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	20.207	20.407	20.638	21.153	21.772	24.106
Sonderposten für Zuwendungen	14.557	14.520	14.485	15.165	17.119	17.342
Sonderposten für Beiträge	5.513	5.371	5.307	5.189	5.183	5.155
Eigenkapital 2	40.277	40.298	40.430	41.506	44.073	46.603
Bilanzsumme	122.934	124.505	124.817	127.616	133.312	137.101

Tabelle 5: Verbindlichkeiten Kernhaushalt entsprechend „Gesamtverbindlichkeiten Konzern Marienheide“ in Tausend Euro 2017 bis 2022

Grunddaten Kernhaushalt	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anleihen in Tausend Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	30.267	28.739	29.635	29.669	27.873	32.003
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	25.000	24.000	22.000	20.750	25.000	22.170
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen in Tausend Euro	65	63	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Tausend Euro	959	1.091	951	1.299	1.528	1.714
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten in Tausend Euro	5.353	7.597	9.770	10.695	10.681	10.450
Erhaltene Anzahlungen in Tausend Euro	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	61.644	61.490	62.356	62.414	65.082	66.338

Tabelle 6: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Marienheide Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	48,15	201	208	509	601	2.327	-2.052	-847	-71,60	-69,75
Gewerbesteuer	6.835	7.805	6.954	5.451	4.353	8.217	5.880	6.168	6.594	6.877
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.027	6.632	6.851	6.545	6.986	7.169	7.514	7.845	8.347	8.764
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	829	1.078	1.195	1.311	1.310	1.156	1.170	1.230	1.269	1.295
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.343	2.891	2.175	2.997	3.212	4.389	4.420	4.842	5.833	6.101
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe	867	650	433	1.220	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	624	935	768	3.375	699	698	763	739	786	806

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Summe der Erträge	16.526	19.991	18.376	20.899	16.560	21.630	19.748	20.825	22.829	23.844
Allgemeine Kreisumlage	1.040	1.022	919	344	321	584	420	441	471	491
Steuerbeteiligungen	6.460	6.722	6.837	7.103	7.394	7.158	7.732	7.807	8.310	8.557
Summe der Aufwendungen	7.500	7.743	7.756	7.447	7.715	7.742	8.153	8.247	8.781	9.048
Saldo der Bereinigungen	9.025	12.248	10.620	13.452	8.845	13.888	11.595	12.577	14.048	14.796
Saldo der Sondereffekte	819	-824	127	-201	4.627	505	1.952	1.652	1.050	681
Bereinigtes Jahresergebnis	-9.796	-11.223	-10.540	-12.742	-12.871	-12.066	-15.599	-15.076	-15.169	-15.546
Abweichung vom Basisjahr	0,00	-1.427	-744	-2.946	-3.075	-2.270	-5.803	-5.280	-5.373	-5.750

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Marienheide in Tausend Euro 2017 bis 2026

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	-8.977	-12.047	-10.412	-12.943	-12.871	-12.246	-15.599	-15.076	-15.169	-15.546
Teilergebnis Soziale Leistungen	-719	-1.033	-559	-1.201	-867	99,97	-1.225	-173	-172	-169
Teilergebnis Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-155	-195	-144	-168	-178	-230	-227	-1.244	-1.348	-1.303
Jugendamtsumlage (Belastung bzw. Aufwand)	4.434	4.482	4.862	5.245	5.393	5.665	6.377	6.217	6.283	6.449
Ergebnis (Summe) Sozialleistungen	-5.308	-5.710	-5.565	-6.614	-6.438	-5.795	-7.829	-7.634	-7.802	-7.921
Bereinigtes Jahresergebnis ohne Sozialleistungen	-4.488	-5.513	-4.974	-6.129	-6.433	-6.271	-7.771	-7.442	-7.367	-7.625
Abweichung zum Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	-1.025	-486	-1.641	-1.945	-1.783	-3.283	-2.954	-2.879	-3.137

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Marienheide** im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die **Gemeinde Marienheide** sichert sich über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Option, die **Zentrale Vergabestelle** der Stadt Gummersbach für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren ab einer beschränkten Ausschreibung zu nutzen. Freihändige Vergaben bis 100.000 Euro (netto) führen die Fachbereiche der Gemeinde Marienheide selbst durch.

Dabei bilden die **Vergabeordnung** sowie die **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** mit der Stadt Gummersbach die Grundlage für die Vergabeverfahren. Marienheide sollte dieses Regelwerk um weitere Aspekte ergänzen. Hierzu zählen beispielsweise eindeutige Regelungen bezüglich Leistungsbeschreibung, Auftragswertschätzung und Zuschlagskriterien. Mindestens genauso wichtig sind konkrete Ausführungen bezüglich der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe für niedrigschwellige Vergabeverfahren.

Eine **regelmäßige Prüfung** der getätigten **Vergaben** findet in der Gemeinde Marienheide nicht statt. Gleichwohl erhöht eine fachliche Überprüfung von Vergabeverfahren die Rechtssicherheit und stellt einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention dar. Daher empfiehlt die gpaNRW, eine unabhängige Vergabeprüfung vorzunehmen.

Wir ermittelten bei der Gemeinde Marienheide die **Abweichung der Abrechnungsbeträge** von den ursprünglichen Auftragswerten der schlussgerechneten Baumaßnahmen und verglichen diese interkommunal. Marienheide liegt hier in dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Abweichungen.

Die Gemeinde Marienheide sollte die Regelungen zum **Nachtragswesen** in der Vergabeordnung ausbauen. Damit kann sie die Beschäftigten beim einheitlichen und rechtssicheren Umgang mit Nachträgen unterstützen. Ferner bietet sich die zusätzliche Einbindung einer zentralen Stelle für die Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit an. Ergänzen sollte Marienheide den Umgang mit Abweichungen zudem noch um ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen.

Bei der **Maßnahmenbetrachtung** von zwei schlussgerechneten Baumaßnahmen stellten wir Optimierungspotenzial hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation von Vergabeverfahren fest. Eindeutig definierte Abläufe und Zuständigkeiten sowie ein verpflichtendes Formularwesen können hierbei unterstützen.

Die Gemeinde Marienheide trifft Regelungen zum Schutz vor sowie zum Umgang mit Korruption in der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption. Eine beauftragte Person für die **Korruptionsprävention** gibt es nicht. Auch eine **Risiko- und Gefährdungsanalyse** führte die Gemeinde bisher nicht durch. Dies sollte Marienheide zeitnah nachholen und die ermittelten korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze in einem Gefährdungsatlas bündeln.

Wichtig ist es ferner, **Sponsoringmaßnahmen** neutral und einheitlich zu bearbeiten. In dem Zuge sollte Marienheide verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Marienheide aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Marienheide führt Vergaben dezentral in den Fachbereichen durch. Für Vergabeverfahren ab einer beschränkten Ausschreibung nutzt sie die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach. Marienheide verfügt über eine aktuelle Vergabeordnung, die in Teilen überarbeitungswürdig ist.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Von wesentlicher Bedeutung ist dabei insbesondere

- die Schaffung einer Grundlage für eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung des Vergaberechts durch eine verbindliche Dienstanweisung,
- die Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen durch Schaffen einer zentralen Vergabestelle,
- die organisatorische Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung und
- eine vollständige (textliche) Dokumentation des Vergabeverfahrens.

Diese bedeutenden Aspekte betrachten wir in den folgenden Kapiteln genauer.

2.3.1.1 Vergabeordnung

In der **Gemeinde Marienheide** dient die Vergabeordnung vom 01. April 2022 als Grundlage für die Anwendung des Vergaberechts. Führt die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach die Vergaben ab einer beschränkten Ausschreibung durch, ist im Hinblick auf die Aufgabenabgrenzung zwischen der Zentralen Vergabestelle und der Gemeinde Marienheide zudem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Gummersbach ausschlaggebend.

Die Vergabeordnung beinhaltet Ausführungen zur Wahl der Vergabeart sowie Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Vergabe bis hin zur Auftragserteilung. Sie enthält auch Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit bei Auftragsveränderungen. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen im Kapitel 2.6.2 „Organisation des Nachtragswesens“.

Gleichwohl fehlen in der Vergabeordnung vor allem Regelungen hinsichtlich der Leistungsbeschreibung, Auftragswertschätzung und auch Zuschlagskriterien. Dies sollte die Gemeinde Marienheide dringend nachholen, um eine einheitliche und rechtskonforme Anwendung des Vergaberechts zu gewährleisten.

Wichtig sind in dem Zusammenhang auch einheitliche und aktuelle Vergabeformulare. Auskunftsgemäß sind die von der Stadt Gummersbach gemäß § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Verfügung gestellten Formulare nicht an die Abläufe in der Gemeinde Marienheide angepasst. Zudem unterscheiden sich die aktuell verwendeten Vergabeformulare laut Auskunft der Gemeinde von Fachbereich zu Fachbereich. Ziel sollte es hier sein, dass sämtliche Beschäftigte auf einheitliche Vergabeformulare zurückgreifen können.

Positiv ist, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Marienheide und der Stadt Gummersbach als Anlage der Vergabeordnung der Gemeinde Marienheide eine verfahrensbezogene Darstellung enthält. Denn damit klärt sie Zuständigkeiten zwischen der Gemeinde Marienheide und der Stadt Gummersbach ab einer beschränkten Ausschreibung.

Gleichwohl zeigt sich, dass die verfahrensbezogene Darstellung mehr Verfahrensschritte und Zuständigkeiten aufführt, als in der Vergabeordnung geregelt sind. Dies betrifft beispielsweise

die Bekanntmachungspflichten¹⁸, die in der Vergabeordnung der Gemeinde Marienheide nicht geregelt sind.

Ferner fehlen in der verfahrensbezogenen Darstellung bisher auch Festlegungen hinsichtlich der Nutzung des Vergabeportals. Gleichwohl ist es auch hier hilfreich, wenn die Verfahrensschritte und Zuständigkeiten eindeutig festgelegt sind. Denkbar ist dies beispielsweise hinsichtlich der Tätigkeiten

- Anlegen des Vergabeverfahrens,
- Zusammenstellen und Einstellen der Vergabeunterlagen,
- Einholung und Entgegennahme von Angeboten,
- Angebotsöffnung sowie
- Örtliche Prüfung des Vergabeverfahrens.

Dies sollte die Gemeinde Marienheide bei einer zukünftigen Aktualisierung der verfahrensbezogenen Darstellung ergänzen.

Zudem würde es die Beschäftigten unterstützen, wenn die Zuständigkeiten neben der verantwortlichen Kommune auch die entsprechende im Haus verantwortliche Stelle (bspw. Bedarfsstelle) aufführen würde.

Um mehr Klarheit für die am Vergabeverfahren beteiligten Beschäftigten zu erhalten, sollte die Gemeinde Marienheide die Aufgaben und Zuständigkeiten ferner auch für niedrighschwellige Vergaben eindeutig beschreiben.

In der Vergabeordnung enthaltene Verweise auf Rechtsvorschriften entsprechen teilweise nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Beispielsweise löste die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bereits im Jahr 2018 die noch in der Vergabeordnung aufgeführte Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) ab. Unberücksichtigt ist bisher auch die letzte Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) aus dem Jahr 2022.

Bezogen auf die verfahrensbezogene Darstellung (Anlage 2) entfallen demnach die Verfahrensschritte „Anfrage an die Informationsstelle“ (§ 8 KorruptionsbG a.F.) und „Anzeige an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW“ (§ 16 KorruptionsbG a.F.). Dies sollte die Gemeinde Marienheide anpassen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Vergabeordnung überarbeiten. Dabei sollte sie diese an das aktuelle Vergaberecht anpassen und um interne Vergabe- und Verfahrensregelungen ergänzen.

¹⁸ vgl. insb. § 27f. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 und 4 VOB/A

In dem Zuge kann die Gemeinde Marienheide sich an der Muster-Dienstanweisung Vergabe der gpaNRW¹⁹ orientieren. Diese steht auf der Website der gpaNRW zum Download bereit.

2.3.1.2 Registerauskünfte

Gemäß § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) sind die Kommunen als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Zuschlagserteilung in einem Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Die Abfragen beim Wettbewerbsregister ersetzen die bis zum 01. Juni 2022 gültigen Gewerbezentralregister-Abfragen (§ 150a Gewerbeordnung) und Vergaberegister-Abfragen (§ 8 KorruptionsbG a.F.).

Hierbei ist zu beachten, dass die Daten aus dem Gewerbezentral- und Vergaberegister nicht in das Wettbewerbsregister überführt wurden. Die Informationsstelle und damit auch der Vergaberegisterbetrieb sind eingestellt. Das Gewerbezentralregister bleibt indes noch drei Jahre bestehen. Um Informationslücken zu vermeiden, bietet es sich demnach an, noch bis zum 31. Mai 2025 ergänzend eine Gewerbezentralregistrauskunft einzuholen.

Im Vergabevorblatt im Gebäudemanagement der **Gemeinde Marienheide** wird darauf hingewiesen, dass Abfragen aus dem Wettbewerbsregister bei einem Auftragswert ab 30.000 Euro brutto vorzunehmen sind. Damit sind die Regelungen in Marienheide strenger als die aktuelle Rechtslage, die eine Abfrage ab 30.000 Euro netto vorsieht.

Ferner führt die Gemeinde in der verfahrensbezogenen Darstellung der Vergabeordnung noch die Anfrage an die Informationsstelle auf. Dies entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtslage und sollte aus der Tätigkeitsliste entfernt werden. Nähe Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel 2.3.1.1 „Vergabeordnung“.

2.3.1.3 Zentrale Vergabestelle (ZVS)

Die **Gemeinde Marienheide** hat keine eigene Zentrale Vergabestelle eingerichtet. Jedoch führt die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach die Vergabeverfahren ab einer beschränkten Ausschreibung durch.

Die Bündelung von vergaberechtlichem Wissen in einer Zentralen Vergabestelle fördert die rechtssichere Abwicklung von Vergabeverfahren. Demzufolge befürwortet die gpaNRW die Inanspruchnahme einer ZVS ausdrücklich. Gleichwohl sind bei der interkommunalen Zusammenarbeit je nach Ausgestaltung der Vereinbarung vergaberechtliche Unterschiede zu beachten. Die Gemeinde Marienheide sollte die Rechtsprechung des EuGH²⁰ dazu kennen.

¹⁹ <https://gpanrw-de/service/vergabe-korruptionsprävention/muster-vergabedienstanweisung>

²⁰ EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19

Der Aufgabenumfang der Zentralen Vergabestelle ergibt sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung²¹ der Gemeinde Marienheide und der Stadt Gummersbach aus dem Jahr 2011.

Demnach ist die Stadt Gummersbach für die Zusammenstellung und Vervielfältigung der Verdingungsunterlagen bis zur formalen und rechnerischen Prüfung der eingehenden Angebote einschließlich der Erstellung des Preisspiegels zuständig. Ferner berät sie die Gemeinde Marienheide und aktualisiert Vergabeformulare.

In der Zuständigkeit der Gemeinde Marienheide verbleibt die vorangehende Vorbereitung der Vergabe. Somit erfolgen durch sie die Bedarfsfeststellung und Leistungsbeschreibung sowie der Verfahrensablauf von der fachlichen Prüfung und Wertung bis zur Auftragserteilung einschließlich der damit verbundenen Informations-, Anzeige und Dokumentationspflichten.

Dabei ergeben sich die genauen Zuständigkeiten aus der verfahrensbezogenen Darstellung. Gleichwohl entspricht diese teilweise nicht mehr der aktuellen Rechtslage und spiegelt auch nicht den vollständigen Ablauf wider. Nähe Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel 2.3.1.1 „Vergabeordnung“.

Die Gemeinde Marienheide gewährleistet mit der Einbindung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Gummersbach eine einheitliche Anwendung des Vergaberechts ab einer beschränkten Ausschreibung. Gemäß der aktuellen Vergabeordnung führt die Gemeinde somit Freihändige Vergaben bis 100.000 Euro (netto) selbst durch.

Demnach verlangt die Form der Durchführung der Vergaben in Marienheide zwangsläufig, dass umfassendes vergaberechtliches Fachwissen in allen Bereichen, die mit Vergaben befasst sind, vorgehalten werden muss. Dies verdeutlicht die Wichtigkeit eindeutiger Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe auch für niedrigschwellige Vergabeverfahren. Eine Möglichkeit könnte es zudem sein, die Zentrale Vergabestelle bereits ab der Freihändigen Vergabe einzubinden.

2.3.1.4 Vergabeentscheidung durch politische Gremien

Gemäß Ziffer 6 der Vergabeordnung der **Gemeinde Marienheide** ergibt sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Vergabe aus der Zuständigkeitsordnung.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Marienheide entscheidet der Bürgermeister über Auftragsvergaben bis zur Höhe von 50.000 Euro. Ab 50.000 Euro ist der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 6 für Vergaben nach der VOL/A (jetzt: UVgO) sowie gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Bau- und Planungsausschuss für Vergaben nach der VOB/A sowie bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffung des Bauhofes zuständig.

Aus Sicht der gpaNRW ist dieser Schritt entbehrlich. Wenn ein Vergabeverfahren durchgeführt worden ist, sind die Angebote in formaler, rechnerischer, fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Grundlage der Wertung ist das jeweilige Ergebnis der rechnerischen und fachlichen Prüfung sowie der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Kriterien. Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in den Vergabeunterlagen festgelegten

²¹ Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Marienheide und der Stadt Gummersbach über die interkommunale Zusammenarbeit von Vergabeverfahren nach VOB und VOL vom 05. Juli 2011

Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Es handelt sich dabei um keine Ermessensentscheidung. Der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot hat ggf. sogar einen Rechtsanspruch auf die Zuschlagserteilung. Die Verweigerung einer Auftragserteilung ist nur in engen Grenzen möglich und ggf. sogar mit möglichen Schadensersatzansprüchen seitens des Bieters verbunden. Folglich kann der Gremienbeschluss in der Regel lediglich eine Prüfung der korrekten Durchführung der Verfahrensschritte und eine Bestätigung der Zuschlagserteilung sein.

Aus Sicht der gpaNRW führt diese Art der Gremienbeteiligung zu einer vermeidbaren Verlängerung der Vergabeverfahren. Denn aufgrund der vergaberechtlichen Vorgaben zu den beachtenden Fristen²² ist es häufig erforderlich, die Vergabeverfahren zeitlich auf die Sitzungsplanung des jeweiligen Gremiums abzustimmen. Erfahrungsgemäß gelingt dies vielfach nicht, so dass vermehrt Dringlichkeitsentscheidungen erfolgen.

Sinnvoller ist es, die politischen Gremien im Vorfeld einzubeziehen. Beispielsweise kann der Gemeinderat bereits im Zuge der Haushalts- und Investitionsplanung sein Budgetrecht ausüben. Auch die jeweiligen Beschlüsse zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen bieten bereits die Möglichkeit zur Einflussnahme. Damit kann die Politik einen Rahmen setzen, in dem sich die Verwaltung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bewegen muss.

Ferner informieren viele Kommunen die politischen Gremien regelmäßig über die Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte die bisherige Gremienbeteiligung kritisch hinterfragen. Vielmehr sollte sie die Gremienbeteiligung im Vorfeld einer beabsichtigten Ausschreibung im Rahmen der Haushaltsberatungen durchführen. Außerdem sollte sie in den Gremien regelmäßig über die Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren berichten.

In der Zuständigkeitsordnung ist nicht geregelt, ob es sich bei den Wertgrenzen um Netto- oder Brutto-Beträge handelt. In der Praxis werden die Wertgrenzen auf den Brutto-Betrag bezogen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Wertgrenzen in der Vergabeordnung auf den Netto-Betrag beziehen, bietet es sich an, die Zuständigkeitsordnung um eine entsprechende Klarstellung zu ergänzen.

2.3.1.5 Vergabemanagementsoftware

Die Kommune sollte eine Software einsetzen, welche sie bei der Durchführung von Vergabeverfahren unterstützt.

Eine solche Software bietet unter anderem folgende Vorteile:

- sie stärkt die Kommune bei der eVergabe,
- durch integriertes Vergaberecht werden einheitliche und rechtssichere Vergaben gefördert und

²² Vgl. § 13 UVgO, §§ 10, 18 VOB/A

- sie unterstützt bei der Dokumentation der einzelnen Vergabeverfahren.

Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach wickelt die Vergabemaßnahmen der **Gemeinde Marienheide** grundsätzlich ab einer beschränkten Ausschreibung ab. In dem Zusammenhang veröffentlicht Gummersbach die Vergabeunterlagen elektronisch in einem festgelegten Vergabeportal. Eine Vergabemanagementsoftware nutzt die Stadt Gummersbach nicht.

Die Einführung einer Vergabemanagementsoftware plant die Gemeinde Marienheide zurzeit nicht. Die Akten zu den Vergabemaßnahmen werden aktuell in „Hybridform“ geführt. Das heißt, die ausschreibungsrelevanten Bestandteile, die die Zentrale Vergabestelle über die Vergabepattform erstellt, liegen digital vor. Die Planungsunterlagen sowie die Dokumente zur Maßnahmenbegleitung führen die Fachbereiche im Wesentlichen in Papierform.

Hybridakten, wie sie im Zeitraum der Berichterstellung in der Gemeinde Marienheide vorliegen, sollten aus Sicht der gpaNRW möglichst vermieden werden. Denn durch das Erfordernis zwischen den unterschiedlichen Medien hin- und herzuwechseln, ist die Nachvollziehbarkeit eines Verwaltungsvorgangs deutlich erschwert.

Eine vollständige Hauptakte könnte die Gemeinde Marienheide dadurch gewährleisten, dass sie die wichtigsten Dokumente der Maßnahmenabwicklung ebenfalls der digitalen Vergabeakte zuordnet. Hierzu gehören insbesondere die schriftliche Kommunikation zwischen den Auftragnehmenden und der Auftraggeberin, Nachtragsangebote nebst Begründung und deren Beauftragung, Rechnungen, Abnahmeprotokolle und Mängelbeseitigungsanzeigen. Diese Unterlagen liegen meist bereits in digitaler Form vor oder sie müssten gegebenenfalls eingescannt werden.

Eine spezielle Vergabemanagementsoftware bietet darüber hinaus noch Assistenz- und Zusatzfunktionen, wie beispielsweise Bietenden-, Bedarfs-, Nachtrags- und Vertragsverwaltung sowie eine rechtssichere Steuerung des Workflows.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte auf eine vollständig digital geführte Maßnahmenakte hinwirken, um Medienbrüchen und dem einhergehenden zusätzlichen Zeitaufwand entgegenzuwirken.

Zudem kann die Gemeinde Marienheide die Einführung einer Vergabemanagementsoftware prüfen, wenn die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach zukünftig eine entsprechende Fachsoftware einsetzt.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen sind nicht verpflichtet, eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Alternativ können sich die Kommunen auch eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.²³

²³ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Marienheide richtete bisher keine örtliche Rechnungsprüfung ein, um ein rechtssicheres, wirtschaftliches und korruptionsvorbeugendes Vergabeverfahren zu gewährleisten.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser, unabhängig von der gewählten Organisationsform, gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Richtet eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung ein und nutzt auch keine der Alternativmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung von Vergabeverfahren.

Die **Gemeinde Marienheide** hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Sie nutzt auch keine andere Möglichkeit, Vergaben prüfen zu lassen. Gleichwohl entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung von Vergabeverfahren.

Die gpaNRW erachtet die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabepfung auch angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibung für notwendig. Die Verwaltung ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Marienheide die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich einsetzt. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen durch eine sachkundige und hierfür bestellte Person kann die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen.

Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend angeraten, denn der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte ein rechtssicheres Vergabewesen durch eine unabhängige Prüfung unterstützen.

Die Einrichtung einer eigenen örtlichen Rechnungsprüfung, auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit kann dafür eine Lösung sein. Alternativ kann Marienheide gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Daneben kann Marienheide sich eines anderen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bedienen.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ Feststellung

Die Gemeinde Marienheide trifft in der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption Regelungen zum Schutz vor sowie zum Umgang mit Korruption. Eine beauftragte Person für die Korruptionsprävention gibt es nicht. Eine Gefährdungsanalyse (Schwachstellenanalyse) führte Marienheide bisher nicht durch.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²⁴ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Gemeinde Marienheide** erließ im September 2007 eine „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption“. Diese besteht aus Ethik- und Verhaltensregeln sowie einem Verhaltenskodex.

Der Korruptionsprävention dienen beispielsweise die enthaltenen Festlegungen zur Annahme von Geld, Geschenken und Vergünstigungen. Demnach ist die Annahme von Geld ausnahmslos unzulässig. Geschenke und Vergünstigungen sind bis fünf Euro ohne Zustimmung der Fachbereichsleitung zulässig. Die den Wert übersteigende Geschenke bedürfen der Zustimmung der Fachbereichsleitung. Die Annahme ist in einer Liste zu dokumentieren und dem Bürgermeister vierteljährlich vorzulegen. Besonders hervorzuheben ist auch, das im Verhaltenskodex aufgeführte, explizite Angebot an die Beschäftigten, sich zum Thema Korruptionsprävention fortzubilden. Ferner unterstützt die Dienstanweisung die Beschäftigten mit konkreten Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Korruptionssachverhalten.

²⁴ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14 September 2021 (GV.NRW.S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S. 286)

Außerhalb der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption verweist die Gemeinde zudem in Ziffer 2.6 ihrer Vergabeordnung auf die Beachtung der Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Der Korruptionsprävention dient es auch, eine Korruptionsschutzbeauftragte beziehungsweise einen Korruptionsschutzbeauftragten zu benennen. Korruptionsschutzbeauftragte sind besonders fortgebildete Bedienstete auf dem Gebiet der Korruptionsprävention. Sie unterstützen bei der Korruptionsbekämpfung, beraten in Fragen der Korruptionsprävention und stehen insbesondere als Ansprechpartner beziehungsweise Ansprechpartnerin im Falle eines Korruptionsverdachtsfalls zur Verfügung.

Die Gemeinde Marienheide hat bisher keine Korruptionsschutzbeauftragte beziehungsweise keinen Korruptionsschutzbeauftragten ernannt. Vielmehr regelt die Gemeinde unter Ziffer 5 der Dienstanweisung, dass Beschäftigte den Korruptionsverdachtsfall ihrem bzw. ihrer unmittelbaren Vorgesetzten bzw. dem Bürgermeister mitteilen müssen.

Die aktuellen Regelungen zur Meldung des Verdachtsfalls in Marienheide können damit gewisse Hürden für die oder den Beschäftigten bergen. Hier hat es sich in anderen Kommunen bewährt, eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz zu beauftragen. Denn Korruptionsschutzbeauftragte zeichnet aus, dass diese von den Beschäftigten ohne Einhaltung des Dienstweges kontaktiert werden können. Ferner sind diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsunabhängig.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte die Benennung einer beziehungsweise eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, um die Einhaltung der Vorgaben des Korruptionsschutzgesetzes sicherzustellen.

§ 7 KorruptionsbG regelt die schriftliche Auskunftspflicht der Mitglieder der städtischen Organe und Ausschüsse sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister. Demnach sind der Beruf, Beraterverträge, Mitgliedschaften in Kontrollgremien und in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen sowie von privatrechtlichen Unternehmen und Funktionen in Vereinen mitzuteilen. Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Dabei sind die Auskunftspflichten des § 7 KorruptionsbG weitreichender als die des § 95 Abs. 3 GO NRW. Das KorruptionsbG regelt zusätzlich, dass Beraterverträge sowie Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien anzugeben sind.

Regelungen zur Auskunftspflicht finden sich in den „Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Marienheide“. § 1 Abs. 1 enthält eine Auflistung der pflichtigen Angaben. Diese werden auskunftsgemäß zu Beginn der Ratsperiode von den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse abgefragt. Änderungen sollen diese jeweils selbst anzeigen. Zusätzlich erinnert die Gemeinde die Mitglieder jeweils zum Jahresende, etwaige Änderungen zu melden. Gleichwohl fehlen hier die zusätzlich nach dem KorruptionsbG geforderten Angaben. Diese sollte Marienheide in den Bestimmungen ergänzen und zukünftig von den Gremienmitgliedern mit abfragen.

Gemäß § 2 der Bestimmungen sind die erteilten Auskünfte nur für die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse zu verwenden und im Übrigen vertraulich zu behandeln. Im Gegensatz zu diesen Vertraulichkeitsregelungen der Bestimmungen der Gemeinde Marienheide gibt

§ 7 Satz 3 des KorruptionsbG vor, dass die Angaben jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen sind. Entgegen ihrer eigenen Bestimmungen hält die Gemeinde Marienheide diese Angaben jährlich zum Jahresende für einen vorher bekannt gegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme bereit. Die Gremientätigkeiten des Bürgermeisters stellt die Gemeinde sogar zum Abruf auf der gemeindlichen Website bereit. Die Auskünfte nach dem KorruptionsbG der Ratsmitglieder sollte Marienheide ebenfalls leicht zugänglich veröffentlichen. Viele Kommunen hinterlegen diese beispielsweise im Bürgerinformationssystem auf den digitalen Karteikarten der Gremienmitglieder. Dies erhöht die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte die „Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung“ um die sich aus dem KorruptionsbG ergebenden zusätzlichen Auskunftspflichten ergänzen und Beraterverträge sowie Funktionen in Vereinen zukünftig zusätzlich abfragen. Zudem sollte Marienheide prüfen, die Auskünfte gem. § 7 KorruptionsbG leicht zugänglich im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen. Dies würde die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit weiter verbessern.

Gemäß § 8 KorruptionsbG sind die Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters jährlich anzuzeigen und dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Die Gemeinde Marienheide erfüllt die Vorgaben des KorruptionsbG, indem sie den Rat jährlich in öffentlicher Sitzung über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters informiert. Ferner gibt sie diese Informationen an die Aufsichtsbehörde weiter. Zudem fördert Marienheide die Transparenz in besonderem Maße, da sie die Nebentätigkeiten auch auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 1 KorruptionsbG sind die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, sind die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereiche einer Kommune und die entsprechenden Arbeitsplätze intern in einem Gefährdungsatlas festzulegen (§ 10 Abs. 2 KorruptionsbG).

Die individuelle Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereiche einer Kommune stützt sich auf eine Gefährdungsanalyse. Diese ist zunächst zur erstmaligen Feststellung der betroffenen Bereiche durchzuführen und anschließend wiederkehrend zu wiederholen. Ergibt sich durch Um- oder Neuorganisation ein neuer Aufgabenzuschnitt, sind die Verwaltungsbereiche zudem unmittelbar einer Gefährdungsanalyse zu unterziehen. Der Gefährdungsatlas ist entsprechend zu aktualisieren.

Mit einer Gefährdungsanalyse sollen insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt?

- Sind gegebenenfalls aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden? (z.B. Vieraugenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten)
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge)

Um gesicherte Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen zu erlangen, hat sich hier das Instrument der Befragung der Beschäftigten etabliert. Bei einer Befragung haben die Bediensteten die Möglichkeit, sich aktiv durch Vorschläge oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen. Damit findet gleichzeitig eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Diese Befragung kann auch in digitaler Form beispielsweise über das Intranet erfolgen. Der Personalrat sollte eingebunden sein.

Die Gemeinde Marienheide führte bisher keine Gefährdungsanalyse durch. Korruptionsgefährdete und besonders korruptionsgefährdete Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze identifizierte sie bisher nicht. Um passgenaue Maßnahmen zur Korruptionsprävention treffen zu können, ist dies jedoch erforderlich. Dieser Verpflichtung aus dem KorruptionsbG kam Marienheide demzufolge bislang nicht nach.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte eine Gefährdungsanalyse zur Feststellung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereiche durchführen. Dabei sollte sie die Beschäftigten durch eine Befragung aktiv miteinbeziehen. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollte Marienheide zudem entsprechende Maßnahmen zur Prävention treffen.

Die Gemeinde Marienheide erklärte, dass sie dieser rechtlichen Verpflichtung zukünftig nachkommen werde. Sie werde sich bzgl. der Umsetzung bei anderen Kommunen informieren und anschließend die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.

Die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden²⁵ sieht die Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems vor. Die Beschäftigten sollen über dieses System Hinweise auf Vergehen im Vergabewesen, Haushaltsrecht, Datenschutz, etc. vertraulich erteilen können. Hinweisgebende sollen dabei einen hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten. Darüber hinaus sollen Hinweisgebende darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde anstatt an Externe zu wenden.

Die EU-Hinweisgeber-Richtlinie war bereits bis zum 17. Dezember 2021 von der Bundesrepublik umzusetzen. Die Überführung der EU-Richtlinie in nationales Recht verzögerte sich jedoch. Eine Umsetzungsverpflichtung der Kommunen ergibt sich erst aus einem entsprechenden Landesgesetz. Auf Anraten des Städte- und Gemeindebundes warteten demnach viele Kommunen

²⁵ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

mit der Umsetzung ab. Dies trifft auch auf die Gemeinde Marienheide zu. Mittlerweile stimmte der Bundesrat dem Gesetzesentwurf allerdings zu und das Hinweisgeberschutzgesetz²⁶ (HinSchG) trat am 02. Juli 2023 in Kraft. Am 13. Dezember 2023 verabschiedete der Landtag nun das Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW (HinSchG AG NRW). Am Tag nach der für den Januar 2024 geplanten Verkündung tritt das Gesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben Kommunen interne Meldestellen einzurichten und zu betreiben, an die sich die Beschäftigten mit Meldungen gemäß § 2 des HinSchG wenden können. Dabei ist eine interkommunale Zusammenarbeit möglich.

Demzufolge ist eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des HinSchG auf die öffentliche Verwaltung jetzt sinnvoll. Denn die praktische Umsetzung benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Hierzu zählen beispielsweise, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen Workflow zum vertraulichen Umgang mit Hinweisgebenden zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem einzurichten sowie einen Workflow zum vertraulichen Umgang mit den Hinweisen zu erarbeiten und einzuführen.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Marienheide trifft bisher keine Regelungen für den Umgang mit Sponsoringleistungen.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Marienheide** legte bisher keine Regelungen für den Umgang mit Sponsoringleistungen fest. Dies ist auskunftsgemäß darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde bisher keine Sponsoringleistungen angenommen hat.

²⁶ Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, verkündet im BGBl. I 2023 Nr. 140 vom 02. Juni 2023, in Kraft getreten am 02. Juli 2023

Sponsoring kann in unterschiedlicher Art und Weise sowie in verschiedenen Bereichen einer Kommune vorkommen.

Die Leistungen des Sponsoringgebers kann dabei beispielsweise aus

- einer Finanzierungsbeteiligung,
- die Bereitstellung von Räumen, Technik, Material, etc. oder
- die Erstellung von Katalogen bestehen.

Derartige Leistungen können für die Gemeinde Marienheide ebenfalls relevant sein. Deshalb sollte Marienheide über verbindliche Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen verfügen. Die gpaNRW hält dafür eine Dienstanweisung für sinnvoll. Zudem sind Art und Umfang von Sponsoringleistungen in einem Vertrag festzulegen. In dem Zuge ist ein Muster-Sponsoringvertrag mit folgendem Mindest-Regelungsinhalt sinnvoll:

- Eine zeitliche Befristung von Sponsoringverträgen gewährleistet eine effektive Korruptionsprävention und erhält die notwendige Neutralität und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung.
- Eine Kündigungsklausel ermöglicht es, Ziele und Umfang des Sponsorings kurzfristig anzupassen. In dem Zuge sollte auch geregelt werden, wer die Folgekosten der Kündigung zu tragen hat. Etwaige Rückforderungsansprüche sollten ausgeschlossen werden.
- Grundsätzlich ist die Abwicklung eines Sponsoringvertrages kostenneutral zu halten. Sind Nebenkosten unvermeidbar, ist das Kostenrisiko auf den Sponsor zu übertragen.
- Eine Haftungsbegrenzung dient dem Schutz der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Nur so kann die Kommune Ersatzansprüche der Sponsoren aufgrund schuldhaften Verhaltens der Sponsoren ausschließen.

Gegenüber der Öffentlichkeit ist jede Sponsoringmaßnahme offen zu legen. Daher empfiehlt die gpaNRW, dass für den Fall des Vorliegens von Sponsoringleistungen ein jährlicher Bericht über alle Sponsoringleistungen vom Fachbereich Finanzen zentral erstellt und dem Rat der Gemeinde Marienheide spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt wird.

Die Gemeinde Marienheide sollte zudem festlegen, wer für die Entscheidung über eine Sponsoringleistung zuständig sein soll. Hierfür bietet sich ein nach Wertgrenzen gestaffeltes Zuständigkeitsverfahren an.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Ferner kann die Vorgabe eines Muster-Sponsoringvertrages sinnvoll sein.

Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung²⁷ auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine gute Grundlage für eine gemeindliche Dienstanweisung. Zudem verweist die gpaNRW auf ihre Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention. Diese enthält Regelungsvorschläge zum Thema Sponsoring sowie einen Muster-Sponsoringvertrag. Die Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention²⁸ steht auf der Website der gpaNRW zum Download bereit.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²⁹ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Marienheide vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Bei den Vergabeverfahren in der Gemeinde Marienheide sind die Abweichungen der Auftrags- von den Abrechnungssummen höher als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2023*

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	5.903.636	

²⁷ Verhütung und Bekämpfung von Korruption der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass) – RdErl. des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09. Dezember 2022

²⁸ <https://gpaNRW.de/service/vergae-korruptionspraevention/muster-dienstanweisung-korruptionspraevention>

²⁹ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Abrechnungssummen	6.863.583	
Summe der Unterschreitungen	177.588	3,01
Summe der Überschreitungen	1.137.616	19,27
Abweichungsquote insgesamt		22,28

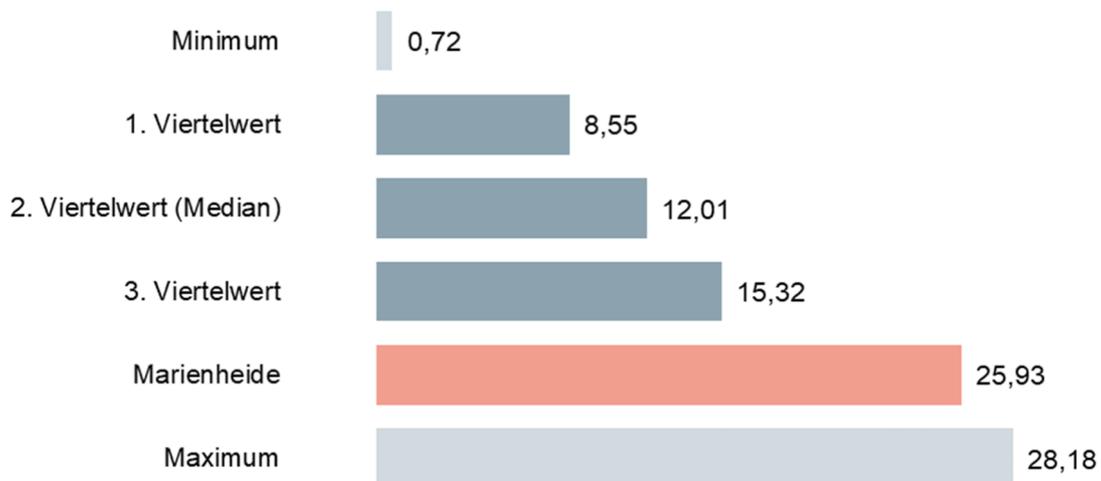
*) Die Erhebung der abgeschlossenen Vergabeverfahren umfasst den Zeitraum 01. Januar 2020 bis 22. Juni 2023.

Im Vergleichsjahr 2021 rechnete die **Gemeinde Marienheide** fünf Maßnahmen ab 10.000 Euro netto ab. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte (3.127.770 Euro) in Höhe von 810.994 Euro.

In die Berechnung der nachfolgenden Kennzahl bezieht die gpaNRW die Über- und Unterschreitungen als Summe mit ein. Das heißt, die jeweiligen Abweichungen werden nicht miteinander saldiert.

Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Marienheide damit wie folgt ein:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 68 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit einer Abweichungsquote von 25,93 Prozent ordnet sich die Gemeinde Marienheide im Vergleichsjahr 2021 in dem Viertel der Vergleichskommunen mit den höchsten Werten ein. Dabei beeinflusst eine Maßnahme mit einem hohen Nachtrag die Kennzahl spürbar. Lässt man diese Maßnahme außen vor, errechnet sich eine Abweichungsquote von 13,7 Prozent, die hauptsächlich auf Unterschreitungen zurückzuführen ist. Auch wenn Unterschreitungen auf den ersten Blick erfreulich erscheinen, da sie die Stadtkasse nicht so stark belasten, können sie Hinweise auf Mängel bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse liefern.

Auch im Jahr 2020 wirkten sich die Erhöhungen bei einer Maßnahme deutlich auf die Abweichungsquote von 40,2 Prozent aus. Lässt man diese bei der Betrachtung außen vor, ergibt sich eine vergleichsweise niedrige Abweichungsquote von 7,1 Prozent.

Die Abweichungsquoten beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 auf 13,6 bzw. 12,3 Prozent. Damit positionierte sich die Gemeinde Marienheide auch in diesen Jahren in der Hälfte des interkommunalen Vergleichs mit den höheren Abweichungen vom Auftragswert. Über alle Jahre gesehen, ergibt sich dann der in der oberen Tabelle aufgeführte Durchschnittswert von rund 22,3 Prozent.

Unter- bzw. Überschreitungen gibt es bei der Gemeinde Marienheide bei einem Großteil der Vergabeverfahren, die von 2020 bis 2023 schlussgerechnet wurden. Von den insgesamt 20 im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2023 schlussgerechneten Baumaßnahmen wickelte die Gemeinde acht mit Nachträgen ab. Diese haben ein Volumen von rund 780.000 Euro.

Nachträge und damit Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können insbesondere bei vielschichtigen Bauleistungen kaum vermieden werden. Die Gemeinde kann jedoch Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Änderungsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt um Anzahl und Umfang der Änderungsleistungen niedrig zu halten ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Die Leistungsbeschreibung sollte die Gemeinde daher möglichst sorgfältig und detailliert erstellen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, nachträgliche Auftragsänderungen begrenzen zu können.

Ein weiterer Baustein zur Reduzierung von Nachträgen ist ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Die Gemeinde Marienheide bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Sie erfasst und wertet die Nachträge und Abweichungen bisher nicht systematisch aus. In der Vergabeordnung enthaltene Regelungen zum Nachtragswesen sind ausbaufähig.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*

- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

In Ziffer 8 der Vergabeordnung trifft die **Gemeinde Marienheide** Regelungen zu Nachträgen.

Demnach sind die neuen Gesamtkosten für die Zuständigkeit der Vergabeentscheidung maßgebend, wenn die Nachtragsvereinbarung zu einer Erhöhung der Auftragssumme führt. Für Änderungen von Leistungspositionen sowie zusätzliche Leistungspositionen ohne Erhöhung der Auftragssumme ist der mittelbewirtschaftende Bereich zuständig.

Konkrete Vorgaben für die Bearbeitung von Nachträgen enthält die Vergabeordnung jedoch nicht. Andere Kommunen regeln beispielsweise, dass Nachträge sachlich zu begründen und die preisliche und fachtechnische Prüfung der Nachträge zu dokumentieren ist. Ferner regeln viele Kommunen, dass Nachtragsaufträge schriftlich zu erteilen sind. Hilfreich sind auch standardisierte Vorlagen, auf die die Beschäftigten bei der Bearbeitung von Nachträgen zurückgreifen können.

Zudem ist es wichtig darzulegen, wann genau Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträge ein neues Vergabeverfahren erfordern. In dem Zuge ist es förderlich, das Thema „Wesentlichkeit von Auftragsänderungen“³⁰ zu definieren. Ziffer 33 der Muster-Dienstanweisung Vergabe der gpaNRW³¹ enthält diesbezüglich genaue Ausführungen. An diesen kann sich die Gemeinde Marienheide bei einer etwaigen Anpassung ihrer Vergabeordnung orientieren.

Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Nachträgen liegt bei den jeweiligen, für die Maßnahme zuständigen Beschäftigten. Aus Sicht der gpaNRW ist es wichtig, zusätzlich eine zentrale Stelle in die Prüfung der vergaberechtlichen Zulässigkeit sowie in die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf für eine Auftragsänderung beziehungsweise für einen Nachtrag einzubinden. Dies ermöglicht den ausschreibenden Stellen, auf zentrales Fachwissen zugreifen zu können. Hier kann das beispielsweise die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach sein.

Gründe für Nachträge dokumentieren die Beschäftigten der jeweiligen Bedarfsstellen auskunftsgemäß in den Vergabeakten. Die Nachträge und damit auch die Begründungen erfasst die Gemeinde Marienheide bisher jedoch nicht zentral und wertet diese auch nicht aus. Die Gemeinde sollte den Anteil der Nachträge an den Auftragswerten jedoch regelmäßig analysieren. Denn aus einer derartigen Analyse kann Marienheide beispielsweise Unternehmen erkennen, die ge-

³⁰ vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A und § 232 GWB

³¹ <https://gpanrw-de/service/vergabe-korruptionspraevention/muster-vergabedienstleistung>

zielt mit Nachträgen kalkulieren. Systematische Auswertungen hinsichtlich der Höhe der Nachträge können zudem Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung oder den Leistungsbeschreibungen liefern.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte der Vergabeordnung weitere Regelungen zum Nachtragswesen hinzufügen. Zudem sollte die Gemeinde Nachträge zentral erfassen und auswerten und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Marienheide die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Marienheide liefern.

→ **Feststellung**

Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Marienheide zeigt Optimierungspotenzial hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 -Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Gemeinde Marienheide führt Vergaben dezentral in den Fachbereichen durch. Für Vergabeverfahren ab einer beschränkten Ausschreibung nutzt sie die Zentrale Vergabestelle der Stadt Gummersbach. Marienheide verfügt über eine aktuelle Vergabeordnung, die in Teilen überarbeitungswürdig ist.	80	E1.1	Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Vergabeordnung überarbeiten. Dabei sollte sie diese an das aktuelle Vergaberecht anpassen und um interne Vergabe- und Verfahrensregelungen ergänzen.	82
			E1.2	Die Gemeinde Marienheide sollte die bisherige Gremienbeteiligung kritisch hinterfragen. Vielmehr sollte sie die Gremienbeteiligung im Vorfeld einer beabsichtigten Ausschreibung im Rahmen der Haushaltsberatungen durchführen. Außerdem sollte sie in den Gremien regelmäßig über die Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren berichten.	85
			E1.3	Die Gemeinde Marienheide sollte auf eine vollständig digital geführte Maßnahmenakte hinwirken, um Medienbrüchen und dem einhergehenden zusätzlichen Zeitaufwand entgegenzuwirken.	86
F2	Die Gemeinde Marienheide richtete bisher keine örtliche Rechnungsprüfung ein, um ein rechtssicheres, wirtschaftliches und korruptionsvorbeugendes Vergabeverfahren zu gewährleisten.	87	E2	Die Gemeinde Marienheide sollte ein rechtssicheres Vergabewesen durch eine unabhängige Prüfung unterstützen.	87
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Gemeinde Marienheide trifft in der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption Regelungen zum Schutz vor sowie zum Umgang mit Korruption. Eine beauftragte Person für die Korruptionsprävention gibt es nicht. Eine Gefährdungsanalyse (Schwachstellenanalyse) führte Marienheide bisher nicht durch.	88	E3.1	Die Gemeinde Marienheide sollte die Benennung einer beziehungsweise eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, um die Einhaltung der Vorgaben des Korruptionsschutzgesetzes sicherzustellen.	89

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.2	Die Gemeinde Marienheide sollte die „Bestimmungen über die Abgabe einer persönlichen Erklärung“ um die sich aus dem KorruptionsbG ergebenden zusätzlichen Auskunftspflichten ergänzen und Beraterverträge sowie Funktionen in Vereinen zukünftig zusätzlich abfragen. Zudem sollte Marienheide prüfen, die Auskünfte gem. § 7 KorruptionsbG leicht zugänglich im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen. Dies würde die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit weiter verbessern.	90
			E3.3	Die Gemeinde Marienheide sollte eine Gefährdungsanalyse zur Feststellung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Verwaltungsbereiche durchführen. Dabei sollte sie die Beschäftigten durch eine Befragung aktiv miteinbeziehen. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollte Marienheide zudem entsprechende Maßnahmen zur Prävention treffen.	91
			E3.4	Die Gemeinde Marienheide sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzes zeitnah nach Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem einzurichten sowie einen Workflow zum vertraulichen Umgang mit den Hinweisen zu erarbeiten und einzuführen.	92
Sponsoring					
F4	Die Gemeinde Marienheide trifft bisher keine Regelungen für den Umgang mit Sponsoringleistungen.	92	E4	Die Gemeinde Marienheide sollte in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Ferner kann die Vorgabe eines Muster-Sponsoringvertrages sinnvoll sein.	93
Nachtragswesen					
F5	Die Gemeinde Marienheide bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Sie erfasst und wertet die Nachträge und Abweichungen bisher nicht systematisch aus. In der Vergabeordnung enthaltene Regelungen zum Nachtragswesen sind ausbaufähig.	96	E5	Die Gemeinde Marienheide sollte der Vergabeordnung weitere Regelungen zum Nachtragswesen hinzufügen. Zudem sollte die Gemeinde Nachträge zentral erfassen und auswerten und die daraus gezogenen Erkenntnisse zur Optimierung zukünftiger Maßnahmen nutzen.	98

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Maßnahmenbetrachtung					
F6	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Marienheide zeigt Optimierungspotenzial hinsichtlich der Durchführung und Dokumentation der Vergabeverfahren.	98	E6	Die Gemeinde Marienheide sollte ein einheitliches Formular für einen Vergabevermerk konsequent nutzen. Dieses sollte die Möglichkeit bieten, alle Verfahrensschritte zu dokumentieren und nachzuvollziehen.	Fehler ! Textmarke nicht definiert.

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Marienheide** im Prüfungsbereich Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Digitalisierung der Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Marienheide ist bereits weit fortgeschritten. Durch die konsequente Umsetzung ihres **Medienentwicklungsplanes** ermöglicht die Kommune eine zeitgemäße und moderne Unterrichtsgestaltung. So ist die **Ausstattungsquote** bei den pädagogischen Endgeräten in allen Schulen höher als bei 75 Prozent der Vergleichskommunen. Ferner stattete die Kommune neben den Klassenräumen auch weitere Unterrichtsräume mit digitalen Tafeln bzw. Beamern aus.

Insgesamt handelt es sich bei der Medienentwicklung um ein komplexes Themenfeld, das verschiedene Aspekte berücksichtigen muss. Daher sollten alle beteiligten Akteure in die Planungen einbezogen werden. Hierzu sollte die Gemeinde Marienheide ein interdisziplinär besetztes und regelmäßig tagendes Abstimmungsgremium etablieren.

Der vollständige und kurzfristige Ressourcenüberblick unterstützt die Gemeinde Marienheide bei der Planung der weiteren Digitalisierung. Während dieser überörtlichen Prüfung hat die Gemeinde Marienheide zudem schriftliche Prozessbeschreibungen erarbeitet. Sie umfassen unter anderem die Medienentwicklungs- und Beschaffungsprozesse. Die Kommune kann hierdurch

die bislang funktionierenden informellen Prozesse auch dauerhaft sicherstellen. Allerdings könnten definierte Standards für die IT-Ausstattung den Ausstattungsprozess verbessern.

Zwar sind die **IT-Sicherheitsstrukturen** in Marienheide im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich gut ausgeprägt. Dennoch konnten wir noch Optimierungspotenziale feststellen.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren, -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Marienheide geht bei der Digitalisierung ihrer Schulen insgesamt sehr konzeptionell vor. Kleinere Optimierungspotenziale stellt die gpaNRW beim Informationsaustausch und beim Ausstattungsprozess fest.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support³², verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*

³² First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

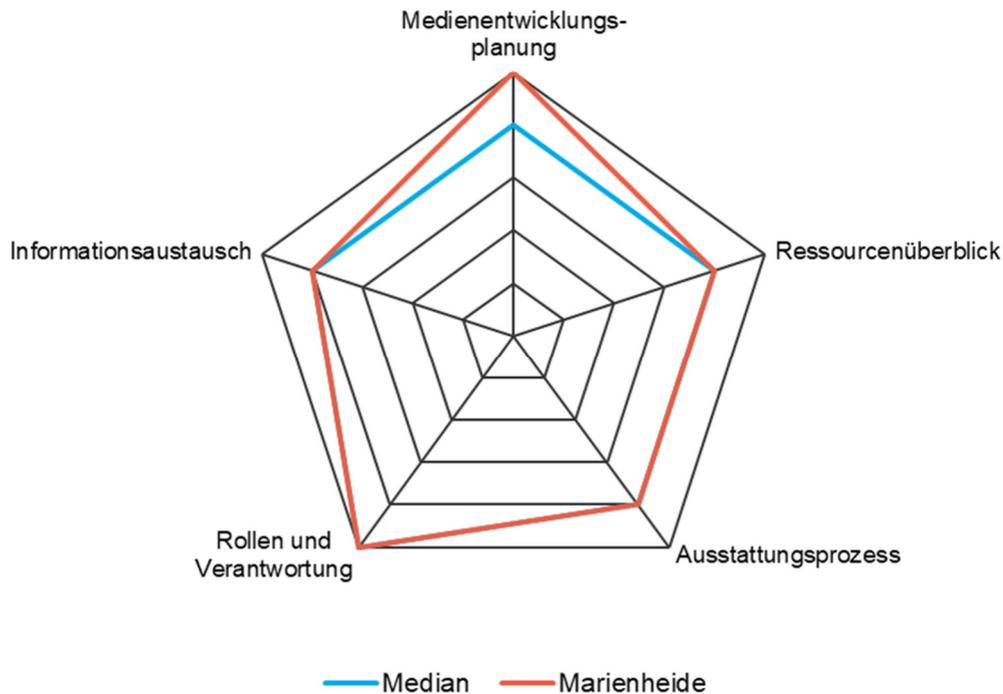
Die **Gemeinde Marienheide** ist Schulträger von zwei Grund- und einer Gesamtschule. Im Schuljahr 2021/22 besuchen 1.569 Schülerinnen und Schüler in 51 Klassen die Marienheider Schulen.

Schulen der Gemeinde Marienheide

Schule	Klassen	Schülerinnen / Schüler
Gem. Grundschule Müllenbach	8	197
Heier Grundschule	12	294
Gesamtschule Marienheide	31	1.078
Summe	51	1.569

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Marienheide zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2022



Die „Medienentwicklungsplanung“ ist in der Gemeinde Marienheide überdurchschnittlich ausgeprägt. Durchschnittliche Ergebnisse erzielt die Kommune bei den Anforderungen „Informationsaustausch“, „Ausstattungsprozess“ und „Ressourcenüberblick sowie „Rollen und Verantwortung“.

Die Schulen der Gemeinde Marienheide haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung in Form von Medienkonzepten beschrieben. Die Gemeinde hat diese im Jahr 2020 in eine schulübergreifende Strategie (Medienentwicklungsplan) für die Jahre 2020 bis 2023 münden zu lassen.

Im Februar 2023 nahm die Gemeinde Marienheide eine erste Fortschreibung ihres Medienentwicklungsplanes vor. Zuvor passte die Gesamtschule ihr Medienkonzept an. Es sieht nunmehr die sukzessive Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler mit Tablets vor. Die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes berücksichtigt die hierfür anfallenden Investitionskosten bis zum Schuljahr 2024/2025 (Haushaltsjahr 2025). Er bietet insgesamt eine fundierte Grundlage für eine vorausschauende Planung der weiteren Digitalisierung an den gemeindlichen Schulen.

Die Gemeinde plant die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes im Jahr 2024. Vor dem Hintergrund notwendiger Ersatzbeschaffungen soll er eine Laufzeit bis 2029 haben.

Die Kommune hat mit wenigen Ausnahmen einen guten Überblick über die IT-Ausstattung ihrer Schulen und den daraus resultierenden Kosten. Die Schulverwaltung führt hierzu fortlaufend eine Inventarliste. Zudem testet sie zum Zeitpunkt der Prüfung an der Gesamtschule ein Inventurprogramm. Dieses Vorhaben bewerten wir positiv. Die sich so ergebenden Informationen unterstützen die weitere Digitalisierung und die o. g. Planung von Ersatzbeschaffungen. Der Haushaltsplan 2024 enthält Mittel für die Beschaffung der Software.

Bei der Medienentwicklung der Schulen handelt es sich um ein komplexes Themenfeld. Neben den pädagogischen Aspekten berücksichtigt sie auch die vorhandene Gebäudeinfrastruktur, Aspekte der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, Fortbildungsbedarfe sowie die finanziellen Rahmenbedingungen. Daher müssen die Schulträger unterschiedliche Akteure in die Medienentwicklungsplanung einbeziehen. Dies sind in der Regel:

- Schulleitungen,
- schulische Medienkoordinatoren,
- Schulverwaltung,
- gemeindliches Gebäudemanagement,
- gemeindliche IT und
- IT-Dienstleister.

In Marienheide ist an der Gesamtschule eine Arbeitsgemeinschaft „Netz“ eingerichtet. Die Schulverwaltung sowie die gemeindliche IT nehmen nur bei Bedarf an den Sitzungen teil. Insbesondere das Gebäudemanagement wurde bislang nicht systematisch beteiligt. Dieser Aspekt kann grundsätzlich die Digitalisierung an den Marienheider Schulen perspektivisch erschweren.

Einige Kommunen haben ein regelmäßig tagendes, interdisziplinär besetztes Abstimmungsgremium gegründet, um die Medienentwicklung voranzutreiben. Durch dieses Instrument beteiligen sie die oben genannten Akteure frühzeitig und regelmäßig.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte die Gründung eines regelmäßig tagenden und interdisziplinär besetzten Abstimmungsgremiums zur Medienentwicklung prüfen. Zusammensetzung und Tagungsrhythmus sollte sie im Medienentwicklungsplan verbindlich vorschreiben.

Positiv bewerten wir die „Richtlinie für den Ausstattungsprozess“. Die Gemeinde hat sie während dieser überörtlichen Prüfung erarbeitet und in Kraft gesetzt. Sie betrachtet folgende Aspekte:

- Medienentwicklungsplanung,
- Definition von Produktlinien,
- Berücksichtigung der Schul-IT bei der Haushaltsplanung,
- Beschaffungsprozess durch den Schulträger,
- Koordination der Auftragsausführung sowie
- Rechnungsprüfung und Zahlungen.

Die Richtlinie regelt für alle Beteiligten verbindlich, wer in welchem Fall was und mit welcher Beteiligung zu erledigen hat. Hierdurch kann die Gemeinde Marienheide den in der Vergangenheit durchaus funktionierenden schlanken Prozessablauf nun auch dauerhaft gewährleisten.

Insgesamt versucht die Gemeinde die IT-Ausstattung sukzessive zu homogenisieren. Hierdurch kann sie den Supportaufwand minimieren, Systemkompatibilitäten gewährleisten und Sicherheitsstrukturen optimieren. Schriftliche Vorgaben beispielsweise in Form eines Warenkorbes, sieht die o. g. Richtlinie ebenfalls grundsätzlich vor. Konkret definiert hat die Gemeinde diese allerdings noch nicht.

→ **Empfehlung**

Zur weiteren Homogenisierung der IT-Ausstattung an ihren Schulen sollte die Gemeinde konkrete Standards definieren. Dies kann beispielsweise in Form eines Warenkorbes geschehen.

Rollen und Verantwortungen hat die Gemeinde hingegen im Medienentwicklungsplan bereits schriftlich festgelegt. Entsprechend der Vereinbarung „Wartung und Pflege von IT-Ausstattung in Schulen“ zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden übernehmen die Schulen den First-Level-Support. Den Second-Level-Support hat sie an einen Dienstleister vergeben. Nach Angaben der Gemeinde hat sich die Zusammenarbeit bewährt.

Insgesamt sind in Marienheide gute Grundlagen für die Steuerung der Schul-IT vorhanden.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

➔ **Feststellung**

Die Digitalisierung in den Schulen der Gemeinde Marienheide ist vergleichsweise weit vorgeschritten. Die derzeitigen Ausstattungsziele werden vermutlich im Jahr 2025 erreicht. Allerdings kann die Gemeinde den Stellenanteil für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT derzeit noch nicht benennen.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Mit 1.569 Schülerinnen und Schülern handelt es sich in **Marienheide** um ein vergleichsweise großes Schulumfeld. Die Digitalisierung ihrer Schulen stellt für die Gemeinde daher eine entsprechend große Herausforderung dar. Hierfür nimmt sie konsequent Fördermittel in Anspruch:

In Anspruch genommene Fördermittel zur Digitalisierung der Schulen in Marienheide

Förderprogramm	Fördersumme in Euro	Verwendungszweck
Gute Schule 2020	334.845 ³³	Beschaffung digitaler Endgeräte, Beschaffung von Hard- und Software, Ausbau der digitalen Infrastruktur

³³ Insgesamt standen Fördermittel in Höhe von 929.236 Euro aus dem Programm „Gute Schule 2020“ zur Verfügung.

Förderprogramm	Fördersumme in Euro	Verwendungszweck
DigitalPakt Schule	484.949	Ausbau der digitalen Infrastruktur in den Schulgebäuden durch Ersetzen von Servern incl. der technischen Infrastruktur und Installation, Strom-/LAN Verkabelung; Ausstattung von pädagogischen Räumen mit digitalen Displays mit Zubehör, incl. Steuerungsgeräte mit Zubehör; Beschaffung von Aufbewahrungswagen/-trolleys mit Lade- und/oder Synchronisationsfunktion für mobile Endgeräte. Beschaffung digitaler Arbeitsgeräte in Form von PC's mit Monitor incl. Zubehör und Installation; Drucker; Beamer nebst Leinwand incl. Installation sowie digitale Arbeitsgeräte für die Fachschaft Naturwissenschaften der Gesamtschule.
Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule	87.273	Beschaffung von 250 mobilen Endgeräten (22 Notebooks und 228 Tablets) sowie von Materialien zur Online-Unterrichtsgestaltung.
Zusatzvereinbarung Lehrerendgeräte zum Digitalpakt Schule	65.500	Beschaffung 131 mobiler Endgeräte für Lehrkräfte (Notebooks).
IT-Administration zum Digital-Pakt-Schule	64.656 (bisher abgerufen: 35.532)	Mitfinanzierung des durch einen externen Dienstleister geleisteten Second-Level-Supports

Alle Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Marienheide sind durch „Fibre to the Home“ (FTTH) mit einer Verbindungsgeschwindigkeit bis zu 1.000 Mbit/S an das Internet angebunden. Die Schulgebäude sind mit WLAN und LAN-Anschlüssen ausgestattet.

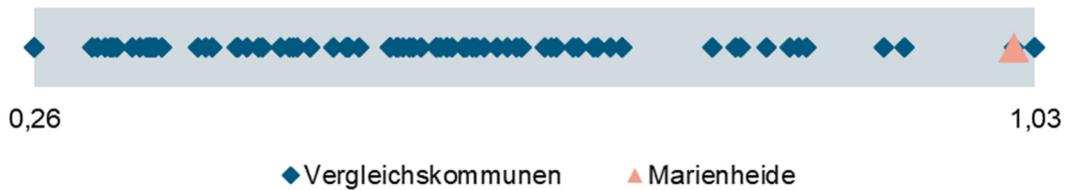
Die im pädagogischen Bereich eingesetzten Endgeräte sind sehr neuwertig. Die Gemeinde gibt ihr durchschnittliches Alter mit ein (Grundschulen) bis zwei (Gesamtschule) Jahren an. Der Medienentwicklungsplan sieht einen Austausch nach einer Nutzungsdauer von vier bis fünf Jahren vor. Der kommunale Haushalt berücksichtigt die hierfür vorgesehenen Mittel in der mittelfristigen Finanzplanung.

Im Schuljahr 2021/22 stellt sich die Ausstattung mit pädagogisch genutzten Endgeräten an den Grundschulen wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler an allen Grundschulen im Schuljahr 2021/22



Der interkommunale Vergleich beinhaltet 78 Werte, die sich wie folgt verteilen:



Lediglich eine Vergleichskommune verzeichnet eine höhere Ausstattungsquote als die Gemeinde Marienheide. Rein rechnerische steht jedem Schüler bzw. jeder Schülerin bereits jetzt ein Endgerät zur Verfügung. Allerdings sind in der Kennzahl auch FatClients (PCs etc.) berücksichtigt.

Bei einer differenzierten Betrachtung der Grundschulen ergeben sich folgende Ausstattungsquote.

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler nach Grundschulen im Schuljahr 2021/22

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Schülerinnen und Schüler	IT –Endgeräte Pädagogik je SuS
Gem. Grundschule Müllenbach	163	197	0,82
Grundschule Heier	337	294	1,14
Insgesamt	500	491	1,01

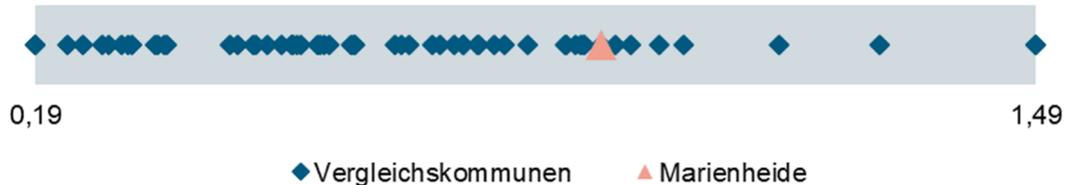
Die Grundschule Heier verzeichnet eine Ausstattungsquote über 1,00 Geräte je Schülerinnen und Schüler. Allerdings sind dort neben Tablets und Laptops noch 54 Schüler-PCs im Einsatz. Auch die Grundschule Müllenbach setzt 15 Schüler-PCs ein. Diese hohe Zahl ist für Grundschulen durchaus ungewöhnlich. Klassische PC-Räume sind hier landesweit eher selten anzutreffen.

An der Gesamtschule stellt sich die Ausstattungsquote im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler an allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2021/22



In den interkommunalen Vergleich sind 57 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Auch die Gesamtschule verzeichnet eine vergleichsweise hohe Ausstattungsquote. Marienheide gehört zu den 25 Prozent der Vergleichskommunen mit den höchsten Werten. Die geplante 1:1-Ausstattung soll bis 2025 erreicht werden.

Im Zuge der geplanten Vollaussattung beschafft die Kommune ab dem Haushaltsjahr 2023 bis zum Haushaltsjahr 2025 sukzessive Eingabestifte.³⁴

Im Rahmen dieser überörtlichen Prüfung betrachten wir auch die Ausstattung mit modernen Präsentationsgeräten. Interaktion und das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise über großformatige Bildschirme, interaktive Whiteboards oder Beamer.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Marienheide bei der Ausstattung mit modernen Präsentationsgeräten wie folgt:

³⁴ Ersatzbeschaffungen für defekte oder verlorengegangene Eingabestifte übernimmt die Gemeinde Marienheide nicht.

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer	0,15	0,00	0,05	0,16	0,42	1,78	78
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,35	1,90	78
Interaktive Whiteboards / Tafeln	1,15	0,00	0,01	0,48	1,12	1,76	78
Dokumentenkameras und Visualizer	0,25	0,00	0,00	0,15	0,66	1,90	78

Die Grundschulen in Marienheide nutzen vorwiegend digitale Tafeln. Darüber hinaus setzen sie sporadisch Beamer ein. Insgesamt stehen pro Klasse 1,3 Präsentationsgeräte zur Verfügung. Die Ausstattungsquote liegt damit deutlich über 100 Prozent. Die Kommune konnte neben den eigentlichen Klassenräumen somit auch weitere Unterrichtsräumen mit moderne Präsentationstechnik ausstatten.

Darüber hinaus nutzen die Schulen Dokumentenkameras um analoge Unterrichtsinhalte digital zu präsentieren. Dies bewerten wir positiv.

Präsentationsgeräte in den weiterführenden Schulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer	0,11	0,00	0,19	0,42	1,17	2,92	57
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,03	0,17	192	57
Interaktive Whiteboards / Tafeln	1,49	0,00	0,05	0,50	1,21	2,31	57
Dokumentenkameras und Visualizer	0,02	0,00	0,00	0,10	0,44	3,83	57

An der Gesamtschule stehen mehr als 1,5 Präsentationsgeräte je Klasse zur Verfügung. Auch hier stattete die Kommune die Fach- und Differenzierungsräume ebenfalls mit modernen Präsentationsgeräten aus.

Dokumentenkameras sind hingegen nur vereinzelt im Einsatz.

Insgesamt ist die Digitalisierung an den Marienheider Schulen vergleichsweise weit vorangeschritten. Die IT-Ausstattung ermöglicht durchgehend eine zeitgemäße und moderne Unterrichtsgestaltung.

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben übernimmt ein privater IT-Dienstleister den Second-Level-Support. Ein entsprechendes Betriebsmodell mit einem hohen Auslagerungsgrad verfolgen insgesamt 16 Vergleichskommunen. Der Dienstleister setzt moderne IT-Management-Methoden ein. Möglichkeiten der Fernwartung und ein mobiles Device-Management stehen zur Verfügung. Die Gemeinde Marienheide ist mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden.

Ferner übernimmt an der Gesamtschule ein Schulverwaltungsassistent Aufgaben im Rahmen der Digitalisierung. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt entsprechende Verwaltungsbeschäftigte an Schulen ein. Sie sollen Schulleitungen und Lehrer durch die Übernahme administrativer Tätigkeiten entlasten. Eine feste Aufgabenstellung haben sie nicht. Allerdings sollen sie keine Aufgaben des Schulträgers übernehmen.

Den für die Betreuung und Beschaffung der Schul-IT benötigten kommunalen Stellenanteil kann die Gemeinde Marienheide im Rahmen dieser Prüfung zwar noch nicht angeben. Allerdings erarbeitet sie derzeit eine Stellenbeschreibung für die Schulverwaltung. Sie soll auch die o. g. Tätigkeiten berücksichtigen.

→ **Empfehlung**

Um die weitere Digitalisierung ihrer Schulen dauerhaft sicherzustellen, sollte die Gemeinde Marienheide ihren Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen und die Stellenausstattung auch zukünftig regelmäßig prüfen.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI³⁵-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ **Feststellung**

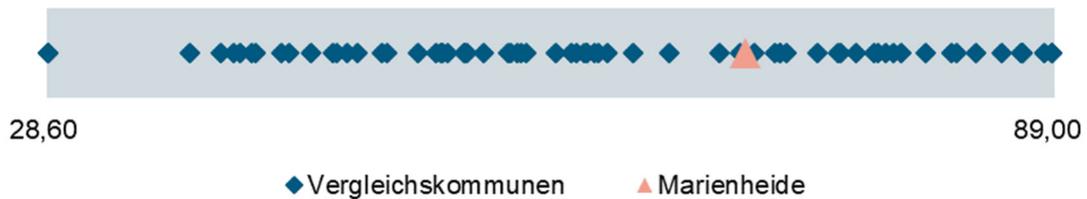
Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen sind in Marienheide überdurchschnittlich ausgeprägt. Dennoch bestehen Optimierungspotentiale.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

³⁵ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Marienheide** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind. In den interkommunalen Vergleich sind 69 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

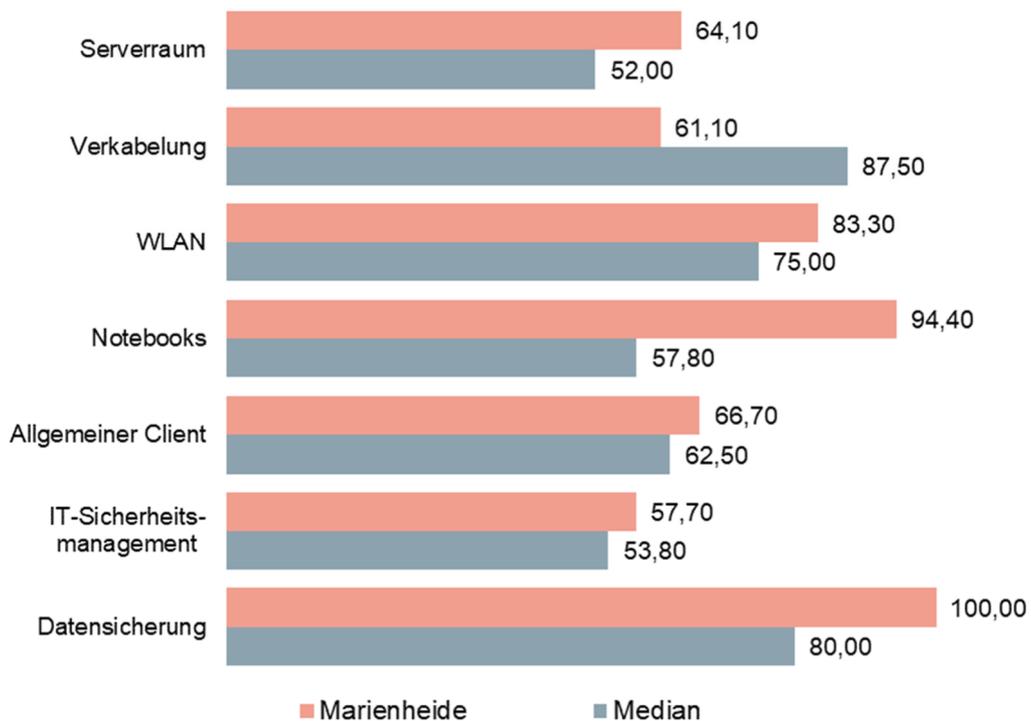
Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022



Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen, gemessen an den geprüften Aspekten, schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 61,1 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Marienheide übersteigt diesen Wert mit 78,7 Prozent deutlich.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Marienheide wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Auch wenn das Gesamtergebnis bereits besser als den meisten anderen Kommunen ausfällt, bestehen einige Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren. Optimierungspotentiale bestehen in Marienheide im technischen und organisatorischen Bereich des Serverraums, aber auch im konzeptionellen Bereich der weiteren Prüfbereiche.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Marienheide bereits im Prüfungsverlauf kommuniziert.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte die noch offenen Maßnahmen priorisieren und konsequent umsetzen.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - [Handlungsfeld]

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Die Gemeinde Marienheide geht bei der Digitalisierung ihrer Schulen insgesamt sehr konzeptionell vor. Kleinere Optimierungspotenziale stellt die gpaNRW beim Informationsaustausch und beim Ausstattungsprozess fest.	104	E1.1	Die Gemeinde Marienheide sollte die Gründung eines regelmäßig tagenden und interdisziplinär besetzten Abstimmungsgremiums zur Medienentwicklung prüfen. Zusammensetzung und Tagungsrhythmus sollte sie im Medienentwicklungsplan verbindlich vorschreiben.	107
			E1.2	Zur weiteren Homogenisierung der IT-Ausstattung an ihren Schulen sollte die Gemeinde konkrete Standards definieren. Dies kann beispielsweise in Form eines Warenkorbes geschehen.	107
F2	Die Digitalisierung in den Schulen der Gemeinde Marienheide ist vergleichsweise weit vorangeschritten. Die derzeitigen Ausstattungsziele werden vermutlich im Jahr 2025 erreicht. Allerdings kann die Gemeinde den Stellenanteil für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT derzeit noch nicht benennen.	108	E2	Um die weitere Digitalisierung ihrer Schulen dauerhaft sicherzustellen, sollte die Gemeinde Marienheide ihren Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen und die Stellenausstattung auch zukünftig regelmäßig prüfen.	113
F3	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen sind in Marienheide überdurchschnittlich ausgeprägt. Dennoch bestehen Optimierungspotenziale.	113	E3	Die Gemeinde Marienheide sollte die noch offenen Maßnahmen priorisieren und konsequent umsetzen.	115

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Marienheide** im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

In der Gemeinde Marienheide gibt es im Betrachtungszeitraum von 2019 bis zum Jahr 2021 keine ordnungsbehördlichen Bestattungen. In den zurückliegenden Jahren hat die Gemeinde Marienheide jedoch ordnungsbehördliche Bestattungen durchgeführt. Daher konnte die Vorgehensweise entsprechend durch die gpaNRW beurteilt werden.

Rechtliche Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW für ordnungsbehördliche Bestattungen hat Marienheide in der Vergangenheit konsequent eingehalten. Die Gemeinde stellt sicher, dass die bestattungsrechtlichen Mindest- und Maximalfristen der Erd- und Feuerbestattung gewahrt werden. Auch bei der Auswahl der Bestattungsart und der Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen handelt die Gemeinde Marienheide rechtmäßig. Gerade bei eher geringen Fallaufkommen in größeren Zeitabständen sind Checklisten und Arbeitshilfen besonders hilfreich. So kann die Gemeinde auch zukünftig die Rechtssicherheit sicherstellen und gleichzeitig einen Beitrag zum Wissensmanagement leisten.

Die Gemeinde Marienheide orientiert sich bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen an bereits durchgeführten Fällen. Sie hat Regelungen für Einsätze in der Rufbereitschaft festgelegt, so dass sie auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten für Eilfälle zu erreichen ist. Die Prozessabläufe zum Umgang mit ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen hat die Gemeinde dahingegen bislang nicht niedergeschrieben.

In Marienheide sind im Vergleichsjahr sowie im mehrjährigen Verlauf keine Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen entstanden. Daher kann die gpaNRW keine Ausführungen zur Kostendeckung, Kostenerstattung und zum Fehlbetrag einer ordnungsbehördlichen Bestattung darstellen.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise

und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefere Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Gemeinde Marienheide** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen.

In der Gemeinde Marienheide befindet sich eine Seniorenpflegeeinrichtung. Grundsätzlich können solche Einrichtungen das Fallaufkommen ordnungsbehördlicher Bestattungsfälle in der Gemeinde beeinflussen. Nach Auskunft der Stadt ist dies jedoch bislang in Marienheide noch nicht der Fall.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Marienheide 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	1	1	1	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	1	1	1	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	0	0	0	0

In Marienheide gab es im betrachteten Zeitraum keine ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung. In allen zunächst gemeldeten Fällen wurde die Bestattung durch verpflichtete Angehörige durchgeführt. Nach Auskunft der Gemeinde gab es jedoch vor dem Prüfungszeitraum in Marienheide Verstorbene bei den die Gemeinde dann die ordnungsbehördlichen Bestattungen durchgeführt hat.

Die geringe örtliche Relevanz von ordnungsbehördlichen Bestattungen für Marienheide zeigt die folgende Kennzahl zu ordnungsbehördlichen Bestattungen sowohl in der Zeitreihe als auch im interkommunalen Vergleich.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Marienheide mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	0	0	0

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,00	0,00	0,00	0,82	1,92	10,02	83

Die Gemeinde Marienheide bildet mit mehreren Vergleichskommunen im Jahr 2021 das Minimum sowie den ersten Viertelwert ab. In den Vergleichskommunen konnte die gpaNRW jedoch bereits eine Tendenz zu steigenden Fallzahlen beobachten. Diese Entwicklung könnte sich zukünftig aufgrund des demografischen Wandels auch in Marienheide abzeichnen. Daher wird deutlich, wie wichtig wirksame Regelungen und Prozessabläufe im Umgang mit ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen sind. In den nachfolgenden Kapiteln gehen wir konkret darauf ein. Im Vordergrund sollte insbesondere auch eine rechtmäßige und gerichtsfeste Abwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle stehen.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -

Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Pflichten

- Die Gemeinde Marienheide hat in der Vergangenheit die bestattungsrechtlichen Mindest- und Maximalfristen zur Überführung des Leichnams in eine Leichenhalle, zur Erdbestattung und zur Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung der Totenasche eingehalten.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Marienheide** hält die Frist gemäß § 11 Abs. 2, S. 1 BestG NRW ein, wonach Verstorbene spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen sind. Auch die zehntägige Bestattungsfrist zur Erdbestattung bzw. Einäscherung aus § 13 Absatz 3 Satz 1 BestG NRW beachtet die Gemeinde. Die Gemeinde Marienheide hält diese Regelungen ein.

Die Gemeinde hat eine Rufbereitschaft installiert, die unter anderem für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle zuständig ist. Auf diese Weise ist die Abteilung Ordnung im Fachbereich III – Sicherheit und Ordnung rund um die Uhr an allen Wochentagen verlässlich erreichbar. Somit ist die Gemeinde umgehend handlungsfähig, wenn sie Kenntnis von einem Sterbefall ohne bekannte Angehörige erhält. Während der allgemeinen Erreichbarkeitszeiten der Verwaltung werden ordnungsbehördliche Bestattungsfälle der Abteilung Ordnung der Gemeinde Marienheide gemeldet.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- Die Gemeinde Marienheide führt die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen im ordnungsbehördlichen Bestattungsverfahren durch. Hierdurch gelang es ihr in der Vergangenheit auch, zumindest einen Teil ihrer im Zuge der Ersatzvornahme entstandenen Bestattungskosten zu ersetzen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i. V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Gemeinde Marienheide** versucht unverzüglich im Zusammenspiel mit bis zum Tode bestellten Betreuern, aus Einwohnermeldedaten sowie den Daten des Standesamtes zu ermitteln, ob zur Bestattung verpflichtete Angehörige existierten. Sofern die verstorbene Person in einer Pflegeeinrichtung lebte, wird versucht, den Lebensweg der verstorbenen Person nachzuvollziehen.

Bislang gab es für die Gemeinde Marienheide nach eigener Auskunft keine Notwendigkeit im Zuge der Nachlass-Sicherung gegebenenfalls die Wohnung der verstorbenen Person zu begehen. Hierdurch könnte sie perspektivisch eine Möglichkeit zur weiteren Informationsbeschaffung ungenutzt lassen. Auch können sich im privaten Umfeld Hinweise auf einen möglichen Wunsch der Bestattungsart finden.

Die Gemeinde Marienheide sollte Standards schaffen, nach denen sie auch innerhalb der Wohnung der verstorbenen Person ermittelt, um hier Hinweise auf die gewünschte Bestattungsart und etwaige Angehörige zu finden. Zudem besteht die Möglichkeit Nachlass zu sichern, der zur Deckung der Kosten für die ordnungsbehördliche Bestattung eingesetzt werden kann.

Die Gemeinde Marienheide dokumentiert ihre Recherchen und Ermittlungsergebnisse in einem Vorgang. Eine Checkliste, an der sich die Sachbearbeitung bei jeder ordnungsbehördlichen Bestattung orientieren kann, existiert bislang nicht. Aus Sicht der gpaNRW geben Checklisten Sicherheit im Ermittlungsverfahren sowie bei der Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung. Checklisten verhindern wiederkehrende Fehler und erinnern an alle notwendigen Arbeitsschritte. Diese Checklisten können hilfreich sein, um gleichgelagerte Sachverhalte stets gleich zu behandeln und die Arbeit für neue Beschäftigte zu vereinfachen (vgl. Hinweise im Kapitel 4.5 – Verfahrensstandards).

Folgende grundlegende Ermittlungsschritte sollten in einer Checkliste verankert werden. Diese Punkte kann die Gemeinde beliebig erweitern:

- Einsichtnahme in das Melderegister und das Telefonverzeichnis des letzten Wohnortes der verstorbenen Person (bei Angehörigen außerhalb des eigenen Gemeindegebietes im Zuge der Amtshilfe Recherche fortführen lassen),
- Kontaktaufnahme mit dem Standesamt, bei dem die Geburt oder die Eheschließung des oder der Verstorbenen beurkundet wurde,
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, sofern der oder die Verstorbene Sozialleistungen bezog,
- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, in welcher der oder die Verstorbene zuletzt gelebt hat,
- Kontaktaufnahme mit der letzten Betreuungsperson (sofern ein Betreuungsverhältnis bestand),
- Ermittlung innerhalb der Wohnung, sofern die verstorbene Person eine eigene Wohnung innehatte (Adressbuch, Stammbuch, etc.),
- Hinweisen auf etwaige Verwandte nachgehen: Dabei sollte die Gemeinde versuchen, Familienangehörige telefonisch, per E-Mail oder persönlich zu erreichen und über den Todesfall benachrichtigen,
- Recherche im Internet (unter anderem soziale Medien) sowie
- schriftliche Dokumentation der Ermittlungsergebnisse.

Darüber hinaus sollte die Checkliste auch Handlungsschritte für eine mögliche Bestattung sowie für die Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen beinhalten.

Mit Hilfe einer strukturierten Checkliste kann die Gemeinde Marienheide die rechtmäßige und vollständige Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen dauerhaft gewährleisten.

4.4.3 Art der Bestattung

- Die Gemeinde Marienheide richtet sich bei der Art der Bestattung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 12 BestG NRW. Sie berücksichtigt bei Vorliegen einer Willensbekundung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die gewünschte Bestattungsform.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Marienheide** führt ordnungsbehördliche Bestattungen als Urnenbeisetzungen durch. Diese Bestattungsart hat sie als wirtschaftlichste Form ermittelt. Zuvor wurden Preise abgefragt und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen. Sofern es eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Erdbestattung gibt, führt die Gemeinde Marienheide die ordnungsbehördliche Bestattung als Erdbestattung durch. Somit erfolgt die Auswahl der Bestattungsart bei ordnungsbehördlichen Bestattungen rechtmäßig im Sinne des § 12 BestG NRW.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- Die Gemeinde Marienheide musste in den betrachteten Jahren keine ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme durchführen. Sie beschränkte ihr Handeln bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung als Ersatzvornahme zunächst auf die Gefahrenabwehr. Währenddessen versucht sie, Angehörige zu ermitteln.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die Ersatzvornahme führt die **Gemeinde Marienheide** bei Erdbestattungen als einheitlichen Bestattungsvorgang durch. Bei ordnungsbehördlichen Feuerbestattungen beauftragte Marienheide das durchführende Bestattungsunternehmen zunächst nur mit der Einäscherung und der Aufnahme der Totenasche in eine Urne sowie mit der Einlagerung der Urne für bis zu sechs Wochen. Diesen Zeitraum nutzte sie in der Vergangenheit, um gegebenenfalls Bestattungspflichtige zu ermitteln.

Sobald dem Ordnungsamt bestattungspflichtige Angehörige bekannt sind, werden diese in Form eines mündlichen Verwaltungsaktes zur Bestattung aufgefordert. Anschließend erstellt die

fallbearbeitende Fachkraft eine Ordnungsverfügung. Darin fordert sie die Bestattungspflichtigen nun schriftlich zur Beisetzung der Totenasche auf. Außerdem droht das Ordnungsamt den Bestattungspflichtigen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme und die voraussichtlich entstehenden Kosten an, falls diese die Beisetzung nicht veranlassen. Sofern die Bestattungspflichtigen die Beisetzung der Totenasche nicht innerhalb der bestimmten Frist veranlassen, leitet die Gemeinde Marienheide weitere Schritte der Verwaltungsvollstreckung ein. Sie erlässt einen Bescheid über die Festsetzung der Ersatzvornahme.

Im Vergleich zu Erdbestattungen stellen kostengünstige Feuerbestattungen in Marienheide den Regelfall dar. Erdbestattungen nimmt die Stadt nur vor, wenn dazu eine ausdrückliche Willenserklärung der verstorbenen Person oder der Angehörigen vorliegt oder falls die Religionszugehörigkeit eine Erdbestattung erfordert. Durch dieses Vorgehen gewährleistet die Gemeinde auch bei einer ordnungsbehördlichen Bestattung als Ersatzvornahme, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- Eine Verwaltungsgebühr für die erbrachten Bestattungsleistungen erhebt Marienheide entsprechend des entstandenen Zeitaufwandes. Somit gelingt es der Gemeinde den entstandenen Verwaltungsaufwand zu refinanzieren.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

In früheren Fällen der Bestattung als Ersatzvornahme erhob die **Gemeinde Marienheide** von den ermittelten bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für die durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Klageverfahren verzeichnet die Gemeinde hierzu bisher nicht.

Die Gemeinde Marienheide macht ihren Rechtsanspruch geltend, ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu refinanzieren. Sie erhebt eine aufwandsentsprechende Verwaltungsgebühr.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ Die Gemeinde Marienheide hat die Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung klar geregelt. Es besteht auch ein Vier-Augen-Prinzip.

→ **Feststellung**

Bisher hat die Gemeinde Marienheide noch keine Dokumentationshilfen für eine sichere und vollständige Ermittlung von Bestattungspflichtigen installiert. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen in der Begehung der Wohnung der verstorbenen Person und im Einsatz einer Checkliste zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Marienheide** hat bisher Standards nicht schriftlich fixiert. Innerhalb des Aufgabenbereichs sind jedoch Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen und ein Vier-Augen-Prinzip geregelt. Bislang hat die Gemeinde für die Bearbeitung von ordnungsbehördliche Bestattungen noch keine Checklisten erstellt. Stattdessen orientiert sich die Sachbearbeitung bei neuen Fällen an bestehenden Vorgängen und ihrem Erfahrungswissen. Die bereits durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen wurden intern besprochen und haben sich als rechtssicher erwiesen. Den informationsbezogenen Austausch stellt die Gemeinde Marienheide sowohl innerhalb des Ordnungsamtes als auch mit angrenzenden Kommunen sicher.

Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen wesentlich zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei. Gerade bei einer geringen Fallzahl kann so die Rechtssicherheit dauerhaft gewährleistet werden. In der Dokumentation sollten die Abläufe, Zuständigkeiten, Fristen, die entsprechenden Gesetzestexte, gegebenenfalls auch wichtige Urteile übersichtlich dargestellt sein. Neben den textlichen Ausführungen bieten sich auch Arbeitsablaufdiagramme an. Diese können das Verständnis für die Abfolge der einzelnen Schritte, deren Nachvollziehbarkeit und Schnittstellen, sowie die zu beachtenden Fristen beziehungsweise Bearbeitungszeiten erleichtern. Sie machen das Verfahren zudem transparenter und erleichtern insbesondere neuen Fachkräften die Orientierung. Ergänzend sollten standardisierte Checklisten vorhanden sein.

Folgende Standards und Prozesse sollte die Ordnungsbehörde der Gemeinde Marienheide aus Sicht der gpaNRW schriftlich definieren:

- Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, Überprüfung durch Vorgesetzte,
- Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Urlaubsvertretungen,

- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen und gegebenenfalls Wertsachen sowie
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und der entsprechenden Dokumentation.

Diese Arbeitshilfe sollte die Gemeinde mit Blick auf ein nachhaltiges Wissensmanagement fort-schreiben und so insbesondere Erfahrungswissen von ausscheidenden Kolleginnen und Kolle-gen erhalten.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde sollte für die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattungen Prozessbe-schreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungs-pflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

- ➔ In der Gemeinde Marienheide sind im Vergleichsjahr sowie im mehrjährigen Verlauf keine Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen entstanden.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestat-tungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstat-tungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

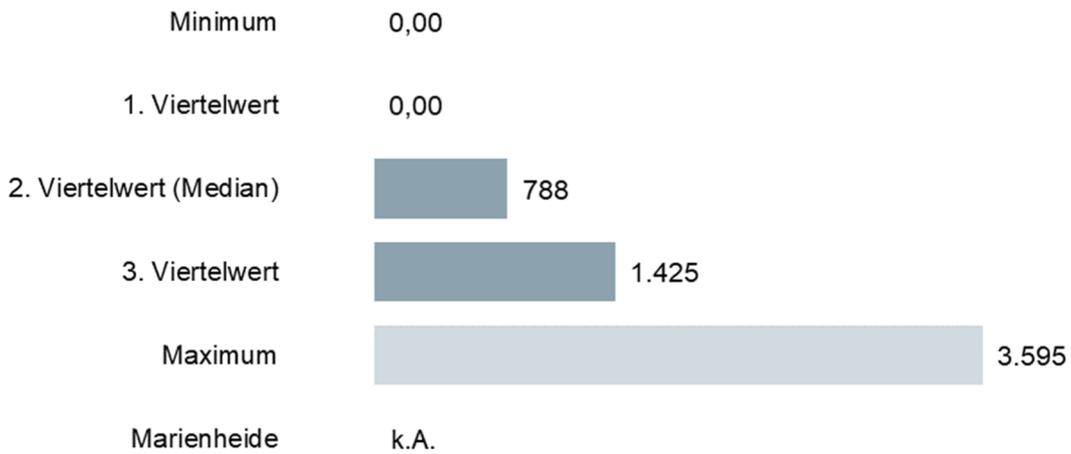
4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestat-tung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der wei-teren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Marienheide in Euro 2019 bis 2021

Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	k.A.	k.A.	k.A.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 55 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Da es im Vergleichsjahr in Marienheide keine ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung gegeben hat, sind der Gemeinde keine Aufwendungen und somit auch kein potentieller Fehlbetrag entstanden. Auch in den übrigen Jahren gab es wie bereits dargestellt keine Fälle. Bei etwaigen zukünftigen durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen kann die Marienheide die Kennzahlen in diesem Kapitel nutzen, um die Wirtschaftlichkeit der eigenen Aufgabenerledigung einzuordnen.

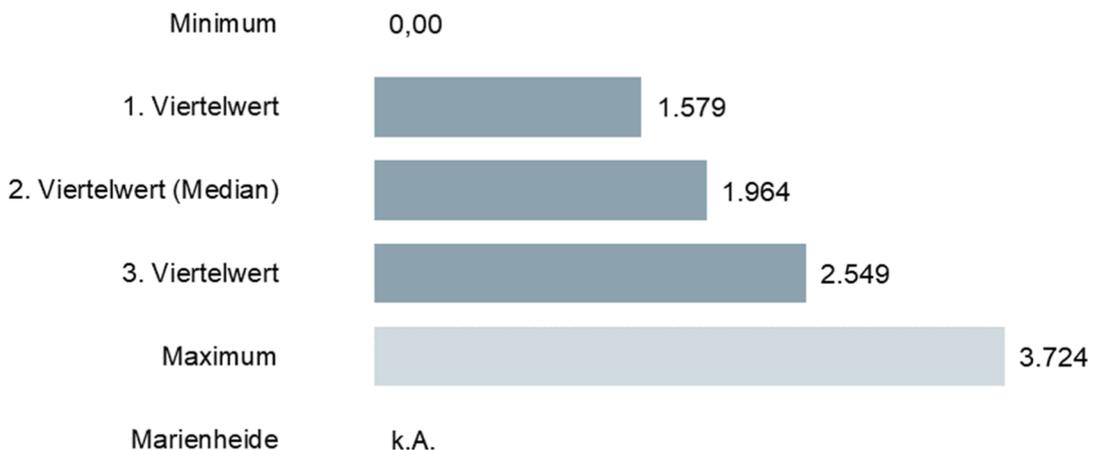
4.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Marienheide in Euro 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	k.A.	k.A.	k.A.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 55 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der interkommunale Vergleich zeigt eine große Spannweite bei der Kennzahl „Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro“. Die gpaNRW hat im Zusammenhang mit der Prüfung festgestellt, dass die Gemeinden/Städte mit eher niedrigen Aufwendungen die Leistungserbringung für die Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen ausgeschrieben haben oder zumindest regelmäßig Markterkundungen durchführen. Diese Kommunen erzielen hierdurch noch größere Transparenz über die Aufwendung und können beurteilen, ob die ordnungsbehördlichen Bestattungen zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis durchgeführt werden. Gleichzeitig kann es mit Hilfe von Rahmenverträgen gelingen, die günstigen Aufwendungen auch zukünftig zu stabilisieren. Um die Beauftragung der Bestattungen mittels Rahmenvertrag rechtssicher zu gestalten, müssen die Vorschriften des § 15 Unterschwellenverordnung (UVgO) eingehalten werden. Die Vergabe erfolgt dann entweder in einem öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungsverfahren. Die Laufzeit des zu schließenden Rahmenvertrages darf hierbei sechs Jahre nicht überschreiten.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

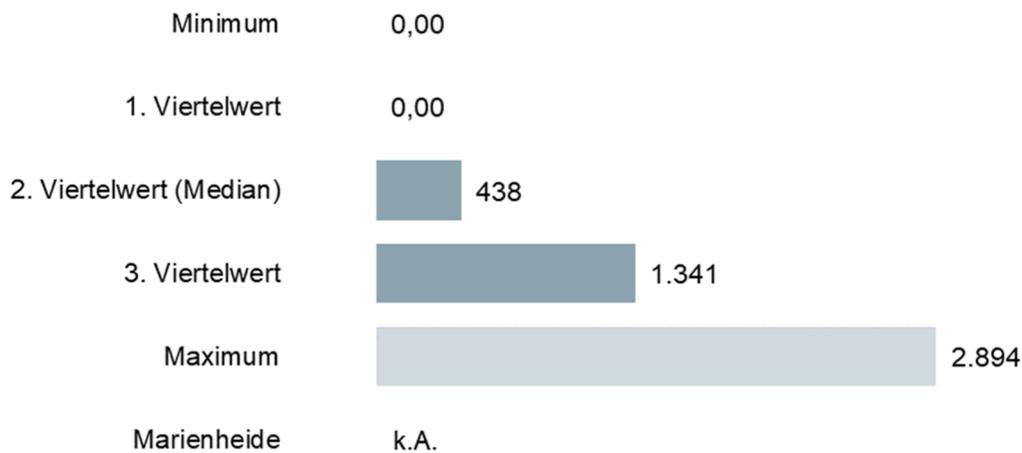
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Marienheide 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	k.A.	k.A.	k.A.

Wie bereits erläutert, fanden in den Betrachtungsjahren keine ordnungsbehördlichen Bestattungen statt. Daher stellt die gpaNRW sowohl die vorstehende Tabelle als auch die nachfolgenden Grafiken nur informativ dar.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 54 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen (Nullwerte mehrfach):



4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – Ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Verfahrensstandards					
F1	Bisher hat die Gemeinde Marienheide noch keine Dokumentationshilfen für eine sichere und vollständige Ermittlung von Bestattungspflichtigen installiert. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen in der Begehung der Wohnung der verstorbenen Person und im Einsatz einer Checkliste zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.	125	E2	Die Gemeinde sollte für die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattungen Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.	

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Marienheide** im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Der Wandel der Bestattungskultur führt bei den drei Friedhöfen der Gemeinde Marienheide trotz recht konstanter, tendenziell sogar steigenden Bestattungszahlen zu zunehmenden Überkapazitäten. Damit wächst die Herausforderung, den Gebührenhaushalt ohne wesentliche Gebührenerhöhungen auszugleichen. Die gpaNRW empfiehlt für die kommunalen Friedhöfe das bestehende Friedhofsentwicklungskonzept weiter fortzuschreiben und ggf. um weitere Maßnahmen zu ergänzen. Über die hierzu erforderliche Datengrundlage verfügt die Gemeinde Marienheide weitestgehend. Hiermit kann sie ihre Strategie untermauern, den Flächenüberhängen entgegenzuwirken. Denn es ist der Gemeinde bewusst, dass gerade die Entscheidungen im Friedhofswesen erst langfristig ihre Wirkung erzielen.

In Marienheide gibt es bereits seit 2009 mit stark gesteigener Tendenz mehr Urnen- als Sargbestattungen. Dies zeigt, dass auch zukünftig weniger Flächen für Bestattungen benötigt werden als in der Vergangenheit. Die Nachfrage orientiert sich nach wie vor hin zu pflegefreien und wenig flächenintensiven Grabarten. Diesen Bereich deckt die Gemeinde Marienheide bewusst auch mit neuen Angeboten wie zum Beispiel mit Bestattungen in Nischen und an Bäumen ab. Optimierungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW bei der Öffentlichkeitsarbeit. Hierdurch kann die Gemeinde Marienheide die Nachfrage unterstützen und die Abwanderung zu nicht-kommunalen Angeboten oder Nachbarkommunen begrenzen.

Der Kostendeckungsgrad im Friedhofswesen ist bei der Gemeinde Marienheide im Betrachtungszeitraum auf nahezu auskömmlichen Niveau. Gleichwohl befindet sich hier die Gemeinde im Spannungsfeld, dass bei zu hohen Gebührensätzen die Nachfrage zurückgehen kann. Dennoch sollte Marienheide bei der strategischen Ausrichtung und Steuerung der kommunalen Friedhöfe weiterhin auch die dauerhafte Kostendeckung verfolgen. Gute Ansätze hat sie durch die Kalkulation der Grabnutzungsgebühren mit Hilfe eines Äquivalenzziffernmodells geschaffen. So setzen sich die Grabnutzungsgebühren aktuell aus einem flächenunabhängigen und einem flächenbezogenen Anteil zusammen. Weitere Parameter, wie z.B. die Nutzungsdauer und Pflegeaufwand fließen in die Berechnung ein. Hierdurch wird der Effekt des flächenabhängigen Faktors reduziert.

Hingegen ist der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der Trauerhallen in Marienheide dauerhaft nicht auskömmlich. Obgleich der Zustand der Trauerhallen seitens der Gemeinde als sehr

gut eingeschätzt wird, zeigt der rückläufige Trend der Kostendeckung eine Handlungsnotwendigkeit auf. Perspektivisch werden auch an den Trauerhallen Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten erforderlich sein, die voraussichtlich nicht über die Gebühren finanziert werden können. Dies wird sich entsprechend negativ auf den Kostendeckungsgrad auswirken. Diese Lücke muss die Gemeinde Marienheide dann aus den allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren. Die Gemeinde sollte daher analysieren, mit welchen Maßnahmen sie die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und somit die Kostendeckung der Trauerhallen positiv beeinflussen kann.

Für die Grün- und Wegepflege hat die Gemeinde Marienheide verbindliche Pflegestandards festgelegt. Diese werden bedarfsorientiert aktualisiert. Die gute Steuerung und das ehrenamtliche Engagement auf dem Friedhof Müllenbach wirken sich auf die Unterhaltungskosten aus. Die Gemeinde positioniert sich bei den Unterhaltungskosten unterdurchschnittlich im interkommunalen Vergleich. Die Aspekte der Pflegestandards und Möglichkeiten zur Umgestaltung von Flächen sollten dennoch weiterhin in der strategischen Ausrichtung der Friedhöfe berücksichtigt werden.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	3	1	2	3	8	15	51
Kommunale Friedhofsfläche in qm	62.990	7.774	32.317	43.371	63.588	165.018	51
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	86,33	14,38	53,83	76,15	90,50	155	50
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	1,91	1,20	1,87	2,18	2,71	5,74	50
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent	83,80	55,99	81,89	85,68	87,94	92,29	108
Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in qm	3.426	778	3.388	4.538	6.273	16.844	108
Friedhofsfläche je Einwohner in qm	4,69	0,72	2,80	3,56	4,66	9,57	51

In der **Gemeinde Marienheide** gibt es drei kommunale Friedhöfe:

- Friedhof Hermannsberg,
- Friedhof Klosterstraße und
- Friedhof Müllenbach.

Insgesamt werden mehr als 86 Prozent der in Marienheide Verstorbenen auf den kommunalen Friedhöfen beigesetzt. Diese Aufteilung passt dazu, dass es neben den kommunalen Friedhöfen nur eine weitere Ruhestätte in Marienheide gibt. Im interkommunalen Vergleich erreicht die Mehrzahl der Vergleichskommune mindestens einen Anteil von rund 76 Prozent kommunaler Beisetzungen an der Gesamtsterbefallzahl.

Um ein Abwandern zu verhindern, bietet Marienheide vielfältige Möglichkeiten für pflegearme- und pflegefreie Bestattungsarten an.

Gleichzeitig hat die Gemeinde mit Hilfe einer eigenen Statistik festgestellt, dass die Zahl der Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen in 2022 mit 131 so hoch liegt, wie seit Beginn der Statistik nicht. Im Vorjahr 2021 waren es 120 kommunale Bestattungen. Auch für das Jahr 2023 zeichnet sich diese steigende Entwicklung weiter ab.

Im interkommunalen Vergleich zählt Marienheide zu den Kommunen mit einer größeren Friedhofsfläche. Friedhofsflächen dienen häufig aufgrund ihres parkähnlichen Charakters auch der Naherholung. Marienheide zeichnet sich wiederum durch einen leicht unterdurchschnittlichen Anteil der Erholungs- und Grünflächen an der Gemeindefläche und ebenfalls tendenziell mittlere Erholungs- und Grünfläche je Einwohner aus. Relativierend ist die eher ländliche Lage der Gemeinde. Der Friedhof Hermannsberg zeichnet sich u.a. durch einen großen und alten Baumbestand aus und dient gleichzeitig als Erholungs- und Grünfläche. Gleichwohl ist die Notwendigkeit der Naherholungsfunktion von kommunalen Friedhöfen in Marienheide niedriger als in Städten und Gemeinden, die eher urbane Strukturen vorweisen. Bei der Besichtigung der kommunalen Friedhöfe wurde teilweise die Weitläufigkeit der Friedhofsflächen wie z.B. auf dem Friedhof Müllenbach offensichtlich.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

In den vergangenen Jahrzehnten wandelte sich die Bestattungskultur. Der Rückgang der Sargbestattungen und die Zunahme der Urnenbestattungen ist landesweit zu erkennen. Daraus wird sich ergeben, dass die Städte und Gemeinden zukünftig weniger Flächen für die Bestattungen benötigen. Dieser Trend zeichnet sich auch in der Gemeinde Marienheide ab und wird im Kapitel 5.6.1 näher analysiert.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat die Gemeinde Marienheide bereits im Jahr 2008 ein Friedhofsentwicklungskonzept mit konkreten Umsetzungsvorschlägen erstellt, an dem sie seitdem ihr Handeln ausrichtet. Das Konzept berücksichtigt u.a. folgende Aspekte:

- die friedhofsspezifische Analyse des Grabwahlverhaltens mit den Auswirkungen auf die Gebühren,
- den Aufbau von nachfrageorientierten Bestattungsangeboten und
- die Aufgabe von nicht mehr benötigten Friedhofs- und Vorhalteflächen.

5.4.1 Organisation

- Die Produktverantwortung für das Friedhofswesen ist vollständig im Fachbereich VII – Technische Betriebe angesiedelt. Der gegenseitige Austausch notwendiger Informationen zwischen der Unterhaltung und Verwaltung der kommunalen Friedhöfe ist somit gewährleistet.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Alle Aufgaben der **Gemeinde Marienheide**, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der kommunalen Friedhöfe anfallen, nimmt die Abteilung Bestattungswesen im Fachbereich VII – Technische Dienste wahr. Die Aufgaben des Betriebs, der Unterhaltung, der Verwaltung und der Pflege der drei kommunalen Friedhöfe und zwei Trauerhallen werden dort erledigt. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Somit ist sichergestellt, dass alle Beteiligten rechtzeitig alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Informationen erhalten.

Angehörige, Bürger und Bestatter finden ihre Ansprechpartner direkt in der o.g. Abteilung.

5.4.2 Steuerung

→ Feststellung

Die Gemeinde Marienheide hat bislang keine Ziele und begleitende Kennzahlen für die Friedhöfe festgelegt.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Die **Gemeinde Marienheide** hat bislang in ihren Produktplänen für die Friedhöfe keine Ziele hinterlegt.

In anderen Kommunen hat die gpaNRW bisher unterschiedliche strategische und operative Vorgaben beziehungsweise Ziele vorgefunden. Hierbei handelte es sich beispielhaft um folgende Ziele:

- Kostendeckungsgrad von mindestens „X“ Prozent,
- Steigerung Nutzung Trauerhallen auf X Nutzungen pro Jahr,
- Reduzierung der Unterhaltungskosten Grün- und Wegepflege auf „X“ Euro bis zum Jahr „Y“.

Nachdem die Gemeinde konkrete und messbare Ziele definiert hat, sollte sie ebenso begleitende Kennzahlen formulieren, die es ihr ermöglichen zu prüfen, inwieweit die Ziele erreicht wurden.

Hier bieten sich unter anderem folgende Kennzahlen an:

- Gesamtverwaltungskosten je Bestattung von „X“-Euro,
- Friedhofsunterhaltungskosten je qm Friedhofsfläche von „X“-Euro,
- „X“-Prozent Anteil kommunale Bestattungen zu Gesamtsterbefallzahl.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte eine systematische Steuerung der kommunalen Friedhöfe aufbauen. Dazu gehört die Festlegung von Zielen und Kennzahlen und ein entsprechendes friedhofsbezogenes Controlling.

Nachdem die Gemeinde Marienheide durch die Ziele und Kennzahlen eine Steuerungsunterstützung geschaffen hat, kann sie diese Daten in ihre bestehenden Überlegungen zur weiteren Entwicklung der drei kommunalen Friedhöfe integrieren.

5.4.3 Digitalisierung

→ **Feststellung**

Die eingesetzte Software unterstützt die Arbeitsabläufe im Friedhofswesen. Optimierungsmöglichkeiten bestehen im Hinblick auf den digitalen Abruf von Grünflächendaten zu den Friedhöfen.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Die Geschäftsprozesse im Friedhofswesen der **Gemeinde Marienheide** werden durch den Einsatz einer Friedhofs-Software unterstützt. So sind die Bestattungsfälle mit Terminplanung hinterlegt. Auch der anfallende Schriftverkehr wie Bescheide werden hierüber abgewickelt. Eine Verbindung zum Finanzverfahren der Gemeinde ist eingerichtet.

In Hinblick auf die digital vorhandenen Informationen zu den Grünflächen besteht in Marienheide noch Verbesserungsbedarf. Dies hat die Gemeinde bereits erkannt. Sie plant derzeit, wie sie alle erforderlichen Daten zukünftig auch digital abrufen kann.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Arbeiten zur Integration der noch nicht digital abrufbaren Informationen stringent weiterverfolgen. So kann sie möglichst bald über die Informationsstrukturen verfügen, um hiermit die Planungen mit Softwareunterstützung auszubauen.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Marienheide hat bislang nur wenige Maßnahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Die **Gemeinde Marienheide** betreibt nach eigener Einschätzung keine aktive Öffentlichkeitsarbeit oder Vermarktungsansätze für ihre Friedhöfe. Gleichwohl informiert sie bereits mit einem aktuellen Internetauftritt u.a. über ihre Bestattungsangebote.

→ **Empfehlung**

Marienheide sollte für sich entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit erreichen möchte. Denn eine funktionsfähige, professionelle Öffentlichkeitsarbeit kann wirksam dazu beitragen, die Nachfrage nach Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen zu stärken.

So kann sich die Gemeinde Marienheide als Partner bei Bestattungen und gleichzeitig positiv in der Bevölkerung präsentieren. Mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit lässt sich zudem die Wahrnehmung des kommunalen Friedhofes in der Bevölkerung verbessern. Darüber hinaus bieten sich weitere Führungen und Naturlehrpfade, z.B. für Schulen und Bürger, oder auch kulturelle Veranstaltungen an. Dies unterstützt die Gemeinde dabei den Friedhof auch für andere Lebensbereiche zu öffnen.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

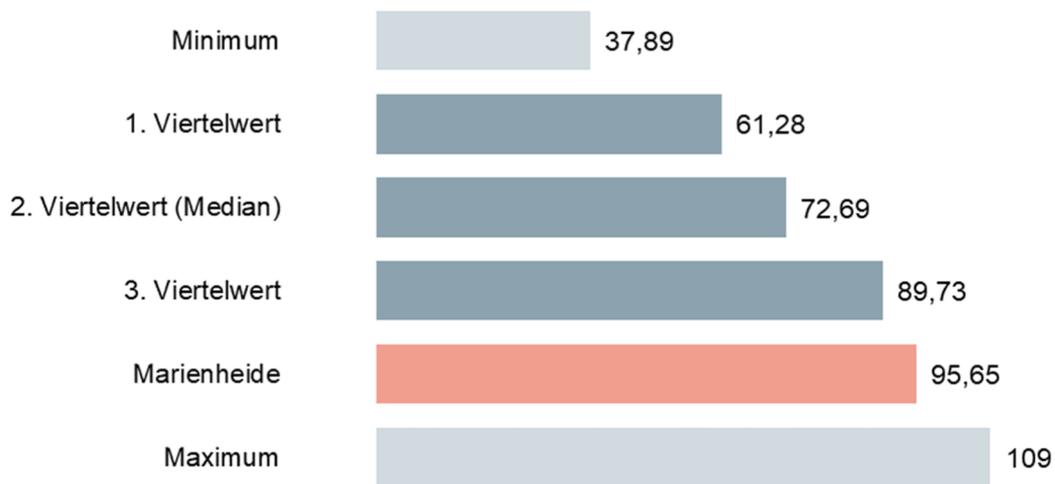
Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

- Die Gemeinde Marienheide erzielt im Friedhofswesen einen ausreichenden Kostendeckungsgrad. Die Betrachtung der Zeitreihe zeigt eine positive Entwicklung.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kostendeckungsgrad der **Gemeinde Marienheide** in 2021 ist zwar nicht ganz auskömmlich, jedoch interkommunal verglichen gut.

Nicht in die Berechnung des Kostendeckungsgrades eingeflossen ist der von der Kommune individuell festgesetzte öffentliche Grünanteil. Dieser Anteil, der dem allgemeinen ökologischen Zweck sowie der Erholungsfunktion der Friedhöfe Rechnung trägt, ist nicht vom Gebührenzahler zu tragen. Nach Aussage der Gemeinde beträgt dieser in Marienheide 15 Prozent der Flächen. Die Kosten, die für die allgemeinen ökologischen Zwecke sowie die Erholungsfunktion der Friedhöfe für alle Einwohner anfallen, werden direkt aus der Gesamtdeckung des Kernhaushaltes der Gemeinde finanziert.

Der hier ausgewiesene Kostendeckungsgrad ist nicht gleichzusetzen mit einem nach § 6 KAG ermittelten Kostendeckungsgrad. Insoweit handelt es sich bei den über 100 Prozent liegenden Sätzen auch nicht um Kostenüberdeckungen im Sinne des § 6 Abs. 4 KAG. Dennoch weisen wir auf diese gesetzlichen Bestimmungen zur Kalkulation von Benutzungsgebühren und zum Ausgleich von Kostenüber- und Unterdeckungen hin.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen gesamt Marienheide in Prozent 2018 bis 2021

2018	2019	2020	2021
74,10	62,55	93,51	95,65

Die Betrachtung des Kostendeckungsgrades für das gesamte Friedhofswesen zeigt, dass dieser zwar nicht auskömmlich, jedoch tendenziell steigend ist. Das Ziel sollte sein, dass die Kosten und Erlöse sich möglichst dauerhaft entsprechen. Bei der vorliegenden Entwicklung lässt sich vermuten, dass sich die Entscheidungen der Gemeinde Marienheide zur Gestaltung der kommunalen Friedhöfe positiv auf den Kostendeckungsgrad auswirken.

Die erzielten Kostenunterdeckungen werden nach Auskunft der Gemeinde über die jährlich erstellte Nachkalkulation ermittelt. Generell gilt, dass diese Unterdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden sollen, um eine möglichst hohe Kostendeckung zu erzielen. Die Gemeinde Marienheide befindet sich hier im Spannungsfeld, dass die Gebührenhöhe dort ihre Grenzen findet, wo sie mangels Konkurrenzfähigkeit zu einer erkennbar rückläufigen Nachfrageentwicklung führt. Die Gemeinde Marienheide verrechnet aktuell nach Möglichkeit entstandene Kostenunterdeckungen in den folgenden Jahren. Sofern es auch zukünftig in Marienheide zu Unterdeckungen kommen sollte, muss sie für sich entscheiden, inwieweit sie den Weg der Verrechnung weiter beschreiten möchte und kann. Welche Möglichkeiten sich für Marienheide bieten, die Kostendeckung zu stabilisieren, betrachtet die gpaNRW im Folgenden.

5.5.2 Grabnutzung

- Die Gemeinde Marienheide kalkuliert ihre Grabnutzungsgebühren jährlich. Möglichkeiten, die permanente Kostenunterdeckung zu reduzieren, z.B. über die Äquivalenzziffernkalkulation, nutzt sie bereits.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten³⁶ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Direkten Einfluss auf die Erlösseite der Kostendeckung der **Gemeinde Marienheide** haben die Grabnutzungsgebühren. Die Grabnutzungsgebühren der Gemeinde sind letztmalig zu 2023 angepasst worden. Durch die jährlichen Kalkulationen stellt Marienheide sicher, dass es zu sukzessiven, dafür jedoch moderaten Gebührenerhöhungen kommt. Diese ergeben sich überwiegend aus den realen Preissteigerungen.

Hierbei sind die Bestimmungen des § 6 KAG zur Kalkulation von Benutzungsgebühren und zum Deckungsausgleich zu beachten.

In der Gebührenkalkulation sind alle Querschnittskosten berücksichtigt. Das aufgewandte Vermögen wird verzinst. Die Abschreibungen werden auf Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten eingerechnet. Die Gemeinde kalkuliert die Abschreibungen jedoch auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten.

Marienheide wendet das Äquivalenzziffernmodell bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren an. Hierzu nutzt sie unterschiedliche Parameter. Die Gebühren orientieren sich an einem flächenunabhängigen und einem flächenbezogenen Anteil. Neben der Grabgröße und der Nutzungsdauer berücksichtigt sie bei ihrer Kalkulation u.a.

³⁶ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

- Verlängerungs- und Ortswahlmöglichkeit,
- unterschiedliche Grabarten und
- den Pflegeaufwand.

Somit ist die Grabfläche durch eine Verschiebung der Gewichtung nicht der einzige Faktor bei der Berechnung von Grabnutzungsgebühren. Konkret heißt das, dass die Kosten grabart-spezifisch über definierte Äquivalenzziffern auf die jeweilige Grabart verteilt werden.

Durch das angewendete Äquivalenzziffernmodell konnte die Gemeinde bei ihrer Gebührenkalkulation den Einfluss des Flächenfaktors reduzieren. Die Berücksichtigung weiterer Parameter wie z.B. die Kosten für die Pflege und Unterhaltung belegter Friedhofsflächen kann sich somit positiv auf die Kostendeckung auswirken.

Über diese Gestaltung der Gebühren kann die Gemeinde bewusst lenkend auf die Nachfrage nach Sarg- beziehungsweise Urnengräbern Einfluss nehmen.

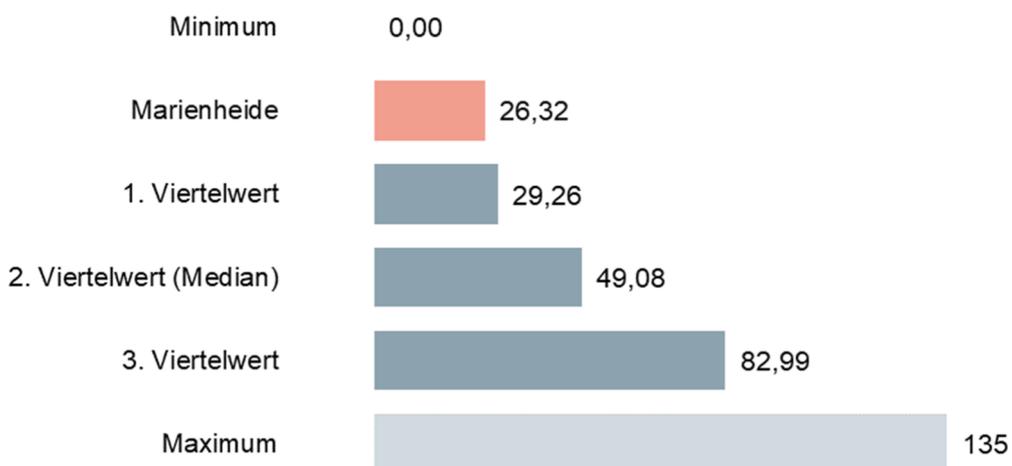
5.5.3 Trauerhallen

→ Feststellung

Der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der kommunalen Trauerhallen ist 2021 niedrig. Die stark rückläufige Tendenz macht deutlich, dass dringend Entscheidungen zum weiteren Betrieb und Umgang mit den Trauerhallen getroffen werden müssen.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 40 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Kostendeckung der Trauerhallen wird neben der Anzahl der Nutzungen der Trauerhallen von den Kosten der Trauerhallen direkt beeinflusst.

Weitere Kennzahlen zur Trauerhalle 2021

Kennzahl	Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Kosten Trauerhallen an den Gesamtkosten in Euro	8,56	0,00	7,71	11,54	15,28	25,19	40
Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent	3,33	0,00	28,76	59,13	75,65	137	46

Die Kosten für die zwei Trauerhallen in Marienheide (Hermannsberg und Müllenbach) liegen interkommunal verglichen auf einem eher niedrigen Niveau. Gleichzeitig werden die Trauerhallen sehr wenig genutzt. Die durch die Gemeinde gespürte Konkurrenzsituation zum Abschiedsangebot der Bestatter wird an dieser Kennzahl deutlich. Die geringe Nutzung der Trauerhallen trägt maßgeblich zu dem niedrigen Kostendeckungsgrad bei.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen Marienheide in Prozent 2018 bis 2021

2018	2019	2020	2021
40,18	40,68	22,81	26,32

Der Zeitreihenvergleich zeigt deutlich, dass seit 2018 stets eine große Lücke in der Kostendeckung der Trauerhallen besteht. Diese Differenz muss aus dem allgemeinen Haushalt ausgeglichen werden und sollte daher so gering wie möglich sein.

Die Trauerhallen sind nach Auskunft der Gemeinde Marienheide in einem guten Zustand. Dennoch werden langfristig auch in Marienheide Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten erforderlich sein. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Analyse im Teilbericht „Finanzen“ (Kapitel 1.3.5.2) zu den Anlageabnutzungsgraden der Friedhofsgebäude.

Bei den zu erwartenden Nutzungen wird das Investitionsvolumen voraussichtlich nicht über die Gebühren finanziert werden können. Dies wird sich dann auch weiterhin in einem nicht auskömmlichen, tendenziell weiter rückläufigen Kostendeckungsgrad widerspiegeln.

Die Gemeinde sollte daher zukunftsorientiert planen, wie sie sich zukünftig beim Angebot der Trauerhallen positionieren möchte. So bietet sich zum Beispiel die Übernahme der Trauerhallen durch Bestatter oder auch die Aufgabe von Trauerhallen an. Wiederum andere Kommunen bieten die Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen an. Durch die Erlöse kann der Kostendeckungsgrad positiv beeinflusst werden.

→ **Empfehlung**

Marienheide sollte analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhallen und somit die Kostendeckung zu erhöhen. Das gilt auch hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen. Möglichkeiten sind die Übernahme durch Bestatter, die Reduzierung der Trauerhallen oder zusätzliche Nutzungen.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

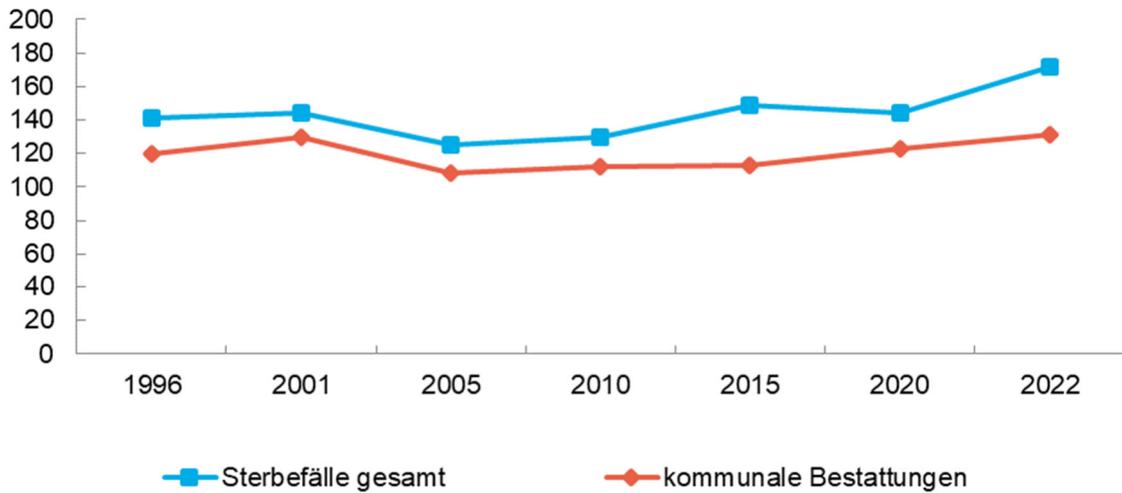
Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

Daher ist es wichtig für Marienheide, sowohl die Entwicklung der Demografie, der Sterbefälle und der Beisetzungen auf den kommunalen Friedhöfen im Blick zu behalten. Diese Analysen können dann auch regelmäßig in das Friedhofsentwicklungskonzept einfließen. Die Bevölkerung in Marienheide ist in der Vergangenheit gestiegen. So wohnten im Jahr 1991 12.263 Personen in Marienheide. Dreißig Jahre später in 2021 hatte die Gemeinde 13.547 Einwohner. Allerdings geht die Bevölkerungsmodellrechnung 2050 von IT.NRW davon aus, dass die Bevölkerungszahl künftig in der Gemeinde Marienheide um etwas mehr als zehn Prozent abnehmen wird auf dann rund 12.093 Einwohner.

Die Sterbefälle insgesamt sind in der Vergangenheit in Marienheide tendenziell steigend. Diese Entwicklung zeigt sich auch bei den kommunalen Bestattungen. Die Prognosedaten von IT.NRW weisen auf einen Anstieg von etwas mehr als drei Prozent der kommunalen Sterbefälle von 2022 bis zum Jahre 2039 hin.

Entwicklungen Bestattungen in Marienheide in der Zeitreihe von 1996 bis 2022³⁷



Die Zahl der kommunalen Bestattungen ist zwar leichten Schwankungen unterlegen, jedoch wie die Sterbefälle insgesamt gestiegen. Die Bemühungen der Gemeinde Marienheide, die Nachfrage nach kommunalen Bestattungsformen zu stabilisieren, haben offensichtlich Erfolg. Wie oben bereits ausgeführt, werden etwas mehr als 86 Prozent der in Marienheide Verstorbenen auf den kommunalen Friedhöfen bestattet. In welcher Bestattungsform dies im Vergleichsjahr 2021 erfolgte, zeigen die folgende Kennzahlen.

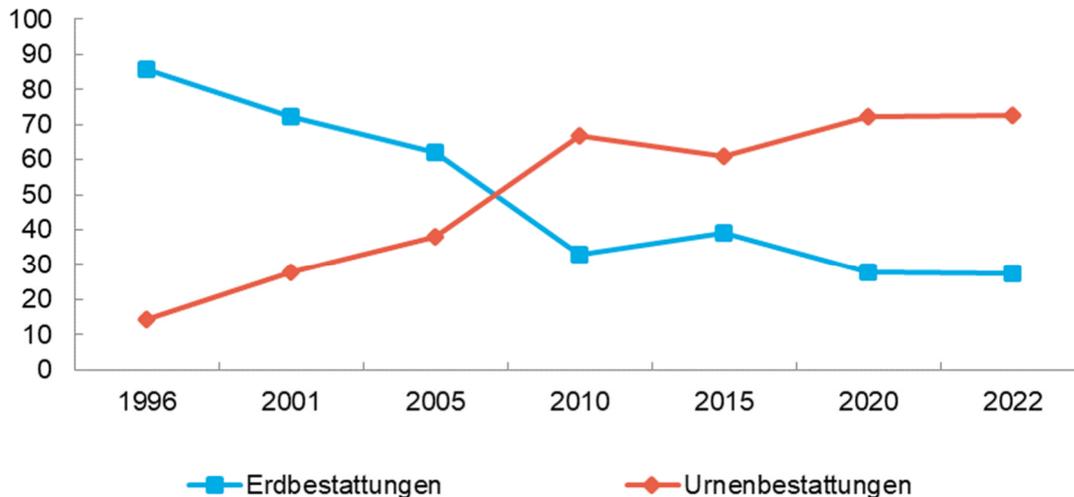
Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Kennzahlen	Marienheide	Minimum	1. Quartilwert	2. Quartilwert (Median)	3. Quartilwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	28,33	6,25	23,83	35,29	44,16	64,86	50
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	71,67	29,73	54,58	63,46	72,94	93,75	50

In der Gemeinde Marienheide wurden von den kommunalen Bestattungen nur etwas mehr als ein Viertel in Erdgräbern beigesetzt. Hingegen zählt Marienheide in 2021 bei den kommunalen Urnenbestattungen mit knapp 72 Prozent zu den Städten und Gemeinden, in denen diese Bestattungsform am häufigsten gewählt wird. Die Tendenz zu Urnenbestattungen ist hier somit noch ausgeprägter als bei der Hälfte der Vergleichskommunen.

³⁷ Quelle: IT.NRW, Düsseldorf, 2023 und Gemeinde Marienheide, 2023

Erd- und Urnenbestattungen in Marienheide in der Zeitreihe von 1996 bis 2022 in Prozent³⁸



Die Grafik verdeutlicht den stark rückläufigen Trend der Sargbestattungen; im Jahr 1996 lag der Anteil der Erdbestattungen in Marienheide noch bei 86 Prozent, im Jahr 2022 nur noch rund 27 Prozent. Hingegen ist der Anteil der Urnenbestattungen von 14 Prozent in 1996 auf etwa 73 Prozent im Jahr 2022 gestiegen.

Die Entwicklung hin zu deutlich mehr Urnenbestattungen stellt die Gemeinde Marienheide vor Herausforderungen. Denn Urnenbestattungen benötigen weniger Flächen als Bestattungen in Särgen. Somit wurden in den letzten Jahren weniger Flächen für die Bestattungen auf den Friedhöfen benötigt als die Gemeinde bei früheren Planungen erwartete. Und dieser Trend wird mit großer Wahrscheinlichkeit weiter anhalten. Wie die Gemeinde Marienheide mit dieser Entwicklung des geringeren Flächenbedarfs umgeht, analysiert die gpaNRW im Folgenden.

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

→ Feststellung

In der Gemeinde Marienheide existieren auf den kommunalen Friedhöfen viele Flächen, die nicht zusammenhängend durch Gräber belegt sind. Der geringe Belegungsgrad und die fehlenden Auslastungen wirken sich negativ auf die Kosten und Erträge für den Betrieb der Friedhöfe aus. Hieraus entsteht ein Handlungsbedarf für Marienheide.

- Der bislang noch hohe Anteil von Erdgräbern an der belegten Bestattungsfläche wird zwangsläufig nach Ablauf der Nutzungsrechte die ungenutzten Friedhofsflächen vergrößern.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert

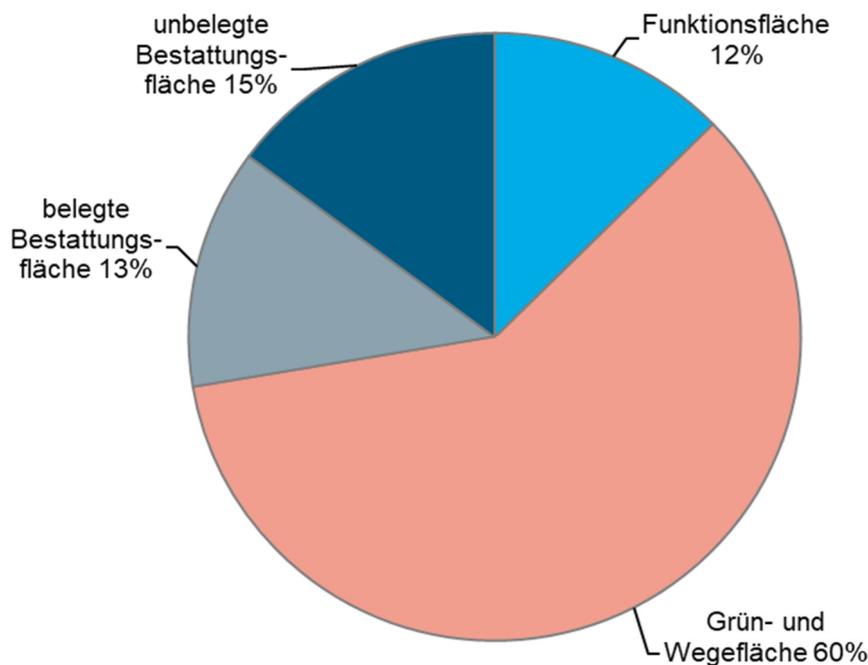
³⁸ Quelle: Gemeinde Marienheide, 2023

zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Bei der **Gemeinde Marienheide** teilen sich die Flächen der kommunalen Friedhöfe wie folgt auf.

Flächenanteile an der Friedhofsfläche Marienheide in Prozent 2021



In den meisten Kommunen entfallen die größten Flächenanteile auf die Grün- und Wegeflächen sowie die unbelegten Bestattungsflächen. In Marienheide ist der Anteil der belegten Bestattungsfläche an der gesamten Friedhofsfläche mit 13 Prozent gering. Der steigende Anteil der Urnenbestattungen und der gleichzeitige Ablauf bestehender Ruhezeiten bei den flächenmäßig größeren Erdgräbern führen auch perspektivisch zu einem geringeren Flächenbedarf für Bestattungen. Dies verstärkt die Notwendigkeit, die weitere Entwicklung der Friedhofsflächen langfristig intensiv zu steuern.

Flächenanteile der Grabarten 2021

Kennzahl	Marienheide	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	46,23	10,83	24,32	36,79	46,70	89,33	28
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	42,80	9,60	21,37	32,19	43,13	84,60	28
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	3,43	1,01	1,82	3,00	4,37	6,10	28

Die Tabelle gibt Auskunft über die Aufteilung der Bestattungsflächen. Insgesamt ist auf den kommunalen Friedhöfen in Marienheide noch ein vergleichsweise großer Anteil der Bestattungsfläche mit Gräbern belegt. Auf den ersten Blick erscheint dies vorteilhaft. Jedoch zeigt die differenzierte Betrachtung nach der Bestattungsart einen überdurchschnittlichen Anteil der belegten Erdgräber an der Bestattungsfläche. Hieran wird erneut deutlich, dass durch die verstärkte Nachfrage nach Urnengräbern zukünftig die nicht mehr benötigten Flächen auf den Friedhöfen noch größer werden. Die Gemeinde hat diesbezüglich bereits erkannt, dass es in den bestehenden Grabfeldern größere Lücken gibt. Ihr ist bewusst, dass solche sogenannten „Flickenteppiche“ die Wirtschaftlichkeit der Pflege der Friedhöfe negativ beeinflussen.

Konkret bedeutet das in Marienheide, dass auf bestehenden Grabfeldern zwischen belegten Gräbern etliche freie Grabstellen zu finden sind. Diese sind über die gesamten Friedhöfe verteilt und verursachen bei der Gemeinde Marienheide einen höheren Pflegeaufwand als große, zusammenhängende freie Flächen. Die Entscheidung der Gemeinde, auf ehemaligen Sarggrabfeldern Urnenbeisetzungen durchzuführen, ist geeignet, um zukünftig Lücken zu reduzieren.

So lange vereinzelte Gräber in Grabfeldern bestehen, ist ein Rückbau oder eine pflegeärmere Umgestaltung des Grabfeldes nicht zu realisieren. Dies wirkt sich negativ auf die Kosten für die Friedhöfe und somit auch belastend auf den Kostendeckungsgrad aus.

→ Empfehlung

Durch Maßnahmen, die Belegungsdichte zu erhöhen und zusammenhängende Überhangsflächen zu schaffen, kann Marienheide die Kosten für den Betrieb der kommunalen Friedhöfe senken. Hierdurch kann sie auch den bisher nicht auskömmlichen Kostendeckungsbeitrag positiv beeinflussen.

Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

- Die Gemeinde Marienheide analysiert die Entwicklung des Grabwahlverhaltens im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Flächenbedarf auf den kommunalen Friedhöfen. Diese Analyse bezieht sie in ihre Planungen ein. Hierdurch ermöglicht sie eine zukunftsorientierte Steuerung der Friedhöfe.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Marienheide

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2022	19
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	k.A.
Neukäufe Urnengräber 2022	56
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	k.A.

Die **Gemeinde Marienheide** kann die Neukäufe von einzelnen Grabarten benennen. Eine Übersicht, welche Grabstellen voraussichtlich in den kommenden Jahren frei werden, konnte sie für die Prüfung nicht erstellen. Daten aus Vergleichskommunen zeigen, dass meist deutlich mehr Erdgrabstellen frei werden als die Kommunen für Neukäufe benötigen. Bei den Urnengräbern ist erkennbar, dass die Nachfrage die jährlich freiwerdenden Grabstellen deutlich überschreitet.

Von zentraler Bedeutung für Marienheide ist es, die oben dargestellte Prognose zur Entwicklung auf den kommunalen Friedhöfen zu einer Zukunft gerichteten und funktionsfähigen Steuerung zu nutzen. So sollte Marienheide auf Basis der freiwerdenden Grabstellen eine Prognose der benötigten Flächen aufstellen. Dadurch kann ihr eine wirksame Flächen- und Kostenreduzierung durch eine Steuerung der Belegungen auf den Friedhöfen gelingen. Um den bislang belastenden Resultaten aus den Entwicklungen entgegenzuwirken, sollte Marienheide konkrete Maßnahmen stringent weiterverfolgen, wie z.B.:

- keine weitere Vergabe von Grabstätten bzw. Nutzungsrechten auf bestimmten Grabfeldern (organisatorische Sperrung von Grabfeldern, Nachbelegungen bleiben weiterhin möglich),
- Schließung von Grabfeldern (keine weiteren Bestattungen bzw. Verlängerungen von Nutzungsrechten, die Fläche bleibt allerdings für die Friedhofsnutzung gewidmet) und

- Entwidmung von Friedhofsflächen (Aufgabe der Friedhofsfläche zugunsten anderer Nutzung).

Mit diesen Lösungsansätzen kann die Gemeinde einerseits die Bestattungsbereiche auf den Friedhöfen konzentrieren. Auf diese Weise kann sie die größeren Freiflächen kostengünstiger pflegen. Andererseits gelingt es durch diese Steuerung, die bestehenden Friedhofsflächen weiter zu reduzieren beziehungsweise zu entwidmen.

Es ist wichtig, dass die Gemeinde Marienheide berücksichtigt, dass die Entscheidungen, die sie heute trifft, sich letztlich erst in drei bis vier Jahrzehnten auswirken können. Denn bis dahin können noch Nutzungsrechte auf den Flächen bestehen.

Des Weiteren hat sich die Gemeinde Marienheide zum Ziel gesetzt, nachfrageorientierte Bestattungsformen aufzubauen und regelmäßig an den Bedarf anzupassen. Diese Angebote sollen zudem die kommunalen Friedhöfe aufwerten.

Generell hat die Gemeinde für sich erkannt, dass gerade die Faktoren Preis und geringe Pflegeintensivität beziehungsweise gar Pflegefreiheit die Grabwahl stark beeinflussen. Bereits jetzt bietet Marienheide neben der „klassischen“ Urnenbestattung moderne Bestattungsmöglichkeiten wie z.B. in Nischen oder an Bäumen an.

Die Gemeinde Marienheide sollte weiterhin bestrebt sein, die zwischen den Gräbern liegenden Flächen zu minimieren. Diese Lücken sind nur mit viel manuellem Aufwand zu pflegen und sollten daher möglichst z.B. durch nachfrageorientierte Grabformen geschlossen werden.

Dies kann ihr auch dadurch gelingen, weiterhin Reihengräber in Wahlgrabfeldern und Urnengräber zwischen Erdgräbern anzusiedeln und somit auch die Pflegearbeiten räumlich zu bündeln. Mit einer Planung und Entwicklung der Friedhöfe hin zu konzentrierten Grabflächen lassen sich weitere positive Effekte auf den Kostendeckungsgrad erzielen.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

- Die Gemeinde Marienheide kennt die steuerungsrelevanten Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Die **Gemeinde Marienheide** verfügt über die zentralen Informationen zu den Strukturen der Grün- und Wegeflächen. So liegen ihr auch aktuelle Daten zu den unterschiedlichen Vegetationsarten und -flächen auf den Friedhöfen vor. Diese sollen wie oben bereits im Kapitel 5.4.3 thematisiert, zukünftig auch digital abrufbar sein.

Grün- und Wegeflächen 2021

Kennzahlen	Marienheide	Minimum	1. Quartilwert	2. Quartilwert (Median)	3. Quartilwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	59,72	14,45	33,05	47,41	57,82	78,84	30
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	64,81	33,84	45,19	52,85	65,04	76,93	27
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	35,19	23,07	34,96	47,15	54,82	66,16	27

Die gpaNRW setzt den Anteil der Grün- und Wegeflächen ins Verhältnis zur Friedhofsfläche, um Aussagen zur unterschiedlichen Strukturierung der kommunalen Friedhöfe treffen zu können. Die Spannweite im interkommunalen Vergleich ist recht hoch. Korrespondierend zu einer vergleichsweise geringen Größe der Bestattungsfläche an der Friedhofsfläche fällt der Anteil der Grün- und Wegeflächen in Marienheide größer aus. Diese Einordnung hat sich bei der Berücksichtigung der Friedhöfe im Zusammenhang mit der Prüfung bestätigt.

Die Pflege orientiert sich in Marienheide daran, möglichst geringe Pflegeaufwendungen mit einer bestmöglichen Ästhetik und Ökologie zu vereinbaren.

Gerade die geänderte Nachfrageentwicklung im Friedhofswesen und die daraus resultierenden rückläufigen Flächenbedarfe erhöhen den Handlungsdruck. Inwieweit die Bemühungen der Gemeinde Marienheide greifen, die Pflege der Grün- und Wegeflächen preis- und kostengünstig sicherzustellen, betrachtet die gpaNRW im Folgenden.

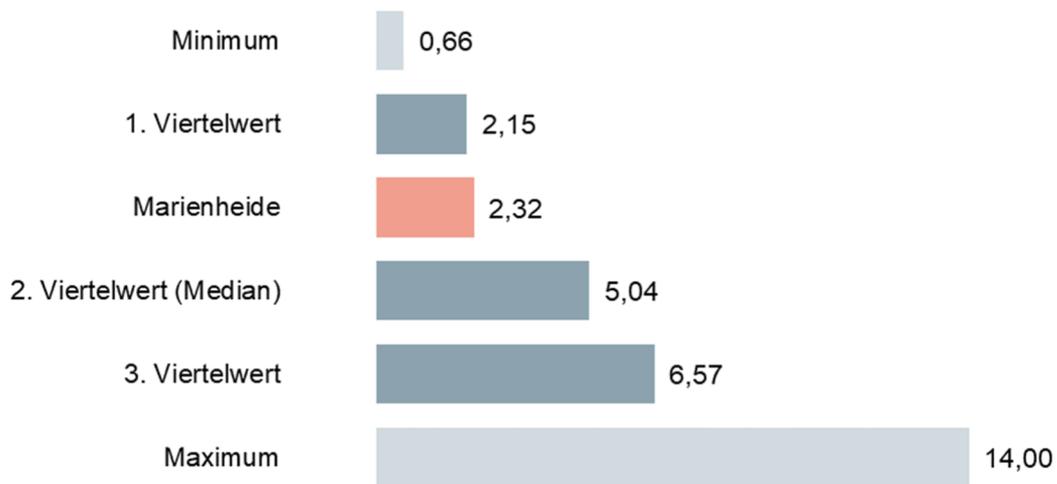
5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

→ Feststellung

Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Marienheide unterdurchschnittlich. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Gemeinde Pflegestandards aufgestellt, die die aktive Steuerung unterstützen.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 28 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Marienheide hat Standards für die Grün- und Wegepflege definiert. Diese werden regelmäßig bedarfsorientiert angepasst. Individuelle Gegebenheiten auf den Friedhöfen können berücksichtigt werden.

Für die Gemeinde ist es wichtig, die Grünpflege auf ihren Friedhöfen möglichst wirtschaftlich zu erbringen. Nur mit einer wirtschaftlichen Ausrichtung lassen sich die entstehenden Kosten und damit auch der nicht auskömmliche Kostendeckungsgrad positiv beeinflussen.

In einem ersten Schritt sollte die Marienheide daher prüfen, ob es bestimmte Tätigkeiten und Standorte gibt, die besonders hohe Kosten hervorrufen. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich wiederum Anknüpfungspunkte:

- die regelmäßige Überprüfung der festgelegten Pflegestandards,
- die Umgestaltung von Grün- und Wegeflächen mit dem Ziel der kostengünstigeren Pflege und
- regelmäßige Make- or Buy-Vergleiche.

Die Pflegestandards kann die Gemeinde in einem zweiten Schritt nutzen, um die Kosten zu optimieren, die durch die Pflege entstehen. Dies kann durch die Umgestaltung der bestehenden Grün- und Wegeflächen geschehen. Denn größere, zusammenhängende Flächen sind grundsätzlich wirtschaftlicher zu pflegen (z.B. durch effizientere Arbeitsabläufe und/oder den Einsatz

von Großgeräten bei der Rasenpflege). Friedhöfe, die häufig Hecken als Abgrenzungen gepflanzt haben, sind naturgemäß pflegeintensiver als Friedhöfe, bei denen die Gräber direkt aneinandergrenzen. Auch die Anlage und Gestaltung der Wegeflächen hat wesentlichen Einfluss auf den Umfang der Pflege.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Überlegungen zu Pflegestandards und zur Umgestaltung der Grün- und Wegeflächen bündeln und hieraus weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen.

Als dritte Stellschraube steht die Entscheidung, welche Form der Aufgabenerledigung für Marienheide die wirtschaftlichste ist. Die Grün- und Wegepflege übernimmt auf den Friedhöfen Hermannsberg und an der Klosterstraße der eigene Bauhof.

→ Auf dem Friedhof Müllenbach engagieren sich seit knapp 30 Jahren Ehrenamtliche und stellen nennenswerte Teile der Grün- und Wegeflächenpflege sicher.

Bei größeren Arbeiten unterstützt die Gemeinde die ehrenamtlich Tätigen, zudem stellt sie notwendiges Material. Die Zusammenarbeit funktioniert nach Auskunft der Gemeinde sehr gut.

Die Gemeinde Marienheide sollte dennoch weiterhin regelmäßig prüfen, ob bestimmte Pflegeleistungen wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können.

So hat die Gemeinde Marienheide die Möglichkeit, mit Hilfe aller steuerungsrelevanten Daten das bestehende Friedhofsentwicklungskonzept zu einem zukunftsfähigen und wirtschaftlich ausgerichteten Friedhofsentwicklungsplan auszubauen. Hiermit kann sie ein bedarfsorientiertes Angebot an Friedhofsflächen mit nachgefragten Bestattungsarten vorhalten. Dadurch kann es ihr gelingen, sowohl die Kosten als auch die Erlöse auf den Friedhöfen positiv zu beeinflussen und somit den Kostendeckungsgrad zu stabilisieren beziehungsweise zu erhöhen.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 - Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Die Gemeinde Marienheide hat bislang keine Ziele und begleitende Kennzahlen für die Friedhöfe festgelegt.	135	E1	Die Gemeinde Marienheide sollte eine systematische Steuerung der kommunalen Friedhöfe aufbauen. Dazu gehört die Festlegung von Zielen und Kennzahlen und ein entsprechendes friedhofsbezogenes Controlling.	136
F2	Die eingesetzte Software unterstützt die Arbeitsabläufe im Friedhofswesen. Optimierungsmöglichkeiten bestehen im Hinblick auf den digitalen Abruf von Grünflächendaten zu den Friedhöfen.	136	E2	Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Arbeiten zur Integration der noch nicht digital abrufbaren Informationen stringent weiterverfolgen. So kann sie möglichst bald über die Informationsstrukturen verfügen, um hiermit die Planungen mit Softwareunterstützung auszubauen.	136
F3	Die Gemeinde Marienheide hat bislang nur wenige Maßnahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt.	136	E3	Marienheide sollte für sich entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit erreichen möchte. Denn eine funktionsfähige, professionelle Öffentlichkeitsarbeit kann wirksam dazu beitragen, die Nachfrage nach Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen zu stärken.	137
Gebühren					
F4	Der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der kommunalen Trauerhallen ist 2021 niedrig. Die stark rückläufige Tendenz macht deutlich, dass dringend Entscheidungen zum weiteren Betrieb und Umgang mit den Trauerhallen getroffen werden müssen.	140	E4	Marienheide sollte analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhallen und somit die Kostendeckung zu erhöhen. Das gilt auch hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen. Möglichkeiten sind die Übernahme durch Bestatter, die Reduzierung der Trauerhallen oder zusätzliche Nutzungen.	142

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsflächen					
F5	In der Gemeinde Marienheide existieren auf den kommunalen Friedhöfen viele Flächen, die nicht zusammenhängend durch Gräber belegt sind. Der geringe Belegungsgrad und die fehlenden Auslastungen wirken sich negativ auf die Kosten und Erträge für den Betrieb der Friedhöfe aus. Hieraus entsteht ein Handlungsbedarf für Marienheide.	144	E5	Durch Maßnahmen, die Belegungsdichte zu erhöhen und zusammenhängende Überhangsflächen zu schaffen, kann Marienheide die Kosten für den Betrieb der kommunalen Friedhöfe senken. Hierdurch kann sie auch den bisher nicht auskömmlichen Kostendeckungsbeitrag positiv beeinflussen.	146
Grün- und Wegeflächen					
F6	Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Marienheide unterdurchschnittlich. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Gemeinde Pflegestandards aufgestellt, die die aktive Steuerung unterstützen.	149	E6	Die Gemeinde Marienheide sollte ihre Überlegungen zu Pflegestandards und zur Umgestaltung der Grün- und Wegeflächen bündeln und hieraus weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen.	151

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de